

# Reformkommission zur Stärkung und Entlastung der Kommunen

gemäß Kabinettsbeschluss der Sächsischen Staatsregierung Nr. 08/0108 vom 24. Juni 2025

## Handlungsempfehlungen für die Sächsische Staatsregierung



## Inhalt Executive Summary

Executive Summary.....	II
Themenfeld 1: Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrukturen .....	II
a) Ausgangslage.....	II
b) Zielstellung.....	III
c) Handlungsempfehlungen.....	III
Themenfeld 2: Finanzierung einschließlich Förderung.....	VI
a) Ausgangslage.....	VI
b) Zielstellung.....	VI
c) Handlungsempfehlungen.....	VII
Themenfeld 3: Digitalisierung.....	VIII
a) Ausgangslage.....	VIII
b) Zielstellung.....	VIII
c) Handlungsempfehlungen.....	IX

# 1 Executive Summary

2 Die Sächsische Staatsregierung hat entsprechend dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag 2024 bis  
3 2029 mit Kabinettsbeschluss Nr. 08/0108 vom 24. Juni 2025 eine Reformkommission eingesetzt und  
4 diese beauftragt, Vorschläge zur Stärkung der Subsidiarität, zur Flexibilisierung und zur Entlastung der  
5 staatlichen und der kommunalen Ebene vorzulegen.

6 Seit der letzten Verwaltungs- und Funktionalreform im Jahr 2008 haben sich die durch Kommunen  
7 und Freistaat zu bewältigenden Herausforderungen verschärft:

- 8 • Sowohl die kommunale Ebene als auch der Freistaat selbst haben mit erheblichen finanziellen  
9 Herausforderungen zu kämpfen, die kaum noch Handlungsspielräume zulassen.
- 10 • Auf kommunaler wie auf staatlicher Ebene fand in den letzten Jahren ein deutlicher Personal-  
11 aufbau statt. Zur Reduzierung des Personalkörpers des Freistaates hat die Staatsregierung in-  
12 zwischen erste Schritte beschlossen. Unabhängig hiervon werden bis 2040 bis zu 40 % der  
13 Bediensteten der Kommunen und des Freistaates altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden.
- 14 • Die stetige Ausweitung von Pflichtaufgaben und Weisungsangelegenheiten schränkt kommu-  
15 nale Entscheidungskompetenz inzwischen stark ein. Da die Intensität dieser Fremdbestim-  
16 mung durch Bundes- und Landesrecht je nach kommunalem Teilraum (Landkreise, Kreisfreie  
17 Städte und kreisangehörige Gemeinden) stark variiert, bedarf es differenzierter Entlastungs-  
18 strategien.

19 Um Überschneidungen mit parallel geführten Prüfvorhaben der Staatsregierung zu vermeiden, fokus-  
20 siert sich die Reformkommission ausschließlich auf die Schnittstelle Freistaat-Kommunen. Ziel ihrer  
21 Vorschläge sind Effizienzsteigerungen durch Bürokratieabbau, optimierte Aufgabenzuordnung sowie  
22 schlankere, standardisierte, digitale und innovativere Verwaltungsabläufe. Bedingt durch einen deut-  
23 lich verkürzten Zeitrahmen gegenüber der ursprünglichen Planung enthält der Bericht vorrangig Hand-  
24 lungsprinzipien für weitere Reformschritte und beispielhafte Einzelvorschläge statt eines abschließen-  
25 den Gesamtkatalogs.

26 Die inhaltliche Bearbeitung erfolgt in drei Themenfeldern:

- 27 • Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrukturen
- 28 • Finanzierung einschließlich Förderung
- 29 • Digitalisierung

30 Die Methodik folgt dabei einem dreistufigen Aufbau. Nach einer holzschnittartigen Analyse der Aus-  
31 gangslage werden über eine Ableitung der Zielstellungen einzelne Handlungsempfehlungen (HE) ent-  
32 wickelt.

## 33 Themenfeld 1: Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrukturen

### 34 a) Ausgangslage

35 Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrukturen wurden umfassend zuletzt mit der Verwaltungs-  
36 und Funktionalreform von 2008 in den Blick genommen. Seither haben sich Art und Umfang staatli-  
37 cher und kommunaler Aufgaben teils erheblich verändert. Der Freistaat Sachsen weist heute einen im  
38 Ländervergleich hohen Kommunalisierungsgrad staatlicher Aufgaben auf, wodurch die kommunale  
39 Ebene stark belastet wird. Aus ökonomischer (Effizienz, Subsidiarität) und politikwissenschaftlicher

40 Sicht (Stärkung der lokalen Entscheidungskompetenz der Bürger) stellt sich insofern die Frage nach  
41 Effektivität und Effizienz im Hinblick auf die Zielerreichung sowie aus verfassungsrechtlicher Sicht  
42 (kommunale Selbstverwaltungsgarantie, Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 Abs. 2 SächsVerf) die Frage nach  
43 Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit der Beschränkung kommunaler Selbstverwaltung, die nach  
44 dem Grundgesetz das Fundament des demokratischen Rechtsstaates bildet. Der verwaltungsorgani-  
45 satorische Aufbau (Zwei- oder Dreistufigkeit der allgemeinen Verwaltung) ist hingegen aus Sicht der  
46 Reformkommission nicht entscheidend für die Bewältigung der genannten Herausforderungen. Be-  
47 deutsam sind hingegen die Personal-, Führungs- und Organisationsstrukturen der kommunalen Ver-  
48 waltung, die historisch bedingt eine besondere Vielfalt aufweisen. Diese Strukturen sind in ihrer der-  
49 zeitigen Form nicht durchgängig geeignet, um die anstehende Transformation der Verwaltung erfol-  
50 greich zu gestalten. Da fast ein Drittel der kommunalen Beschäftigten bereits über 55 Jahre alt ist und  
51 in absehbarer Zeit aus dem Berufsleben ausscheidet, gewinnt die Flexibilisierung von Arbeitsweisen,  
52 Karrierewegen und deren rechtlichen Grundlagen zusätzlich an Bedeutung, ebenso wie Qualifizierung,  
53 Personal- und Führungskräfteentwicklung

## 54 b) Zielstellung

55 Zentrales Ziel ist die nachhaltige Entlastung der Kommunen. Sofern die kommunale Ebene staatliche  
56 Aufgaben als untere Ebene der allgemeinen Staatsverwaltung erledigt, muss eine deutlich stärkere  
57 Fokussierung auf hoheitliche Kernaufgaben erreicht werden, die nach sachlichen Kriterien der jeweils  
58 richtigen Ebene (entweder staatliche oder kommunale) zuzuordnen sind. Doppelzuständigkeiten, Re-  
59 dundanzen, insbesondere Mehrfachbefassungen, sind zu eliminieren. Die Aufgaben sollen mit klaren  
60 Zuständigkeiten von einer Stelle vollzogen werden. Eine moderne Verwaltung entscheidet schnell,  
61 rechtssicher und vermeidet unnötigen Aufwand und Kosten. Nicht zwingend erforderliche formell-  
62 rechtliche und materiell-rechtliche Vorgaben werden abgeschafft. Staatliche Aufgaben außerhalb des  
63 Kernbereichs sind konsequent abzubauen. Der Freistaat Sachsen muss insgesamt, einschließlich seiner  
64 Kommunen, in seinen Kernfunktionen leistungsfähiger werden und dafür auch wieder wie in den  
65 1990er-Jahren die Möglichkeit bekommen, sich auf diese Aufgaben zu konzentrieren. Soweit Vollzugs-  
66 aufgaben den Kommunen übertragen oder bestehende Aufgaben erweitert werden, stellt der Frei-  
67 staat eine auskömmliche Finanzierung sicher.

68 Ferner sollen die Kommunen über eine übergreifende, vorausschauende und kompetenzbasierte Per-  
69 sonalbedarfsplanung verfügen. Eine moderne Führungskultur trägt zur Weiterentwicklung von Kom-  
70 petenzen sowie zur einheitenübergreifenden Gestaltung von Veränderungsprozessen bei.

## 71 c) Handlungsempfehlungen

### 72 HE 1: Aufgabenkritik und Wegfall von Verfahren

73 Die Reformkommission empfiehlt als zentralen Baustein, innerhalb der nächsten zwei Jahre eine res-  
74 sortübergreifende signifikante Aufgabenkritik auf staatlicher und kommunaler Ebene durchzuführen.  
75 Die bisherigen Ansätze hierzu auf staatlicher Ebene reichen nicht aus. Die Reformkommission gibt da-  
76 her erste Denkanstöße (vgl. auch nachstehende Handlungsempfehlungen). Ziel der Aufgabenkritik  
77 sollte sein, dass sich der Staat zum einen von Aufgaben trennt, die nicht zwingend staatlich zu erfüllen  
78 sind, und dass insbesondere alle diejenigen Aufgaben entfallen, welche die kommunale Selbstverwal-  
79 tung ohne zwingenden Grund (nach einem strengen Maßstab) einschränken. Das auf Regierungse-  
80 ebene angedachte Erste Sächsische Kommunale Freiheitsgesetz ist ein erster begrüßenswerter Schritt.  
81 Hinzutreten sollten jedoch insbesondere die durchgängige Reduzierung kommunaler Genehmigungs-

82 und Anzeigepflichten, der Wegfall von Beratungseinheiten ohne Vollzugsaufgaben sowie ein Stan-  
83 dardflexibilisierungsgesetz zur Abweichung von landesrechtlichen Standards. Zudem sollten sämtliche  
84 Berichtspflichten zu einem bestimmten Datum außer Kraft treten. Auf eine parallel zu erstellende Po-  
85 sitivliste sind nur die Berichtspflichten zu setzen, deren Beibehaltung aus sachlichen Gründen zwin-  
86 gend notwendig ist.

### 87 **HE 2: Effiziente Aufgaben-Zuordnung**

88 Die nach erfolgter Aufgabenkritik noch verbleibenden Aufgaben sollten vertikal zwischen Vollzugs-  
89 ebene des Freistaates (nur nachgeordneter Bereich, kein Vollzug durch Ministerien) und Kommunen  
90 (neu) zugeordnet werden. Weisungsaufgaben (Art. 85 Abs. 3 SächsVerf, § 2 Abs. 3 SächsGemO, § 2  
91 Abs. 3 SächsLKrO) sollten in Zukunft die Ausnahme sein, nicht der Regelfall. Dementsprechend sollten  
92 grundsätzlich die Weisungsrechte (Fachaufsicht) des Freistaates gegenüber den Kommunen für die  
93 kommunalen Pflichtaufgaben entfallen; in einer Positivliste ist zu definieren, bei welcher Aufgabe aus  
94 zwingenden Gründen (beispielsweise aufgrund höherrangigen Rechts) die Fachaufsicht fortbestehen  
95 soll. Grundsätzlich sollten die Kommunen Aufgaben mit Ortsbezogenheit und/oder bestehendem Er-  
96 messen und zwingendem Bürgerkontakt wahrnehmen. Aufgaben mit geringer Fallzahl, hoher Komple-  
97 xität und/oder hohen Anforderungen an Spezialwissen, überregionaler Bedeutung sowie standardi-  
98 sierbare Massenverfahren sollten durch den Freistaat wahrgenommen werden. Auf den Freistaat  
99 (rück-)übertragen werden sollten demnach (nicht abschließend) insbesondere die Aufgaben der kom-  
100 munalen Landwirtschaftsämter, Aufgaben des handelsrelevanten Artenschutzes, Aufgaben der Altlas-  
101 tenfreistellung, immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten, die Aufgaben der unteren Vermes-  
102 sungsbehörden mit Ausnahme der Flurneuordnung sowie kommunale Aufgaben der Marktüberwa-  
103 chung.

### 104 **HE 3: Abschaffung von Widerspruchsverfahren**

105 Ein bedeutender Entlastungshebel für Freistaat und Kommunen ist die grundsätzliche Abschaffung der  
106 Widerspruchsverfahren. Die Reformkommission empfiehlt in einem ersten Schritt, nach bayerischem  
107 Vorbild nur an wenigen fakultativen Widerspruchsverfahren, insb. in den Bereichen Kommunalabga-  
108 benrecht, Landwirtschaftsrecht, Schulrecht, Sozialrecht, Beamtenrecht sowie personenbezogenes  
109 Prüfungsrecht festzuhalten. In einem zweiten Schritt sollten sämtliche Widerspruchsverfahren entfal-  
110 len. Die Justiz sollte zur Gewährleistung schnellen Rechtsschutzes gestärkt und konsequent digitali-  
111 siert werden.

### 112 **HE 4: Sozialstaatsverwaltung weiterentwickeln**

113 Insbesondere der Bereich Soziales hat in den letzten Jahren zu erheblichen zusätzlichen Belastungen  
114 von Staat und Kommunen geführt. Um die Sozialstaatsverwaltung fit für die Zukunft zu machen, ist es  
115 erforderlich, die Leistungsgewährung vollständig digital und soweit wie möglich automatisch abzuwi-  
116 ckeln. Landeserziehungsgeld, Elterngeld, Wohngeld sowie Rückgriffe im Bereich Unterhaltsvorschuss  
117 sind als Masseverfahren zentral durch den Freistaat zu vollziehen, wobei den Kommunen anlass- und  
118 einzelfallbezogenen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben verbleiben. Aufgaben des Landesjugend-  
119 amtes, die verzichtbar sind, sollten entfallen. Die staatlichen Vorgaben im Rahmen des Betriebser-  
120 laubnisverfahrens in sozialen Einrichtungen werden praxistauglich ausgestaltet. Die Betriebserlaub-  
121 nisprüfungen und die weiteren verbleibenden Aufgaben des Landesjugendamtes werden vom Kom-  
122 munalen Sozialverband übernommen. Im schulischen Bereich sollte der Freistaat das Stammpersonal  
123 an Schulen dahingehend erweitern, dass die Anzahl an Projektstellen und Einzelfallhelfern im Sinne  
124 eines ganzheitlichen Bildungssystems reduziert werden. In einem ersten Schritt sollten Förderschulen  
125 zu Ganztagschulen weiterentwickelt werden.

126 **HE 5: Verfahrensbeschleunigung**

127 Freistaat und Kommunen können langfristig nur erfolgreich sein, wenn Verwaltungsverfahren schnell,  
128 standardisiert und, wenn möglich, automatisiert ablaufen. Dies erfordert neben organisatorischen  
129 Maßnahmen auch Anpassungen des materiellen Rechts. Im Baurecht sollten daher verpflichtend digi-  
130 tale Bauanträge, vereinfachte Nachweisführungen, eine umfänglichere Genehmigungsfiktion, die Re-  
131 duzierung der Bauaufsichtsbehörden (grundsätzlich Kreisebene oder Städte ab 30.000 Einwohnern)  
132 sowie eine materielle Konzentrationswirkungen im Sinne des Prinzips „Ein Vorhaben, ein Antrag, eine  
133 Genehmigung“ vorgesehen werden. Im Wasserrecht sollte eine deutliche Deregulierung durch Entfall  
134 bestimmter Gestattungen und Genehmigungen, der Fortgeltung befristeter Erlaubnisse, reduzierter  
135 Standards bei der Gewässerunterhaltung und weniger Gewässerschauen erfolgen. Im Vergaberecht  
136 sollte der Freistaat nicht nur mit der nächsten Novelle des Vergaberechts zeitnah die Unterschwellen-  
137 vergabeordnung des Bundes umsetzen, sondern auch in der SächsGemO den Kommunen die eigen-  
138 ständige Ausgestaltung ihrer Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nach dem nordrhein-west-  
139 fälischen Modell erlauben, um überflüssige Bürokratie abzubauen.

140 **HE 6: Neuorganisation des Denkmalschutzes**

141 Seit vielen Jahren in der Diskussion sind Anpassungen im Denkmalschutzrecht. Die Reformkommission  
142 empfiehlt im Sinne einer maßvollen und auf Ermöglichung gerichteten Deregulierung eine kritische  
143 Neubewertung der Denkmalliste, aus der eine Positivliste mit Objekten zu entwickeln ist, deren Denk-  
144 malstatus erhalten bleibt. Für alle anderen Objekte sollte der Denkmalstatus entfallen. Für Kultur-  
145 denkmäler mit überörtlicher Bedeutung sollte ferner in Zukunft ausschließlich der Freistaat verant-  
146 wortlich sein. Die Kommunen sollten dagegen für lokale Denkmäler in Zukunft ausschließlich und letzt-  
147 entscheidend ohne Benehmens- oder Einvernehmenserfordernisse zuständig sein. Lediglich bera-  
148 tende Gremien (Denkmalrat, Beauftragte für Denkmalpflege) ohne nachweisbaren Mehrwert für die  
149 Verfahren sollten entfallen.

150 **HE 7: ÖPNV-Finanzierung vereinfachen**

151 Auch beim öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind Erleichterungen erforderlich. Die bislang  
152 kleinteiligen und mehrstufigen Fördervollzugsprozesse sind zu vereinfachen und Finanzierungsströme  
153 besser aufeinander abzustimmen. Dadurch sollen kommunale Aufgabenträger administrativ entlastet  
154 und Planungs- sowie Umsetzungsprozesse beschleunigt werden. Mit dem Deutschlandticket wurden  
155 auf Bundesebene grundlegende Veränderungen der ÖPNV-Landschaft eingeführt, die auch in Sachsen  
156 zu einer Vereinfachung der ÖPNV-Verwaltung und -finanzierung führen sollten.

157 **HE 8: Wegfall schärfender Regelungen bzgl. Bundes- und Europarecht am Beispiel des Förderrechts**

158 Grundsätzlich sollte der Freistaat auf „Gold-Plating“ im Sinne nicht zwingend erforderlicher verschär-  
159 fender Regelungen europa- oder bundesrechtlicher Vorgaben verzichten. Die Reformkommission  
160 zeigt dies am Beispiel des Zuwendungsrechts auf: Hier sollte das Erstattungsprinzip nicht länger (ab-  
161 weichend und strenger als im EU-Recht) als Regelfall behandelt werden. Die Drei-Angebote-Pflicht für  
162 private Zuwendungsempfänger sollte entfallen, sofern aufgrund der Fördersätze davon ausgegangen  
163 werden kann, dass der Zuwendungsempfänger ohnehin ein eigenes Interesse an der wirtschaftlichen  
164 Durchführung des Projekts hat. Mitteilungspflichten der Fördermittelempfänger sollten unter Zugrun-  
165 delegung klarerer Schwellenwerte begrenzt werden.

166 **HE 9: Bürokratieabbau messbar machen und nachhalten**

167 Schließlich fordert die Reformkommission, Reformwillen und Bürokratieabbau nicht nur politisch zu  
168 proklamieren, sondern systematisch zu messen und transparent nachzuhalten. Die beschriebene Auf-  
169 gabenkritik sollte daher in regelmäßigen Zyklen wiederholt werden. In einem zentralen Bürokratieab-  
170 bauportal könnte die gezielte Identifikation überflüssiger Meldepflichten sowie die öffentliche Doku-

171 mentation der erreichten Fortschritte erfolgen. Damit soll aus Einzelmaßnahmen ein belastbares Steu-  
172 erungssystem entstehen, das die Fortschritte der Reformen deutlich macht und einem erneuten An-  
173 stieg der Aufgaben frühzeitig entgegenwirkt.

#### 174 **HE 10: Flexibilisierung der Anforderungen von Berufsbildern und der Stellenbewirtschaftung**

175 Die Qualifikationsanforderungen für eine Reihe von Berufsbildern sind zu reduzieren bzw. zu flexibili-  
176 sieren und zu öffnen, um fachfremden Kandidaten künftig pragmatisch den Quereinstieg zu ermögli-  
177 chen. Dazu gehören u. a. Fachbedienstete in Finanzen und Controlling, Standesbeamte sowie Helfer  
178 in Kitas.

#### 179 **HE 11: Aufbau eines sächsischen Kompetenzclusters für zukunftsorientierte Verwaltung**

180 Um den bereits bestehenden und prognostizierten hohen Bedarf an qualifiziertem Nachwuchs für die  
181 öffentliche Verwaltung in Bund und Ländern zu decken, ist der Aufbau eines sächsischen Kompeten-  
182 zusters „zukunftsorientierte Verwaltung“ in Leipzig in Erwägung zu ziehen. Durch vorhandene Exper-  
183 tise u. a. bei der Rechtswissenschaftlichen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der Fa-  
184 kultät für Sozialwissenschaften und Philosophie könnte an der Universität Leipzig durch vergleichs-  
185 weise geringen Ressourcenzuwachs ein Angebot ähnlich dem der Deutschen Universität für Verwal-  
186 tungswissenschaften Speyer geschaffen werden.

187 Des Weiteren empfiehlt die Reformkommission folgende Maßnahmen:

- 188 • **Etablierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Personal- und Führungskräften**  
189 **(HE 12)**
- 190 • **Konsolidierung der kommunalen Weiterbildungsanbieter möglichst an einer zentralen Kom-**  
191 **petenzstelle (HE 13)**

## 192 Themenfeld 2: Finanzierung einschließlich Förderung

### 193 a) Ausgangslage

194 Die Kommunen sind vielfach nicht mehr in der Lage, Haushalte aufzustellen, die dem Haushaltsrecht  
195 genügen. Ca. 90 % ihrer Finanzmittel verwenden die Kommunen für Pflichtaufgaben, insbesondere für  
196 soziale Transfer- und Unterstützungsleistungen. Das erfolgt zu Lasten der Investitionen, hier beläuft  
197 sich der Rückstand bei den sächsischen Kommunen auf ca. 11 Milliarden Euro. Ein wesentlicher Bau-  
198 stein bei der Realisierung von Investitionen und Projekten ist die Ausreichung von Fördermitteln. Der-  
199 zeit können Kommunen im Freistaat Sachsen Anträge in rund 120 Förderrichtlinien stellen. In Summe  
200 gibt es aktuell 56 Fördermittelstellen in Sachsen. Dabei binden aufwändige Beteiligungsprozesse und  
201 unzureichende Digitalisierung unnötig Kapazitäten und verkomplizieren die Ausreichung zusätzlich.

### 202 b) Zielstellung

203 Ziel muss eine auskömmliche, bedarfsgerechte Finanzierung der Kommunen sein, die sowohl die Auf-  
204 gabenvielfalt als auch die sich wandelnden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen be-  
205 rücksichtigt. Die Förderpolitik des Freistaates wird dazu strategisch neu ausgerichtet und hat Prioritä-  
206 ten zu setzen. Unter strikter Wahrung der Subsidiarität erhalten pauschalisierte Zuweisungen im Rah-  
207 men des SächsFAG Vorrang vor aufwändigen Fördermittelverfahren. Dieser Systemwechsel reduziert  
208 den Verwaltungsaufwand und stärkt die kommunale Entscheidungsfreiheit.



## 209 c) Handlungsempfehlungen

### 210 **HE 14: (Aufgaben-)Entlastung der Kommunen im Sozialbereich**

211 Der Freistaat setzt sich für eine höhere und kontinuierliche finanzielle Beteiligung des Bundes bei der  
212 Eingliederungshilfe und Pflege ein. Er beteiligt sich an den Kosten der Eingliederungshilfe oder über-  
213 nimmt diese derzeit kommunale Pflichtaufgabe in die Landesverwaltung.

### 214 **HE 15: Stärkung der kommunalen Finanzkraft**

215 Die Reformkommission empfiehlt die Sicherung einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Grundfinan-  
216 zierung der sächsischen Kommunen durch eine strukturelle Erhöhung ihres Anteils an den Gemein-  
217 schaftssteuern. Der Freistaat Sachsen startet hierzu eine Bundesratsinitiative zur Änderung von § 1  
218 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz des Bundes (FAG), um den kommunalen Anteil an der Umsatzsteuer  
219 deutlich zu erhöhen. Zudem entwickelt er das Sächsische Finanzausgleichsgesetz unter Berücksichti-  
220 gung der Hinweise der Reformkommission weiter, um eine sachgerechte Aufteilung der Finanzaus-  
221 gleichsmasse zwischen Land und Kommunen (Gleichmäßigungsgrundsatz - GMG I) einerseits und auf  
222 kommunaler Ebene andererseits sicherzustellen.

### 223 **HE 16: Förderstrategie für Sachsen**

224 Projektförderungen für Daueraufgaben sind durch verstetigte, dynamisierte Zuweisungen im Rahmen  
225 des SächsFAG zu ersetzen, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und die kommunale Eigenver-  
226 antwortung zu stärken. Für verbleibende zu fördernde Sachverhalte entwickelt der Freistaat eine För-  
227 derstrategie, die eine zielorientierte und bedarfsgerechte, idealerweise outputorientierte Förderung  
228 sicherstellt. Die Förderung für Kommunen erfolgt zielgruppengerecht und fokussiert auf die wichtigs-  
229 ten Themen. Ähnlich gelagerte Förderinhalte werden gebündelt.

### 230 **HE 17: Reduzierung der Bewilligungsstellen und Schaffung einer digitalen Förder-Service-Plattform**

231 Im Freistaat Sachsen werden Förderungen über höchstens fünf, nach Möglichkeit noch weniger zent-  
232 rale Fördermittelstellen ausgereicht. Bewilligungsstellen und Antragsteller nutzen verpflichtend das  
233 Förderportal des Freistaates Sachsen. Förderverfahren werden von der Antragstellung bis zur Verwen-  
234 dungsnachweisführung konsequent digitalisiert. Hierfür wird eine digitale Förder-Service-Plattform  
235 geschaffen.

### 236 **HE 18: Neuausrichtung des Fördermittelvollzugs**

237 Sämtliche Förderprogramme müssen eine modulare Struktur im „Baukastensystem“ erhalten, um ei-  
238 nen einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Förderbescheide werden, soweit möglich, mehrjährig er-  
239 stellt. Es wird verstärkt auf Festbeträge und Pauschalen gesetzt. Die bisherige Praxis der Verwendungs-  
240 nachweisprüfung wird überdacht.

### 241 **HE 19: Erweiterung der Förderinstrumente**

242 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Zweck nicht durch bedingt oder unbedingt rückzahlbare  
243 Zuwendungen, durch Zinszuschüsse für Darlehen, Bürgschaften, Garantien oder Gewährleistungen er-  
244 reicht werden kann. Hohe Zuschussquoten von 90 % bis 100 % werden vermieden. Insbesondere bei  
245 EU-Förderungen über Förderfonds werden revolvingierende Förderinstrumente genutzt. Zudem wird ein  
246 Investitions-Kreditprogramm mit einem Volumen von einer Milliarde Euro aufgelegt, das den Kommu-  
247 nen Investitionen zu einem verbilligten Zinssatz ermöglicht.

249 a) Ausgangslage

250 Eine kohärente, stringente und durchgängige Digitalisierung der Verwaltung und der  
251 Verwaltungsverfahren auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ist bislang in der Breite nicht  
252 erkennbar. Da in der Vergangenheit eine verbindliche Gesamtsteuerung fehlte, entwickelte sich ein  
253 digitaler „Wildwuchs“: Bund, Länder und Kommunen etablierten proprietäre IT-Systeme, zum großen  
254 Teil isolierte Prozesse und oft nicht kompatible Standards. Insbesondere der Mangel an  
255 interoperablen Schnittstellen und die zögerliche Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und  
256 des „Einer-für-Alle“-Prinzips (EfA) verhindern bisher, dass effiziente Lösungen flächendeckend und als  
257 Standards auf kommunaler Ebene ausgerollt werden. Die strategischen Vorteile der Digitalisierung –  
258 wie eine ortsunabhängige Erreichbarkeit, einfache digitale Services für die Bürger, medienbruchfreie  
259 End-to-End-Prozesse und die Entlastung von Routineaufgaben – sind daher in der Breite noch nicht  
260 spürbar. Der Stand der Digitalisierung der Verwaltung speziell in Sachsen ist nicht zufriedenstellend.  
261 Es ist neben der technischen Aufgabenstellung vor allem ein verändertes „Mindset“ der  
262 Führungskräfte auf allen Ebenen der Ministerien und auch in den Rathäusern und Landratsämtern  
263 erforderlich. Digitalisierung verändert rasant die Arbeitsprozesse auf allen Ebenen in der  
264 Privatwirtschaft. Auch die Politik und die Leitungsebene der Verwaltungen müssen sich hier stärker  
265 an die Spitze setzen und die Digitalisierung fokussiert und verbindlich vorantreiben, damit diese in  
266 Sachsen deutlich an Fahrt aufnimmt.

267 b) Zielstellung

268 Die sächsische Verwaltung entwickelt sich bis 2030 zu einer vollständig digitalisierten, durchgängig  
269 vernetzten und serviceorientierten Verwaltung. Ziel ist eine einheitliche, zentral gesteuerte, aber de-  
270 zentral umgesetzte digitale Verwaltung, die als vertrauenswürdiger und leistungsfähiger Dienstleister  
271 rund um die Uhr für Bürger sowie Unternehmen erreichbar ist. Leitprinzipien für die Verwaltungsdigi-  
272 talisierung sind:

- 273 • **Konsequente Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda:** Insbesondere Nutzung na-  
274 tionaler Technologieplattform (Deutschland-Stack), EUDI-Wallet, Once-Only-Prinzip und Da-  
275 ten-Governance.
- 276 • **Plattform first und nicht Projekt first:** Die Digitalinfrastruktur Sachsens ist eine gemeinsame  
277 Plattform, auf der Land und Kommunen ihre Services und digitalen Dienstleistungen auf-  
278 bauen.
- 279 • **Digital first:** Leistungen werden digital angeboten, im Bedarfsfall erfolgt Unterstützung vor  
280 Ort. Digital only insbesondere bei allen standardisierten Verfahren ohne Ermessen.
- 281 • **Standardlösung statt Individuallösung:** Gleiche Verwaltungsverfahren werden gleich und als  
282 Standard behandelt und durch die Kommunen konsequent nachgenutzt.
- 283 • **Klare Verantwortung statt Konsenspflicht:** Jede Ebene hat eine eindeutige Verantwortlichkeit  
284 und einen klar definierten Entscheidungsraum. Verantwortung, Entscheidungskompetenzen  
285 und Eskalationswege sind definiert.
- 286 • **Subsidiarität mit Verbindlichkeit:** Kommunen gestalten aktiv mit. Was standardisiert werden  
287 kann, wird standardisiert und verbindlich genutzt. Was kommunale Eigenheit erfordert, bleibt  
288 kommunal – jedoch auf Grundlage einer gemeinsamen IT-technischen Infrastruktur.
- 289 • **Klarheit über die Finanzierung:** Investitionen in eine zukunftsfähige Digitalisierung kosten  
290 Geld, rechnen sich aber über die Zeit. Die erforderlichen Investitionen sind mit einem Business  
291 Case (Wirtschaftlichkeitsberechnung) zu ermitteln und die wirtschaftlichen Einspareffekte in

292 den nächsten Jahren nachzuhalten. Regelung zur Finanzierung der Basisinvestitionen in eine  
293 zentralisierte IT-Infrastruktur über das Sondervermögen Infrastruktur (Sachsenfonds) und  
294 Festlegung der Finanzierungsstruktur für den laufenden Betrieb zwischen Freistaat und Kom-  
295 munen.

296 Zudem ermöglicht der Einsatz von KI spätestens ab 2028 in zunächst mindestens fünf Arbeitsfeldern  
297 (jährlich steigend) zu großen Teilen die Ersetzung von menschlicher Arbeitskapazität, insbesondere  
298 bei den klassischen Tätigkeiten der Verwaltung; der Mensch übernimmt anders als bisher eine die KI  
299 kontrollierende (überwachende) Rolle.

## 300 c) Handlungsempfehlungen

### 301 **HE 20: Schaffung eines Digitalförderungsgesetzes Sachsen**

302 Ein landesweites Digitalförderungsgesetz wird als verbindliche Grundlage der Verwaltungsdigitalisierung  
303 verabschiedet. Es enthält u. a. Festlegungen zu gesetzlichen Mindeststandards für digitale Verfahren,  
304 Verpflichtungen zur Bereitstellung und Nutzung von standardisierten digitalen Verfahren, Anwendun-  
305 gen und Services, IT-Sicherheit, Register, Interoperabilität, Datenmanagement und den Einsatz von KI  
306 in der Verwaltung.

### 307 **HE 21: Starke Bündelung und Governance aus einer Hand**

308 Zur weiteren Beschleunigung von Digitalisierung und Staatsmodernisierung erfolgt eine konsequente  
309 Bündelung aller strategischen Digitalisierungs-, Modernisierungs- und E-Government-Kompetenzen in  
310 der Staatskanzlei beim CIO.

### 311 **HE 22: Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und Konsolidierung der kommunalen 312 IT-Dienstleister zu einem zentralen Dienstleister**

313 Freistaat und Kommunen gründen gemeinsam eine AöR mit einem Aufsichtsgremium (Vorsitz CIO) zur  
314 effektiven Umsetzung der Ziele der Digitalisierung. Bestehende kommunale IT-Dienstleister werden in  
315 einer Betriebsgesellschaft konsolidiert. Diese wird als zentraler kommunaler IT-Dienstleister von der  
316 AöR beauftragt.

### 317 **HE 23: Schaffung einer zentralen digitalen Service-Plattform, die standardisierte Services und Fach- 318 verfahren für Kommunen zur Verfügung stellt**

319 Entwicklung einer landesweiten Service-Plattform (anschlussfähig an Deutschland-Stack, Deutsch-  
320 landplattform) als technische und organisatorische IT-Infrastruktur in Form eines modularen Baukast-  
321 systems mit wiederverwendbaren Formularen, Prozessbausteinen und Datenmodulen zur Bereit-  
322 stellung von Fachverfahren, Basis-Dienste, Services etc. als standardisierte, dokumentierte Schnitt-  
323 stelle mit Zugriff durch alle Kommunen.

### 324 **HE 24: Standardisierte Prozesse als Grundlage für Rollout digitaler Fachverfahren mit hohem Stan- 325 dardisierungspotenzial**

326 Systematische Vereinfachung, Standardisierung und Digitalisierung und wo möglich Automatisierung  
327 von Fachverfahren (mit Einsatz KI) und deren verpflichtendem Rollout für die kommunale Ebene mit  
328 einem klaren Umsetzungsfahrplan.

329 Des Weiteren empfiehlt die Reformkommission folgende Maßnahmen:

- 330 • **Konsolidierung und Zentralisierung von Rechenzentrumskapazitäten mit Security-Operati-  
331 ons-Struktur für Freistaat und Kommunen (HE 25)**
- 332 • **Schaffung der Voraussetzungen für die KI-Unterstützung für Verwaltungsprozesse und Ver-  
333 waltungsverfahren (HE 26)**

- 334 • **Aufbau digitaler und KI-Kompetenzen auf allen Führungsebenen (HE 27)**
- 335 • **Schaffung eines digitalen Personalmanagementsystems als Shared-Service (HE 28)**
- 336 • **Vereinbarung eines verbindlichen Meilensteinplans (HE 29)**





# Reformkommission zur Stärkung und Entlastung der Kommunen

gemäß Kabinettsbeschluss der Sächsischen Staatsregierung Nr. 08/0108 vom 24. Juni 2025

## Handlungsempfehlungen für die Sächsische Staatsregierung

Mitglieder der Reformkommission:

*Michael Geisler* (Landrat Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

*Dr. Matthias Haß* (Rechtsanwalt und Staatsminister der Finanzen a.D.)

*Prof. Dr. Thomas Lenk* (Direktor Kompetenzzentrum für Kommunale Infrastruktur Sachsen (KOMKIS))

*Dr. Katrin Leonhardt* (Vorstandsvorsitzende SAB)

*Ines Lüpfer* (Beigeordnete Landkreis Leipzig)

*Torsten Ruban-Zeh* (Oberbürgermeister Stadt Hoyerswerda)

Übergabe der Handlungsempfehlungen an die Staatsregierung:

13. April 2026, Sächsische Staatskanzlei, Dresden

## Inhalt Handlungsempfehlungen

Abbildungsverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	5
Abstract.....	9
1. Arbeitsgrundlage der Reformkommission.....	10
a) Auftrag.....	10
b) Prämissen und Arbeitsweise.....	12
aa) Aufgabenanalyse vor Strukturanalyse (structure follows function) .....	12
bb) Mehr Vertrauen wagen .....	12
cc) Digital only und Künstliche Intelligenz (KI) .....	13
c) Kommunales Leitbild.....	13
2. Themenfelder und Methodik.....	15
3. Allgemeine Ausgangslage: Sachsen im Frühjahr 2026.....	16
4. Themenfeld 1: Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrukturen.....	22
a) Ausgangslage .....	22
aa) Zweistufigkeit oder Dreistufigkeit der Staatsverwaltung? .....	22
bb) Entbürokratisierung (auch) als Verfassungsrechtsauftrag .....	24
b) Zielstellung.....	25
aa) Fundamentale Aufgabenkritik und Stärkung der Kommunen .....	25
bb) Effiziente Aufgabenzuordnung zwischen Kommunen und Freistaat .....	26
cc) Umgehung des Konnexitätsprinzips verhindern .....	28
dd) Verschlinkung der staatlichen und kommunalen Verwaltung .....	28
ee) Verfahrensbeschleunigung und Bürokratieentlastung.....	29
ff) Strategisches Personalmanagement .....	29
c) Handlungsempfehlungen .....	30
HE 1: Aufgabenkritik und Wegfall von Verfahren.....	30
aa) Wegfall von Aufgaben, die die kommunale Freiheit beschränken .....	30
bb) Wegfall von Berichts- und Statistikpflichten .....	33
cc) Experimentierklausel.....	34
dd) Wegfall staatlicher Strukturen.....	36



HE 2: Effiziente Aufgaben-Zuordnung.....	36
HE 3: Abschaffung von Widerspruchsverfahren.....	39
aa) Zur „Föderalen Modernisierungsagenda“ .....	39
bb) Abschaffung der Widerspruchsverfahren in zwei Schritten.....	40
cc) Fakultative Widerspruchsverfahren.....	40
dd) Obligatorische Widerspruchsverfahren.....	41
HE 4: Sozialstaatsverwaltung weiterentwickeln.....	41
aa) Neustrukturierung der sozialstaatlichen Leistungsgewährung .....	42
bb) Neustrukturierung des Landesjugendamts .....	42
cc) Themenkomplex Schule .....	44
HE 5: Verfahrensbeschleunigung.....	46
aa) Baurecht.....	47
bb) Vergaberecht .....	48
cc) Wasserrecht.....	49
HE 6: Neuorganisation des Denkmalschutzes.....	50
HE 7: ÖPNV-Finanzierung vereinfachen .....	51
HE 8: Wegfall verschärfender Regelungen bzgl. Bundes- und Europarecht.....	52
HE 9: Bürokratieabbau messbar machen und nachhalten .....	54
HE 10: Flexibilisierung der Anforderungen von Berufsbildern und der Stellenbewirtschaftung .....	55
HE 11: Aufbau eines sächsischen Kompetenzclusters für zukunftsorientierte Verwaltung.....	55
HE 12: Etablierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Personal- und Führungskräften.....	55
HE 13: Konsolidierung der kommunalen Weiterbildungsanbieter .....	56
5. Themenfeld 2: Finanzierung einschließlich Förderung.....	58
a) Ausgangslage .....	58
b) Zielstellung.....	60
aa) Stärkung der kommunalen Finanzen .....	60
bb) Strategische Ausrichtung und Priorisierung der Förderpolitik.....	61
cc) Konzentration der Förderstellen und Bürokratieabbau .....	61
dd) Prozessoptimierung – Systeme neu denken .....	61
ee) Vertrauensbildung zur Reduzierung von Kontrollpflichten .....	62

c) Handlungsempfehlungen .....	62
HE 14: (Aufgaben-)Entlastung der Kommunen im Sozialbereich .....	62
HE 15: Stärkung der kommunalen Finanzkraft .....	63
HE 16: Förderstrategie für Sachsen .....	64
HE 17: Reduzierung der Bewilligungsstellen / Schaffung digitaler Förder-Service-Plattform .....	66
HE 18: Neuausrichtung des Fördermittelvollzugs .....	68
HE 19: Erweiterung der Förderinstrumente .....	70
6. Themenfeld 3: Digitalisierung .....	72
a) Ausgangslage .....	72
b) Zielstellung .....	73
c) Handlungsempfehlungen .....	74
HE 20: Schaffung eines Digitalfördergesetzes Sachsen .....	74
HE 21: Starke Bündelung und Governance aus einer Hand .....	75
HE 22: Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) und Konsolidierung der kommunalen IT-Dienstleister zu einem zentralen Dienstleister .....	75
HE 23: Schaffung einer zentralen digitalen Service-Plattform, die standardisierte Services und Fachverfahren für Kommunen zur Verfügung stellt .....	77
HE 24: Standardisierte Prozesse als Grundlage für Rollout digitaler Fachverfahren mit hohem Standardisierungspotenzial .....	78
HE 25: Konsolidierung und Zentralisierung von Rechenzentrumskapazitäten mit Security-Operations-Struktur für Freistaat und Kommunen .....	79
HE 26: Schaffung der Voraussetzungen für die KI-Unterstützung für Verwaltungsprozesse und Verwaltungsverfahren .....	81
HE 27: Aufbau digitaler und KI-Kompetenzen auf allen Führungsebenen .....	82
HE 28: Schaffung eines digitalen Personalmanagementsystems als Shared-Service .....	82
HE 29: Vereinbarung eines verbindlichen Meilensteinplans .....	83
7. Mehr kommunale Freiheit wagen .....	84
8. Mitwirkende .....	85

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der Stellen in Sachsen insgesamt .....	16
Abbildung 2:	Entwicklung des Bestands der kommunalen Beschäftigten (inkl. Zweckverbände) in Sachsen .....	17
Abbildung 3:	Struktur der kommunalen Beschäftigung 2017 - 2024 .....	17
Abbildung 4:	Entwicklung des Finanzierungssaldos in Sachsen in Euro/EW 2010-2024 .....	18
Abbildung 5:	Sozialleistungen in Euro/Einwohner .....	19
Abbildung 7:	Verwaltungs- und Funktionalreform .....	23
Abbildung 8:	Rollen und Verantwortlichkeiten von Aufsichtsgremium, AöR und Betriebsgesellschaft .....	76
Abbildung 9:	Zentrale Service-Plattform .....	77
Abbildung 10:	Deutschland-Stack.....	80

## Abkürzungsverzeichnis

---

### A

Abb. · *Abbildung*

Abs. · *Absatz*

AGVwGO · *Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung*

AöR · *Anstalt des öffentlichen Rechts*

APr · *Ausschussprotokoll*

Art. · *Artikel*

AVV Rahmen-Überwachung – AVV Rüb · *Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts*

---

### B

BAföG · *Bundesausbildungsförderungsgesetz*

BbgFAG · *Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz*

BImSchG · *Bundes-Immissionsschutzgesetz*

BVerfG · *Bundesverfassungsgericht*

BVerfGE · *Bundesverfassungsgerichtsentscheidung*

BVerwG · *Bundesverwaltungsgericht*

BVerwGE · *Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung*

---

### C

CdS · *Chef der Staatskanzlei*

CDU · *Christlich Demokratische Union Deutschlands*

CIO · *Chief Information Officer*

---

### E

EfA · *Einer-für-Alle*

EG · *Entgeltgruppe*

EU · *Europäische Union*

EUDI · *European Digital Identity Wallet*

EW · *Einwohner*

---

### F

FAG · *Finanzausgleichsgesetz*

---

### G

GeoSN · *Landesamt für Geobasisinformation Sachsen*

GG · *Grundgesetz*

GMG · *Gleichmäßigkeitsgrundsatz*

---

---

## **H**

HE · *Handlungsempfehlung*  
HSF · *Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum*

---

## **I**

IT · *Informationstechnologie*

---

## **K**

Kfz · *Kraftfahrzeug*  
KI · *Künstliche Intelligenz*  
KomBekVO · *Kommunalbekanntmachungsverordnung*  
KomIntAVO · *Kommunalintegrationsarbeitsverordnung*  
KSV Sachsen · *Kommunaler Sozialverband*  
KWG · *Kreditwesengesetz*

---

## **L**

LASuB · *Landesamt für Schule und Bildung*  
LASuV · *Landesamt für Straßenbau und Verkehr*  
LDS · *Landesdirektion Sachsen*  
LfULG · *Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie*  
LIA · *Landesjugendamt*  
LIHG · *Landesjugendhilfegesetz*  
LT-Drs. · *Landtagsdrucksache*

---

## **M**

MBA · *Mehrbelastungsausgleich*  
MPK · *Ministerpräsidentenkonferenz*

---

## **N**

NBest-EU · *Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus*  
Nr. · *Nummer*

---

## **O**

OAA · *Online-Antragsassistenten*  
ÖPNV · *Öffentlicher Personen Nahverkehr*  
ÖPNVFinVO · *Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs*  
OZG · *Onlinezugangsgesetz*

---

## **R**

REVOsax · *Recht und Vorschriftenverwaltung Sachsen*

---

## S

SAB · *Sächsische Aufbaubank - Förderbank*  
SächsAGLFGB · *Sächsisches Ausführungsgesetz zu Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie Tabakerzeugnisgesetz*  
SächsAGSGB · *Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs*  
SächsBO · *Sächsische Bauordnung*  
SächsDigiFöG · *Sächsisches Digitalfördergesetz*  
SächsDSchG · *Sächsisches Denkmalschutzgesetz*  
SächsEigBVO · *Sächsische Eigenbetriebsverordnung*  
SächsFAG · *Sächsisches Finanzausgleichgesetz*  
SächsGemO · *Sächsische Gemeindeordnung*  
SächsGleig · *Sächsisches Gleichstellungsgesetz*  
SächsIntG · *Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz*  
SächsJG · *Sächsisches Justizgesetz*  
SächsKitaG · *Gesetz über Kindertagesbetreuung*  
SächsKomPauschVO · *Sächsische Kommunalpauschalenverordnung*  
SächsKomPrüfVO · *Sächsische Kommunalprüfungsverordnung*  
SächsLKrO · *Sächsische Landkreisordnung*  
SächsNatSchG · *Sächsisches Naturschutzgesetz*  
SächsPBG · *Sächsisches Polizeibehördengesetz*  
SächsPStVO · *Sächsische Personenstandsverordnung*  
SächsStrG · *Sächsisches Straßengesetz*  
SächsVerf · *Verfassung des Freistaates Sachsen*  
SächsVergabeG · *Sächsisches Vergabegesetz*  
SächsVermKatG · *Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz*  
SächsWG · *Sächsisches Wassergesetz*  
SäHO · *Sächsische Haushaltsordnung*  
SaxSVS · *Sächsisches Schulverwaltungssystem*  
SGB · *Sozialgesetzbuch*  
SK · *Sächsische Staatskanzlei*  
SLKT · *Sächsischer Landkreistag e. V.*  
SMF · *Sächsisches Staatsministerium der Finanzen*  
SMI · *Sächsisches Staatsministerium des Innern*  
SMIL · *Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung*  
SMJus · *Sächsisches Staatsministerium der Justiz*  
SMK · *Sächsisches Staatsministerium für Kultus*  
SMS · *Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt*  
SMUL · *Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft*  
SMWA · *Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz*  
SPD · *Sozialdemokratische Partei Deutschlands*  
SRH · *Sächsischer Rechnungshof*  
SSG · *Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V.*

---

## T

ThürVermGeoG · *Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz*  
TOP · *Tagesordnungspunkt*

---

## U

UMA · *Unbegleitete Minderjährige Ausländer*  
UVGo · *Unterschwellenvergabeordnung*

---

## **V**

VerfG · *Verfassungsgericht*

VgV · *Vergabeordnung*

VO · *Verordnung*

VwGO · *Verwaltungsorganisationsgesetz*

---

## **W**

WoBerichtsG · *Wohnungslosenberichterstattungsgesetz*

## 1 Abstract

2 Die Reformkommission des Freistaates Sachsen wurde eingerichtet, um Vorschläge zur Stärkung der  
3 Subsidiarität, zur Flexibilisierung staatlicher und kommunaler Aufgabenwahrnehmung sowie zur Ent-  
4 lastung insbesondere der kommunalen Ebene zu erarbeiten.

5 Ausgangspunkt ist der Befund, dass sich seit der Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 die Heraus-  
6 forderungen deutlich verschärft haben: hohe finanzielle Belastungen, wachsende Pflichtaufgaben,  
7 starke Steuerung durch Weisungsangelegenheiten und ein absehbarer demografisch bedingter Perso-  
8 nalarückgang. Die Handlungsempfehlungen konzentrieren sich auf die Schnittstelle zwischen Freistaat  
9 und Kommunen und haben eine effiziente, standardisierte und digitalisierte Verwaltung im Blick.

10 Im Themenfeld Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrukturen empfiehlt die Reformkommission  
11 eine ressortübergreifende Aufgabenkritik, den Wegfall entbehrllicher Verfahren und eine klarere Zu-  
12 ständigungsordnung. Kommunen sollen sich stärker und abschließend auf ortsbezogene Aufgaben mit  
13 Bürgerkontakt konzentrieren, während komplexe, standardisierbare oder überregional relevante Auf-  
14 gaben beim Freistaat gebündelt werden sollten. Schwerpunkt der Handlungsempfehlungen bilden  
15 zahlreiche Anpassungen in der Sächsischen Gemeindeordnung, die weitgehende Abschaffung von Wi-  
16 derspruchsverfahren, Beschleunigungen in bau-, wasser- und vergaberechtlichen Verfahren, Neu-  
17 strukturierungen im Sozial- und Bildungsbereich sowie flexiblere Berufsprofile und Personalstruktu-  
18 ren.

19 Im Themenfeld Finanzierung und Förderung zielen die Handlungsempfehlungen auf eine nachhaltige  
20 Stärkung der kommunalen Finanzkraft und eine Neujustierung der Förderpolitik. Pauschalisierte Zu-  
21 weisungen sollen Vorrang vor kleinteiligen Förderverfahren erhalten. Zugleich sollen Förderinhalte  
22 gebündelt, Bewilligungsstellen reduziert und Förderprozesse durchgängig digitalisiert werden. Außer-  
23 dem empfiehlt die Reformkommission auf eine konsequent outputorientierte Förderung umzustellen,  
24 bei der das Erreichen messbarer Wirkungen wichtiger ist als die bloße Mittelverwendung. Um die För-  
25 derlandschaft dauerhaft zu entschlacken, sollen Programme künftig mit Befristungsklauseln versehen  
26 werden. Zudem setzt die Reformkommission auf eine differenzierte Finanzierungsstruktur: Während  
27 soziale oder infrastrukturelle Basisaufgaben weiterhin Zuschüsse benötigen, sollen bei rentierlichen  
28 Investitionen vorrangig Kreditinstrumente oder revolvingende Fonds zum Einsatz kommen.

29 Das Themenfeld Digitalisierung stellt die konsequente Digitalisierung der Verwaltung als zentrale Vo-  
30 raussetzung für deren Leistungsfähigkeit in den Mittelpunkt. Empfohlen werden u. a. ein landesweites  
31 Digitalförderungsgesetz, eine gebündelte Steuerung auf Landesebene, eine gemeinsame IT-Infrastruktur  
32 und eine digitale Service-Plattform sowie standardisierte und verbindlich nachnutzbare Fachverfah-  
33 ren. Perspektivisch soll auch der Einsatz künstlicher Intelligenz bei Routineaufgaben zum Einsatz kom-  
34 men und zur Entlastung der Verwaltung und zur Effizienzsteigerung beitragen.

35 Insgesamt bieten die Handlungsempfehlungen keinen abschließenden Maßnahmenkatalog, sondern  
36 ein strategisches Reformprogramm, das Bürokratieabbau, klare Verantwortlichkeiten, digitale Stan-  
37 dardisierung und die nachhaltige Stärkung kommunaler Selbstverwaltung miteinander verbindet. Das  
38 Reformprogramm stellt gleichwohl in vielerlei Hinsicht einen Paradigmenwechsel dar, weil es Beste-  
39 hendes grundsätzlich in Frage stellt und eine sachliche Rechtfertigung für das künftige Bestehenblei-  
40 ben von Aufgaben einfordert.



## 41 1. Arbeitsgrundlage der Reformkommission

### 42 a) Auftrag

43 Mit Koalitionsvertrag vom 4. Dezember 2024 für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtags  
44 2024 bis 2029 haben sich die Koalitionspartner CDU und SPD auf die Einsetzung einer Reformkommis-  
45 sion verständigt. Wörtlich heißt es in den Zeilen 1586 bis 1591:

46 *„Wir wollen die Kommunen langfristig und nachhaltig entlasten. Dafür setzen wir eine Reform-*  
47 *kommission unter Beteiligung der kommunalen Ebene ein. Die Ergebnisse sollen in ein Gesetz*  
48 *zur Stärkung der kommunalen Freiheit und Verantwortung einfließen. Die Kommission soll sich*  
49 *u. a. mit der Verteilung von Zuständigkeiten zwischen Landes- und (inter-)kommunaler Ebene*  
50 *befassen und Vorschläge zur Stärkung der Subsidiarität, Flexibilisierung und Entlastung vorle-*  
51 *gen.“*

52 Die Sächsische Staatsregierung hat mit Kabinettsbeschluss Nr. 08/0108 zur Einberufung einer Reform-  
53 kommission vom 24. Juni 2025 diesem Auftrag entsprochen und gleichzeitig den folgenden Arbeits-  
54 auftrag der Reformkommission formuliert:

55 *„Die Reformkommission soll zunächst prüfen, ob die bestehenden Strukturen der staatlichen*  
56 *Verwaltungsbehörden und die Verteilung von Zuständigkeiten zwischen Landes- und kommu-*  
57 *naler Ebene sowie innerhalb der staatlichen Behörden noch den heutigen und den künftig zu*  
58 *erwartenden Anforderungen an eine moderne Verwaltung entsprechen. In einem weiteren*  
59 *Schritt soll die Reformkommission Vorschläge zur Stärkung der Subsidiarität, zur Flexibilisie-*  
60 *rung und zur Entlastung der staatlichen und der kommunalen Ebene vorlegen und einen mög-*  
61 *lichen Paradigmenwechsel skizzieren.*

62 *Ein weiteres Ziel der Untersuchung soll sein, Prozesse zu standardisieren und zu vereinfachen.*  
63 *Bei der Standardisierung und Vereinfachung von Prozessen werden auch Möglichkeiten der*  
64 *Digitalisierung betrachtet.*

65 *Der Fokus der Untersuchung soll auf den Pflichtaufgaben liegen, die den Kommunen zur Erfül-*  
66 *lung nach Weisung übertragen worden sind. Dabei sollen vor allem Aufgaben mit einer großen*  
67 *Anzahl von Geschäftsvorfällen und mit Verfahrensbeteiligten auf verschiedenen Verwaltungse-*  
68 *benen und mit verschiedenen Zuständigkeiten in den Blick genommen werden.*

69 *Fragen des kommunalen Finanzausgleiches werden nicht Betrachtungsgegenstand der Re-*  
70 *formkommission.“*

71 Neben der Reformkommission verfolgt die Staatsregierung auf Bundes- wie auf Landesebene in eige-  
72 nen Handlungsfeldern die Ziele Bürokratieabbau und Staatsmodernisierung in Sachsen. So hat das  
73 Sächsische Kabinett am 24. Juni 2025 das erste und am 3. März 2026 das zweite Maßnahmepaket zur  
74 Bürokratieentlastung beschlossen. Aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungshe-  
75 ften und Regierungschefs der Länder am 4. Dezember 2025 resultiert die „FÖDERALE MODERNISIE-  
76 RUNGSAGENDA“. Diese enthält zahlreiche Maßnahmen zum Bürokratieabbau, zur Verfahrensbeschleu-  
77 nigung, zur Schaffung leistungsfähiger Strukturen und zur Digitalisierung. Des Weiteren hat die Säch-  
78 sische Staatsregierung am 20. Januar 2026 insgesamt 64 Prüfaufträge für Maßnahmen zur Struktur-  
79 anpassung beschlossen.

80 Im 14. Januar 2026 hat zudem die „Allianz für Sachsen“, bestehend aus den Sächsischen Handwerks-  
81 kammern, den Sächsischen Industrie- und Handelskammern, der Vereinigung der sächsischen Wirt-  
82 schaft, dem Sächsischen Handwerkstag, dem Sächsischen Landkreistag e. V. (SLKT) und dem Sächsi-  
83 schen Städte- und Gemeindetag e. V. (SSG) ein an die Sächsische Staatsregierung adressiertes Positi-  
84 onspapier verfasst.<sup>1</sup> Dieses enthält Maßnahmen, die darauf abzielen, „die Wettbewerbsfähigkeit der  
85 Unternehmen im Freistaat zu erhöhen, nachhaltiges Wachstum zu sichern und damit die Leistungsfä-  
86 higkeit der Kommunen zu erhalten.“ Die „Allianz für Sachsen“ ist mit der Sächsischen Staatsregierung  
87 in einen eigenen Dialog getreten.

88 Aus der Vielzahl der Handlungsstränge ergab sich für die Reformkommission im Verlauf ihrer Arbeit  
89 die Notwendigkeit, ihren Auftrag in zweierlei Hinsicht zu fokussieren: Um Überschneidungen mit den  
90 vorgenannten parallel geführten Prüfvorhaben der Staatsregierung auszuschließen, ist die Reform-  
91 kommission erstens übereingekommen, ihren Auftrag in Anlehnung an den Koalitionsvertrag aus-  
92 schließlich auf das Verhältnis Freistaat-Kommunen zu beschränken und hierbei das prioritäre Ziel einer  
93 nachhaltigen Stärkung und Entlastung der Kommunen zu verfolgen. Damit hat die Reformkommission  
94 den (erweiternden) Kabinettsauftrag, der sich dem oben genannten Wortlaut nach zusätzlich auch auf  
95 die staatlichen Verwaltungsbehörden und deren interne Zuständigkeiten erstreckt, in Abstimmung  
96 mit dem Lenkungsgremium auf den Kern des Auftrags laut Koalitionsvertrag beschränkt. Wenn die  
97 Reformkommission im Folgenden dennoch im Einzelfall Empfehlungen zur Struktur staatlicher Ver-  
98 waltungsbehörden abgibt, geht es darin vorrangig um eine kommunale Betroffenheit oder Mitbetrof-  
99 fenheit (Schnittstellenproblematik). Die Frage, ob in Sachsen wie in anderen Ländern eine deutliche  
100 Reduzierung der zahlreichen staatlichen Sonderbehörden angezeigt ist, wird in den Handlungsemp-  
101 fehlungen daher nur behandelt, wenn sie den eigentlichen Untersuchungsgegenstand (Stärkung und  
102 Entlastung der Kommunen) betrifft. Die Reformkommission hat zweitens auch Belange der Wirtschaft  
103 in das vorliegende Papier einfließen lassen, sofern diese gleichzeitig die Kommunen betreffen. Da die  
104 Anliegen der Sächsischen Wirtschaft jedoch explizit in einem gesonderten Wirtschaftsdialog der  
105 Staatsregierung aufgegriffen werden, sind diese ebenso nicht unmittelbarer Gegenstand dieses Be-  
106 richts.

107 Die Reformkommission stellt in ihren Handlungsempfehlungen insbesondere den Katalog der kommu-  
108 nalen Pflichtaufgaben und deren sachgerechte Zuordnung zur staatlichen oder zur kommunalen  
109 Ebene auf den Prüfstand (wobei sich die Frage der Zuordnung überhaupt nur stellt, wenn die aufer-  
110 legte Pflichtaufgabe nicht ersatzlos entfallen kann). Diese Fragestellungen erhalten in Ansehung des  
111 demografischen Wandels, Finanzierungsfragen und den zunehmenden Möglichkeiten der Digitalisie-  
112 rung zusätzliches Gewicht. Eine vollständige Erfassung und Tiefenprüfung sämtlicher kommunaler  
113 Pflichtaufgaben hätte allerdings das Leistbare der sechsköpfigen, ehrenamtlich tätigen Reformkom-  
114 mission deutlich überstiegen, zumal der Reformkommission für ihre Arbeit ein Zeitraum von nur sechs  
115 Monaten zur Verfügung stand. Die Reformkommission hat deshalb entschieden, sich aus Zeitgründen  
116 vornehmlich mit besonders gewichtigen, haushalts- und schnittstellenrelevanten Aufgaben zu befas-  
117 sen und hieraus soweit wie möglich exemplarisch konkrete Vorschläge abzuleiten, die auf weitere  
118 Aufgabenfelder übertragbar sind.

---

<sup>1</sup> Vgl. Thesenpapier der Allianz für Sachsen: Kommunen und Wirtschaft fordern Reformagenda für den Freistaat Sachsen. Bei einem Treffen mit der Staatsregierung am 6. Februar 2026 erfolgte ein erster Austausch und Verständigung auf die Reformagenda und Bürokratieentlastung.

## 119 b) Prämissen und Arbeitsweise

120 Die Reformkommission, die sich als unabhängiges und zugleich praxisnahes Gremium versteht, legt  
121 ihren Handlungsempfehlungen eine konstruktiv kritische Betrachtung der Gegebenheiten auf kom-  
122 munalen und staatlicher Ebene zugrunde. Es entspricht ihrem Selbstverständnis, übergeordnete Auf-  
123 gabengruppen und Strukturen zu untersuchen und aus den gewonnenen Erkenntnissen Handlungs-  
124 empfehlungen abzuleiten. Die folgenden drei zentralen Prämissen legt die Reformkommission ihrer  
125 Arbeit zugrunde:

### 126 aa) Aufgabenanalyse vor Strukturanalyse (structure follows function)

127 Grundlage aller Überlegungen ist die kritische Betrachtung der den Kommunen zugewiesenen Aufga-  
128 ben. Maßgeblich ist hierbei der Ablauf der einzelnen Verfahren, die formelle (wie viele Beteiligte) und  
129 materielle (inhaltlicher Schwierigkeitsgrad) Komplexität, das Fallaufkommen und die Rechtsfolge (ge-  
130 bundene Entscheidung oder Ermessen).

131 Erst auf Grundlage der gefundenen Ergebnisse kann sinnvollerweise die Behördenzuordnung über-  
132 prüft werden. Dabei kommt es auf Sachgerechtigkeit der Zuordnung und Effizienz im Vollzug an. Dop-  
133 pelte oder unklare Zuständigkeiten sind zu vermeiden. Im Sinne der administrativen Effizienz ist das  
134 Single-Window-Prinzip als Leitmaxime zu etablieren. Dieses bedeutet, dass

- 135 • **ein Vorhaben** durch
- 136 • **ein** (singuläres) **Verfahren** bei
- 137 • **einer** (zentralen) zuständigen **Behörde** gebündelt

138 wird, wobei die notwendige Einbeziehung weiterer Träger öffentlicher Belange als interner Koordina-  
139 tionsprozess der Primärbehörde ausgestaltet ist.

### 140 bb) Mehr Vertrauen wagen

141 Kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 Abs. 2 SächsVerf) ist ohne grundsätzliches  
142 Vertrauen in die kommunale Leistungsfähigkeit auch im übertragenen staatlichen Aufgabenbereich  
143 nicht denkbar. Damit unvereinbar sind sachlich nicht rechtfertigbare umfangreiche Berichts- und Kon-  
144 trollpflichten, die zudem unnötige Bürokratie verursachen. Steuerung und Kontrolle im übertragenen  
145 Aufgabenbereich sind in einem vernünftigen Maß notwendig. Sie sollten jedoch wo möglich verstärkt  
146 über ökonomische Anreize und durch die Nutzung von bürokratiearmen Instrumenten (z. B. Pauscha-  
147 len) erfolgen. Nur durch eine hinreichende Gestaltungsmacht vor Ort kann letztlich eine Rückkopplung  
148 politischer Entscheidungen an der Lebensrealität der Bürger erfolgen und können demokratische Pro-  
149 zesse gestärkt werden.

150 Ein grundsätzliches Vertrauen ist zudem auch im Verwaltungsvollzug (insb. bei Antragsverfahren) ge-  
151 genüber Bürgern und Unternehmen angezeigt. In Verfahren vorzulegende Nachweise sind auf das  
152 rechtlich zwingend notwendige Maß zu beschränken. Amtsermittlung darf nicht zur grund- und an-  
153 lasslosen Infragestellung des Sachvortrags des Antragstellers durch die Bearbeitungsebene und damit  
154 zur Verzögerung von Verfahren führen.

## 155 cc) Digital only und Künstliche Intelligenz (KI)

156 Die Zukunft der Verwaltung ist digital, die Gegenwart hybrid. Die konsequente Digitalisierungsfähig-  
157 keit aller Aufgaben ist entscheidend für eine gelingende Transformation. Ziel ist es, Verfahrensabläufe  
158 Ende-zu-Ende digital abzubilden. Der Einsatz von KI hat das Potential, erhebliche Entlastungseffekte  
159 und Zeitgewinne zu erzielen und wird ein entscheidendes Instrumentarium für die Verwaltung der  
160 näheren Zukunft sein. Die gesamte IT-Infrastruktur muss so ertüchtigt werden, dass digitale Services  
161 zuverlässig, vertrauenswürdig und barrierefrei zur Verfügung stehen.

## 162 c) Kommunales Leitbild

163 Für die Näherung an den beschriebenen Auftrag der Reformkommission ist eine Vergegenwärtigung  
164 der besonderen Rolle der Kommunen erforderlich. In Anlehnung an die Nassauer Denkschrift des FREI-  
165 HERRN VON STEIN<sup>2</sup> von 1807 geht es aktuell mehr denn je auf staatlicher wie auch auf kommunaler Ebene  
166 um die Erhaltung und Wiederbelebung des Bürgersinns. Die Kommunen sehen sich zunehmend einem  
167 tief in ihre eigenen örtlichen Angelegenheiten eingreifenden Staat ausgesetzt, der die vom Grundge-  
168 setz unabänderlich garantierte kommunale Selbstverwaltung schrittweise aushöhlt. In vielen sächsi-  
169 schen Kommunalvertretungen wird beklagt, dass man aufgrund fehlender finanzieller Möglichkeiten  
170 und tatsächlicher Entscheidungsbefugnisse kaum noch über eigene Angelegenheiten entscheiden  
171 könne, weil rechtlich und tatsächlich nahezu alles bereits von staatlicher Seite fest vorgegeben sei  
172 (Auftragsverwaltung ohne Ermessen). Diese Wahrnehmung schmälert die Bereitschaft gerade auch  
173 junger Menschen, sich kommunalpolitisch zu engagieren. Hier ist dringend Abhilfe geboten. Ein im  
174 demokratischen Sinne starker Staat ist nur derjenige Staat, der auch zum Loslassen bereit ist, der kom-  
175 munalen Ebene vertraut und nicht alles kontrollieren und sämtliche vorhandene Unterschiede eineben-  
176 nen will, sondern Wettbewerb unter den Kommunen zulässt.

177 Das Leitbild eines handlungsfähigen Staates wird durch die aktuelle Praxis einer sehr oft ausufernden  
178 Detailsteuerung durch den Freistaat konterkariert. Die zunehmende Zuweisung von Pflichtaufgaben,  
179 gepaart mit detaillierten Vorschriften bzgl. der Ausführung, schränkt die kommunale Selbstverwaltung  
180 unnötig ein. Eine solche staatliche Reglementierung ist in den meisten Fällen weder sachlich erforder-  
181 lich noch zweckmäßig.

182 Welchem Leitbild könnte folglich eine lebenswerte und leistungsstarke „Kommune der Zukunft“ fol-  
183 gen? Aus Sicht der Reformkommission, die hierzu mit dem SLKT und dem SSG im Austausch stand,  
184 sollten folgende Ideale und Ziele im Mittelpunkt stehen:

- 185 • In der Kommune engagieren sich wieder mehr Menschen für das Gemeinwohl. Das Amt des  
186 Gemeinderats genießt hohes Ansehen und ist auch für junge Menschen wieder attraktiv, da  
187 es signifikante Entscheidungsbefugnisse beinhaltet und Gestaltungsräume für die Gemeinde-  
188 räte und damit die Menschen vor Ort eröffnet.
- 189 • Die Kommune verfügt über eine innovative Verwaltung, die ihre Leistungen effizient, nachhal-  
190 tig, zuverlässig und dabei überwiegend digital zur Verfügung stellt. Sie gestaltet in eigener  
191 Verantwortung, frei von staatlicher Überregulierung und jenseits überzogener Standards. Die  
192 für sie geltenden Normen sind vollziehbar, verständlich, klar und einfach. Verfahren mit star-  
193 ker Regelbindung und geringem Ermessensspielraum werden auf der höchstmöglichen Ebene

---

<sup>2</sup> Freiherr vom und zum Stein: Nassauer Denkschrift, Juni 1807, S. 390.

194 gebündelt und digitalisiert sowie weitgehend automatisiert durchgeführt. Im Rahmen von Ex-  
195 perimentierräumen (d. h. Experimentierklauseln in der Gemeindeordnung und/oder Fachge-  
196 setzen) erhalten Kommunen die Möglichkeit, eigene neue Wege zu beschreiten.

- 197 • Die Kommune arbeitet intensiv mit ihren Nachbarkommunen zusammen. Sie nutzt die Mög-  
198 lichkeiten neuer digitaler Technologien, etwa durch die Einrichtung bzw. Nutzung von Shared-  
199 Service-Centern, in denen Aufgaben mehrerer Kommunen gebündelt bearbeitet werden.
- 200 • Ferner verfügt die Kommune über eine adäquate Finanzausstattung. Sie ist in der Lage, ihre  
201 Pflichtaufgaben und ein angemessenes Maß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben aus  
202 eigener Kraft wahrzunehmen und Investitionen mit angemessener Kreditermächtigung zu fi-  
203 nanzieren. Die Grundlage hierfür bieten neben den eigenen Einnahmen auskömmliche Zuwei-  
204 sungen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG). Bei Aufgabenübertragung  
205 wird ein auskömmlicher, dynamisierter Mehrbelastungsausgleich (MBA) sichergestellt, der  
206 die laufende Kostenentwicklung berücksichtigt. Zusätzliche Landesfördermittel werden den  
207 Kommunen vorrangig als Pauschalen gewährt, um den administrativen Aufwand kleinteiliger  
208 und komplizierter Einzelprogramme zu vermeiden.
- 209 • Die Kommune bietet ihre Leistungen für Bürger und Unternehmer nutzerorientiert an. Die  
210 digitale Verwaltung ist künftig Standard. Die Kommunen können hierbei auf eine einheitliche,  
211 übergreifende IT-Infrastruktur und eine medienbruchfreie Kommunikation mit Land, Bund  
212 und weiteren Partnern zurückgreifen. Digitale Plattformen ermöglichen zudem neue Formen  
213 der Beteiligung – von der Bürgerbefragung bis zur Bereitstellung kommunaler Daten.
- 214 • Kommunalverwaltung ist (wie auch staatliche Verwaltung) Dienstleister für Bürger und Unter-  
215 nehmen. Diese Dienstleistung muss im Außenverhältnis zum Bürger/Unternehmen zügig und  
216 zuverlässig erbracht werden und im Innenverhältnis der Verwaltung selbst effizient und res-  
217 sourcenschonend ablaufen.
- 218 • Die Verwaltungsprinzipien der Sächsischen Verfassung sind umgesetzt, um durch eine trans-  
219 parente, sachnahe Verwaltung und Konzentration von Verwaltungsprozessen schnelle Ent-  
220 scheidungen treffen zu können.

## 221 2. Themenfelder und Methodik

222 Zur Näherung an den Arbeitsauftrag haben sich die Mitglieder der Reformkommission auf folgende  
223 drei Themenfelder verständigt:

- 224 • *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrukturen*
- 225 • *Finanzierung einschließlich Förderung*
- 226 • *Digitalisierung*

227 Im Themenfeld 1 „Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrukturen“ wird vor allem der Frage nach-  
228 gegangen, wie ein nachhaltiger Impuls zur Reduzierung von staatlichen Aufgaben gelingen kann (Auf-  
229 gabenkritik), wie die nach einer regelmäßig durchzuführenden Aufgabenkritik verbleibenden Aufga-  
230 ben sinnvoll zwischen Land und Kommunen verteilt werden können und welche organisatorischen  
231 Veränderungen notwendig sind, um Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Berücksichtigt  
232 werden dabei auch die Themen Personal und Führung. Denn der demografische Wandel und die zu-  
233 nehmenden Anforderungen an die Beschäftigten erfordern neue Ansätze für Personalakquise, Kom-  
234 petenzentwicklung und moderne Führung.

235 Das Themenfeld 2 „Finanzierung einschließlich Förderung“ befasst sich mit der strukturellen Finanz-  
236 ausstattung der kommunalen Ebene sowie mit der Förderlandschaft des Freistaates.

237 Digitalisierung wird als Querschnittsthema als eigenes Themenfeld 3 betrachtet, das sämtliche Berei-  
238 che der Verwaltung betrifft. Im Zentrum der Analyse stehen IT-Infrastruktur, digitale Services sowie  
239 die E-Governance-Strukturen des Freistaates.

240 Zu den einzelnen Themenfeldern wird zunächst die Ausgangslage analysiert und sodann von dieser  
241 ausgehend Zielstellungen abgeleitet. In einem dritten Schritt erfolgt die Entwicklung von Handlungs-  
242 empfehlungen (HE), welche sich ggf. in Einzelmaßnahmen aufgliedern.

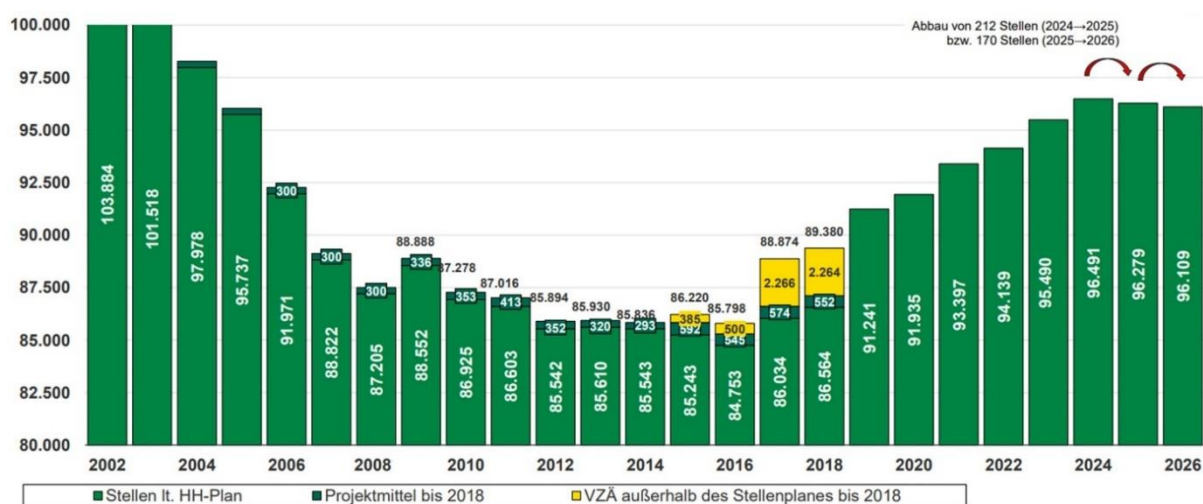
243 Zahlreichen Handlungsempfehlungen wird ein Umsetzungshorizont zugewiesen. Hieraus lässt sich  
244 nicht zwingend eine Priorisierung nach Wichtigkeit ableiten. Berücksichtigt ist insbesondere auch die  
245 Realisierbarkeit nach Maßgabe des Umsetzungsaufwandes. Insgesamt beziehen sich sämtliche Hand-  
246 lungsempfehlungen jedoch auf die laufende Legislaturperiode. An Staatsregierung und Parlament  
247 sind insofern nicht nur inhaltlich, sondern auch zeitlich hohe Anforderungen gestellt. Es bleibt Aufgabe  
248 der Politik, über die hier unterbreiteten Empfehlungen hinaus fortlaufend nach weiteren Optimie-  
249 rungsmöglichkeiten zu suchen.

### 250 3. Allgemeine Ausgangslage: Sachsen im Frühjahr 2026

251 Dass der Freistaat Sachsen Reformbedarf aufweist, haben die Koalitionäre bereits im Koalitionsvertrag  
252 anerkannt. So liegt die letzte große Verwaltungs- und Funktionalreform, deren Schwerpunkt die Neu-  
253 ordnung der Landkreise und darauf aufbauend eine neue Aufgabenverteilung zwischen Freistaat und  
254 Kommunen in Sachsen war, bald 20 Jahre zurück. Die durch Kommunen und Freistaat zu bewältigen-  
255 den Herausforderungen haben sich seither weiterentwickelt.

256 In den vergangenen zehn Jahren ist ein signifikanter Stellenaufwuchs beim Freistaat Sachsen zu ver-  
257 zeichnen, der nicht zuletzt mit dem Beschluss über die Neuordnung des Länderfinanzausgleichs  
258 2016/2017 in Zusammenhang stehen und zu mehr Bürokratie beigetragen haben dürfte (vgl. Abbil-  
259 dung 1).

260 **Abbildung 1: Entwicklung der Stellen in Sachsen insgesamt**



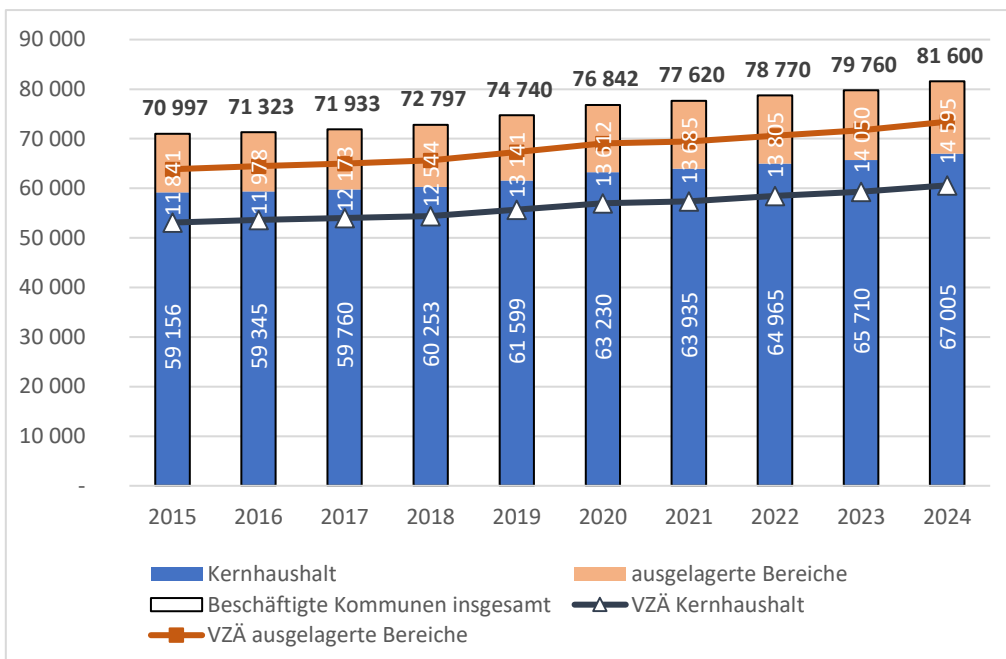
Quelle: Darstellung auf Basis Sächsischer Rechnungshof (2026): Haushalts- und Finanzpolitische Herausforderungen für den Freistaat Sachsen.

261 Es ist daher sowohl im Hinblick auf den notwendigen Abbau von Bürokratie auf staatlicher Ebene als  
262 auch im Hinblick auf die erforderliche Reduzierung der staatlichen Aufwendungen für Personalkosten  
263 zu begrüßen, dass die Staatsregierung inzwischen erste Schritte zur Reduzierung des Personalkörpers  
264 des Freistaates Sachsen beschlossen hat.

265 Dies allein wird den Herausforderungen jedoch schon deshalb nicht gerecht werden können, weil bis  
266 2040 bis zu 40 % der Landesbediensteten altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden.

267 Bei den Kommunen ist die Situation ähnlich. Nach einer deutlichen Reduzierung der Personalbestände  
268 in den sächsischen Kommunen in den 1990er- und 2000er-Jahren hat sich der Trend nach 2010 in  
269 einen neuen Personalaufbau umgekehrt. Der Betrachtungszeitraum 2017 bis 2024 zeigt einen signifi-  
270 kanten Aufbau von kommunalem Personal sowohl in den Kernaushalten als auch in den ausgelagerten  
271 Bereichen (vgl. Abbildung 2).

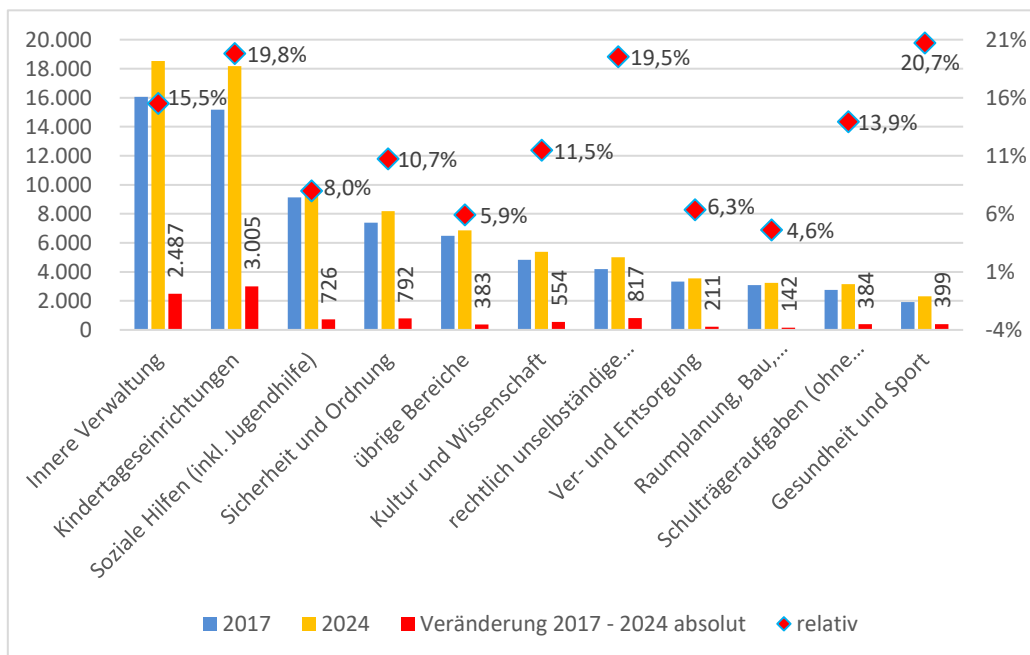
272 **Abbildung 2: Entwicklung des Bestands der kommunalen Beschäftigten (inkl. Zweckverbände) in**  
 273 **Sachsen**



Quelle: Modifizierte Darstellung auf Basis von Lenk, T. / Hesse, M. / Starke; T. (2025): Gemeindefinanzbericht Sachsen 2024/2025, in Sachsenlandkurier 6/2025, Leipzig, Abb.. 110, S. 79.

274 Festzuhalten ist dabei, dass der zusätzliche Personalbedarf der letzten Jahre vor allem auf die Bereiche  
 275 Innere Verwaltung und Kindertageseinrichtungen zurückzuführen ist. In anderen Bereichen ist eine  
 276 derartige Dynamik hingegen nicht zu beobachten (vgl. Abbildung 3).

277 **Abbildung 3: Struktur der kommunalen Beschäftigung 2017 - 2024**



278  
 279 Quelle: Modifizierte Darstellung auf Basis von Lenk, T. / Hesse, M. / Starke; T. (2025): Gemeindefinanzbericht Sachsen  
 280 2024/2025, in Sachsenlandkurier 6/2025, Leipzig, Abb. 112, S. 80.

281 Von den kommunalen Beschäftigten ist gegenwärtig fast ein Drittel (ca. 23.600) bereits über 55 Jahre  
 282 alt und hat oft Anspruch auf früheren Renteneintritt.

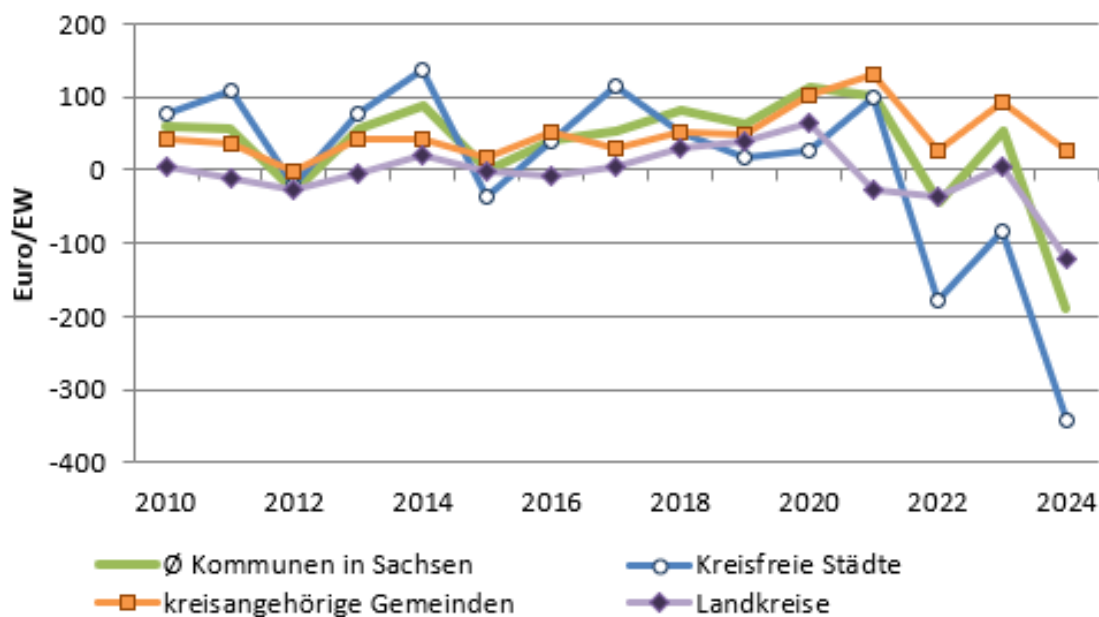


283 Der gegenwärtige Personalbedarf – der letztlich (auch) ein Spiegel der zu erledigenden staatlichen und  
 284 kommunalen Aufgaben ist – erweist sich angesichts des demografischen Wandels und der damit ein-  
 285 hergehenden Verknappung des Erwerbspersonenpotenzials als strukturell problematisch. Personal-,  
 286 Führungs- und Organisationsstrukturen in staatlicher und kommunaler Verwaltung sind – historisch  
 287 gewachsen – oft uneinheitlich und weder quantitativ noch qualitativ ausreichend, um die notwendi-  
 288 gen und unumgänglichen Transformationsaufgaben erfolgreich zu gestalten. Dabei ist kompetentes  
 289 und motiviertes Personal eine zentrale Voraussetzung für die effiziente Bewältigung dieser Herausfor-  
 290 derungen. Die Flexibilisierung von Arbeitsweisen, Karrierewegen und deren rechtlichen Grundlagen  
 291 und Ausgestaltung sowie Personal- und Führungskräfteentwicklung gewinnen zusätzlich an Bedeu-  
 292 tung. Ziel ist eine deutlich höhere Flexibilität und Durchlässigkeit zwischen Verwaltungseinheiten und  
 293 Wirtschaft sowie im Umgang mit Altersabgängen. Es bedarf Klarheit und Steuerung, welche der frei-  
 294 werdenden Stellen noch nachbesetzt werden sollen. Es braucht zudem klare Zielvorgaben und ver-  
 295 bindliche Anforderungen, Erweiterung von Kompetenzen, zukunftsfähige Qualifikationsangebote,  
 296 Perspektivwechsel, Nutzung von Best Practices sowie Nutzung digitaler Lösungen.

297 Die kumulative Zunahme staatlicher Aufgaben und Verwaltungskapazitäten stößt zudem an finanzielle  
 298 Grenzen. Bei ausbleibendem realem Steuerwachstum und strikter Einhaltung der verfassungsrechtli-  
 299 chen Verschuldungsgrenzen ist eine dauerhafte Finanzierung dieses Personalkörpers durch den Frei-  
 300 staat und seine Kommunen kaum realisierbar.

301 Die erheblichen Herausforderungen, mit denen Freistaat und Kommunen zu kämpfen haben, werden  
 302 auch mit Blick auf die Finanzierungssalden deutlich. Lediglich die kreisangehörigen Städte und Ge-  
 303 meinden konnten – bei rückläufigem Trend – 2024 noch ein positives Ergebnis (+ 27 Euro/Einwohner  
 304 (EW)) erzielen. Asymmetrisch hierzu verläuft die Entwicklung in den Landkreisen, welche ein Defizit  
 305 von -122 Euro/EW aufweisen. Noch prekärer ist die Situation bei den Kreisfreien Städten – insbeson-  
 306 dere Leipzig und Dresden. Die bereits seit 2022 bestehenden signifikanten Defizite vergrößerten sich  
 307 im Jahr 2024 flächendeckend auf durchschnittlich - 341 Euro je EW. Auch der Freistaat Sachsen insge-  
 308 samt weist einen Finanzierungssaldo von -189 Euro je EW auf (vgl. Abbildung 4).

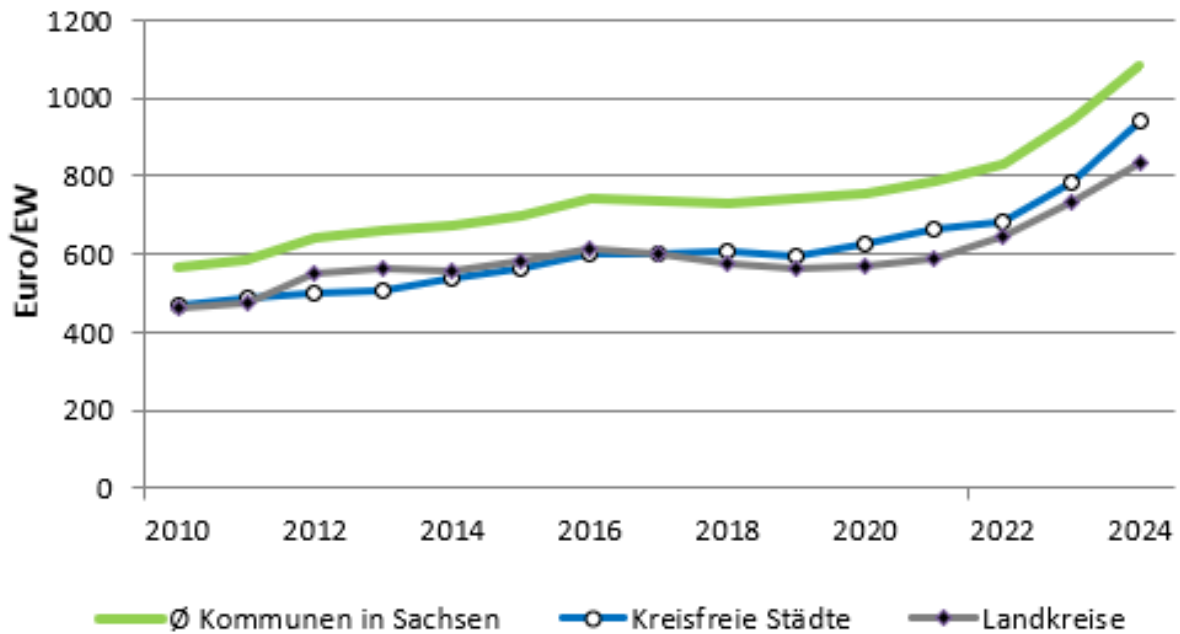
309 **Abbildung 4: Entwicklung des Finanzierungssaldos in Sachsen in Euro/EW 2010-2024**



Quelle: Modifizierte Darstellung auf Basis von Lenk, T. / Hesse, M. / Starke, T. (2025): Gemeindefinanzbericht Sachsen 2024/2025, in Sachsenlandkurier 6/2025, Leipzig, Abb. 39, S. 38.

310 Die Schieflage bei Landkreisen und Kreisfreien Städten resultiert dabei primär aus einer schwächeren  
 311 Dynamik der Schlüsselzuweisungen bei gleichzeitig hohen – und in den vergangenen Jahren beträcht-  
 312 lich gestiegenen – Soziallasten, die auch den von ihnen getragenen Kommunalen Sozialverband (KSV  
 313 Sachsen) als überörtlichen Träger belasten und in hohem Maße Ressourcen binden (vgl. Abbildung 5).

314 **Abbildung 5: Sozialleistungen in Euro/Einwohner**



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen; Daten: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen.

315 Während Bundes- und landesrechtliche Vorgaben die Kosten deutlich haben steigen lassen, wurde die  
 316 administrative Steuerung durch häufig kleinteilige und bürokratieintensive Ausgestaltung zusätzlich  
 317 erschwert.

318 Es ist daher insgesamt zu konstatieren, dass den Kommunen – trotz ständig steigender Anforderungen  
 319 – kaum noch Gestaltungsspielräume verbleiben. Insbesondere ist zu beobachten, dass die Kommunen  
 320 nur noch zum Teil – tendenziell immer weniger – „Herrschende“ über ihre Aufgaben sind. Die kom-  
 321 munale Entscheidungskompetenz erfährt durch eine stetige Expansion von Pflichtaufgaben und Wei-  
 322 sungsangelegenheiten eine funktionale Einengung. Da die Kommunen im föderalen Gefüge als pri-  
 323 märe Vollzugsebene agieren, führt die normative Verdichtung durch Bundes- und Landesrecht zu ei-  
 324 ner graduellen Erosion der grundgesetzlich geschützten Selbstverwaltungsgarantie. Die Intensität die-  
 325 ser Fremdbestimmung durch Bundes- und Landesrecht divergiert dabei zwischen den kommunalen  
 326 Teilräumen (Landkreise, Kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden). Entsprechend ergibt sich  
 327 im Hinblick auf die Frage, „wie“ die Kommunen im Freistaat Sachsen am besten zu entlasten sind, ein  
 328 differenziertes Bild, je nachdem ob man von der Kreisebene, den Kreisfreien Städten oder dem kreis-  
 329 angehörigen Raum spricht.

330 Festzustellen ist auch, dass die Zusammenarbeit der staatlichen und kommunalen Behörden von vie-  
 331 len Bürgern und Unternehmen im Alltag als schwerfällig empfunden wird. Auch in Sachsen haben  
 332 Kommunen, Bürger und Wirtschaft oft mit langen Bearbeitungszeiten und intransparenten Entschei-  
 333 dungswegen zu kämpfen. Gründe hierfür sind die Komplexität des materiellen Rechts, die Vielzahl der  
 334 involvierten Akteure insbesondere auf staatlicher Ebene sowie die mangelnde Digitalisierung. Häufig  
 335 fehlt im Verwaltungsvollzug auch das grundsätzlich notwendige Selbstverständnis, als Dienstleister für  
 336 Bürger und Unternehmen da zu sein, die mit ihren Steuerzahlungen letztlich die staatliche Verwaltung

337 finanzieren. Insgesamt prägt eine hohe und teils unübersichtliche Regelungsdichte den Freistaat. In  
338 der Verwaltungswissenschaft ist der organisationstheoretische Grundsatz Allgemeingut, dass ab einer  
339 bestimmten Zahl von Vorschriften und Regeln die Effektivität wie die Effizienz der Verwaltung sinken.

340 Der Ökonom MALIK hat im Rahmen seiner betriebswirtschaftlichen Managementlehre (die auf den  
341 Staat im Grundsatz übertragbar ist) die regelmäßige Durchführung einer „systematischen Müllabfuhr“  
342 vorgeschlagen.<sup>3</sup> Es geht darum, regelmäßig unnötige, veraltete oder ineffiziente Verfahren zu identi-  
343 fizieren und zu eliminieren, um Ressourcen für neue Aufgaben und Herausforderungen freizumachen.  
344 Folgt man diesem Ansatz, so wird schnell deutlich, dass eine Aufgabenkritik methodisch am Anfang  
345 jeder Verwaltungsreform stehen muss, denn die Steigerung der Effizienz einer Aufgabe, beispielsweise  
346 durch Digitalisierung, macht zumindest dann überhaupt keinen Sinn, wenn die Aufgabe an sich bereits  
347 überflüssig ist: „Es gibt nichts Sinnloseres als effizient das zu tun, das überhaupt nicht getan werden  
348 sollte“<sup>4</sup>.

349 Die Frage zu beantworten, „was“ man in Sachsen „nicht mehr tun sollte“ ist eine in hohem Maße  
350 fachliche, in Teilen manchmal aber auch politische Frage. Dabei sollte für alles staatliche Handeln künf-  
351 tig allgemein gelten: „in dubio pro libertate“ - „im Zweifel für die [...kommunale...] Freiheit“.

352 Sollten die strukturellen Defizite der sächsischen Kommunalebene (vgl. Abbildung 4) weder durch Auf-  
353 gabenkritik noch durch Entlastungsmaßnahmen (wie bspw. Verlagerung der Eingliederungshilfe oder  
354 der Hilfe zur Pflege auf die Landesebene) behoben werden können, sind zusätzliche einnahmeseitige  
355 Instrumente unumgänglich. Nur so lässt sich eine nachhaltige und aufgabenadäquate Finanzausstat-  
356 tung der sächsischen Kommunen und Landkreise sicherstellen.

357 Mit Hilfe des sogenannten Kommunalisierungsgrades kann annähernd das Ausmaß dargestellt wer-  
358 den, in dem öffentliche Aufgaben, Dienstleistungen oder Infrastrukturen von Kommunen (Städten,  
359 Gemeinden, Landkreisen) im Verhältnis zum Land wahrgenommen werden. Vergleicht man den  
360 durchschnittlichen Kommunalisierungsgrad (2015–2022) in den Flächenländern, erkennt man, dass  
361 die sächsische kommunale Ebene ähnlich belastet ist, wie die Kommunen in Bayern und Niedersach-  
362 sen (vgl. Abbildung 6 links). Dagegen differieren die zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden  
363 Gesamteinnahmen deutlich (vgl. Abbildung 6 rechts). Kommunen in Sachsen müssen diese Last offen-  
364 bar mit geringeren Pro-Kopf-Einnahmen schultern.<sup>5</sup>

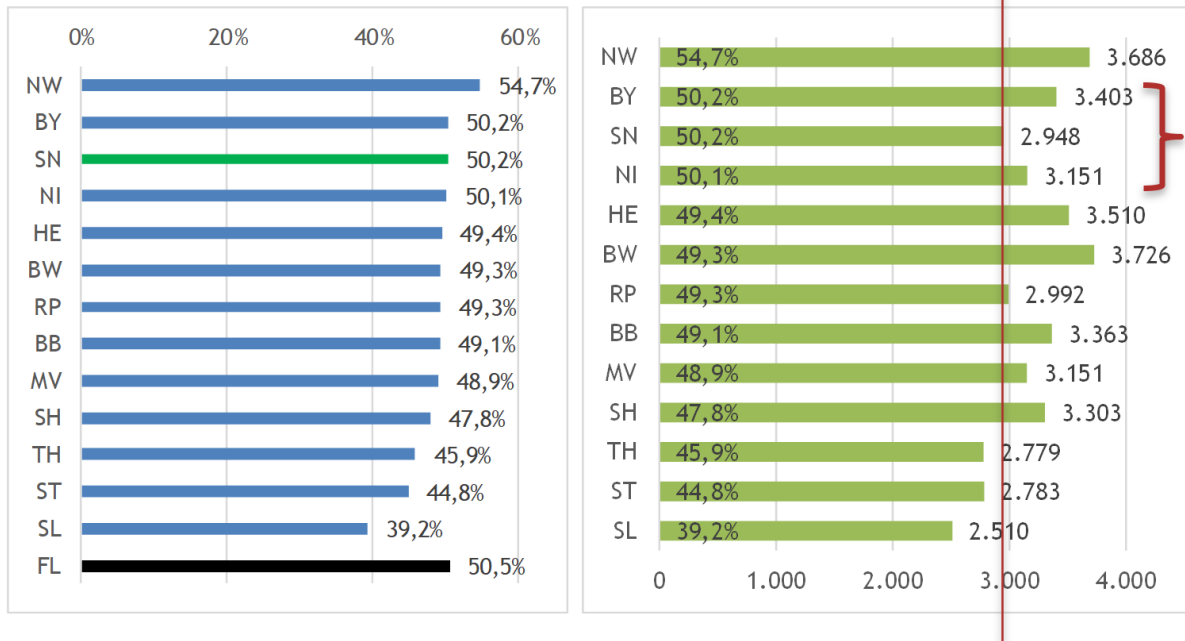
---

<sup>3</sup> Malik, F. (2006): Führen, Leisten Leben, Wirksames Management für eine neue Zeit, Campus Verlag, S. 350 ff.

<sup>4</sup> Drucker, P (1965): Sinnvoll wirtschaften: Notwendigkeit und Kunst, die Zukunft zu meistern, Wien Econ-Verlag,

<sup>5</sup> Vgl. Enquete-Kommission des Sächsischen Landtags: Öffentliche Anhörung Enquete-Kommission "Kommunalhaushalte" des Freistaates Sachsen, 4. Sitzung, am 27.10.2025 in Dresden, APr 8/200040, S. 88.

365 **Abbildung 6: Kommunalisierungsgrad und Einnahmenausstattung 2015-2022**



Quelle: KOMKIS; Abbildung gezeigt bei Öffentlicher Anhörung Enquete-Kommission "Kommunalhaushalte" des Freistaates Sachsen, 4. Sitzung, am 27.10.2025 in Dresden, APr. 8/200040, S. 88.

## 366 4. Themenfeld 1: Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrukturen

### 367 a) Ausgangslage

368 Von der Möglichkeit gemäß Art. 85 Abs. 1 SächsVerf, den Kommunen durch Gesetz die Erledigung  
369 bestimmter Aufgaben zu übertragen (Pflichtaufgaben), hat der Freistaat umfänglich Gebrauch ge-  
370 macht. Nicht selten handelt es sich dabei um weisungsgebundene Aufgaben (Art. 85 Abs. 3 SächsVerf,  
371 § 2 Abs. 2, 3 SächsGemO). Die Zahl der von den sächsischen Kommunen zu erfüllenden Pflichtaufga-  
372 ben ist seit 1990 kontinuierlich angestiegen und steigt weiter an. Ursächlich hierfür sind Landes-, Bun-  
373 des- und europäisches Recht. Der stetige Zuwachs an teilweise nicht ausreichend finanzierten Pflicht-  
374 aufgaben reduziert drastisch die Möglichkeit der sächsischen Kommunen, eigene freiwillige Aufgaben  
375 wahrzunehmen. Dies stellt sich – auch aber nicht nur – vor dem Hintergrund des sächsischen Staats-  
376 organisationsrechts als fragwürdig dar.

### 377 aa) Zweistufigkeit oder Dreistufigkeit der Staatsverwaltung?

378 Sachsen verfügt heute über einen klassischen dreistufigen Aufbau der allgemeinen Verwaltung (Mini-  
379 sterien, staatliche Behörden im nachgeordneten Bereich mit allgemeiner Staatsbehörde, kommunale  
380 Ebene). Andere Bundesländer verfolgen im Bereich der allgemeinen Staatsverwaltung ein zweistufiges  
381 Modell und kommen ohne große Bündelungsbehörde im Sinne einer allgemeinen Staatsbehörde aus  
382 (z. B. Brandenburg). Aufgrund seiner Größe und Einwohnerzahl nimmt Sachsen eine Mittelstellung  
383 ein. Der Freistaat ist weder so groß, dass die Dreistufigkeit zwingend geboten ist, noch ist Sachsen so  
384 klein, dass die Zweistufigkeit als Regelmodell einfach unterstellt werden kann.

385 Die aktuelle Diskussionslage innerhalb der Staatsregierung knüpft an die vorhergehende Verwaltungs-  
386 und Funktionalreform von 2008 an. Damals hat eine Expertenkommission Verwaltungsreform die Ab-  
387 schaffung der „Sonderbehörden“ und deren vollständige Integration in die Regierungspräsidien (so-  
388 genannte Variante S), eine Bündelung der staatlichen Aufgaben der Mittelebene bei gleichzeitiger ver-  
389 stärkter Kommunalisierung von Aufgaben (Variante B) sowie eine vollständige Kommunalisierung bei  
390 gleichzeitigem Wegfall der Regierungspräsidien (Variante K) geprüft.<sup>6</sup> Variante B wurde in der Folge  
391 von der Staatsregierung in modifizierter Form umgesetzt.<sup>7</sup>

392 Auch jetzt im Frühjahr 2026 prüft die Staatsregierung Optimierungsmöglichkeiten der heute beste-  
393 henden Staatsverwaltung. Die Tendenz dieser Prüfaufträge weist dabei in eine ähnliche Richtung wie  
394 die Schlussfolgerungen, welche die damalige Staatsregierung im Jahr 2008 gezogen hat. Angestrebt  
395 werden soll eine stärkere Zusammenfassung von Behörden der mittleren Ebene, um diese in nur noch  
396 wenigen Mittelbehörden, darunter einer vergrößerten allgemeinen Staatsbehörde (Landesdirektion  
397 Sachsen (LDS)) und einem neu zu schaffenden Landesamt für Infrastruktur, zu bündeln. An der Drei-  
398 stufigkeit der Staatsverwaltung soll mithin in einer „verschlankten“ Form festgehalten werden.

399 Die Entscheidung über Ausmaß und Umfang der Aufgaben der mittleren Ebene – anders als die Frage,  
400 in welcher organisatorischen Struktur der Freistaat diese Aufgaben tatsächlich wahrnimmt – berührt

---

<sup>6</sup> Vgl. Expertenkommission Verwaltungsreform Vorschläge zur Neuordnung der Verwaltung im Freistaat Sachsen vom 18.10.2005 – Gutachten im Auftrag des SMI, LT-Drs. 4/3205, S. 115ff.

<sup>7</sup> Das sächsische Kabinett hat mit Beschlüssen vom 26./27.06.2006 und vom 18.07.2006 über den Verzicht, Privatisierung und Kommunalisierung von Aufgaben bzw. über die Konzentration und Bündelung von Aufgaben im staatlichen Bereich entschieden, vgl. Gesetzentwurf der Staatsregierung des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung, LT-Drs. 4/8810, S. 1.

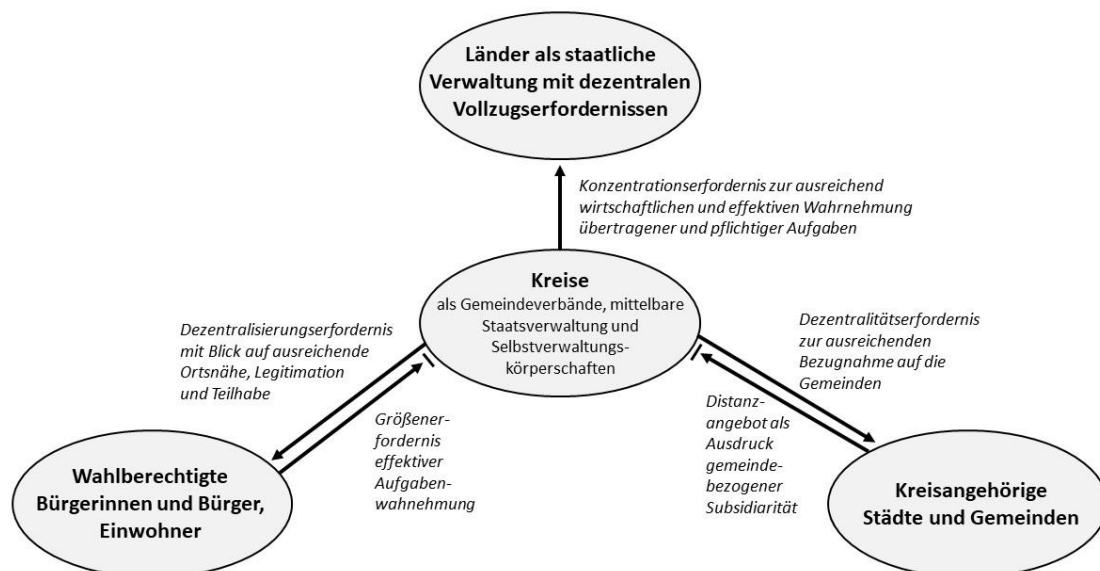
401 die kommunale Selbstverwaltung. Aus Sicht der Reformkommission, die sich hier strikt von ihrem Prüf-  
 402 auftrag (Stärkung und Entlastung der Kommunen) leiten lässt, ist der Aufgabenkatalog der staatlichen  
 403 versus der kommunalen Ebene auch für die Organisation der Aufgabe entscheidend. Aus einem redu-  
 404 zierten Aufgabenkatalog könnte sich auch der Wegfall einer Behörde (Ministerium, LDS, besondere  
 405 Staatsbehörde) ergeben. Wenn die Behörde keine oder nur noch wenige Aufgaben hat, stellt sich die  
 406 Frage nach ihrer Existenzberechtigung.

407 Daher gibt die Reformkommission vorliegend keine eigene Empfehlung für eine Zwei- oder Dreistufig-  
 408 keit der staatlichen Verwaltung ab. Die Reformkommission macht jedoch nachfolgend beispielhaft ei-  
 409 nige konkrete Vorschläge quer durch alle Ressorts für eine fühlbare Reduzierung des Aufgabenkata-  
 410 logs sowohl auf staatlicher wie auch auf kommunaler Ebene.

411 Die Zielstellung „Stärkung und Entlastung der Kommunen“ bedeutet im Übrigen keineswegs, dass die  
 412 Kommunen gar keine (im Status quo) staatlichen Aufgaben (weisungsfreie und weisungsgebundene  
 413 Pflichtaufgaben) mehr wahrnehmen sollen. Entsprechend den vorherigen Ausführungen bedeutet sie  
 414 aber, dass die staatlichen Aufgaben – soweit rechtlich möglich – erstens in einem regelmäßigen Turnus  
 415 zu überprüfen und auf ein Minimum zu reduzieren sind und die danach verbleibenden Aufgaben zwei-  
 416 tens jeweils nur einer Ebene (Freistaat oder Kommunen) und nicht beiden Ebenen zugeordnet werden  
 417 sollten (transparente Entscheidung, nur eine Ebene trägt die Verantwortung).

418 Abbildung 7 zeigt das Spannungsfeld der staatlichen Verwaltung auf Landesebene exemplarisch: Von  
 419 „unten“ wirkt das Subsidiaritätsprinzip, das dann eine kommunale Zuständigkeit erfordert, wenn die  
 420 jeweilige kommunale Gruppe (kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte, Landkreise) bzw. deren  
 421 Mitglieder eigene Entscheidungen treffen können (Ermessensentscheidung, Abwägungsentschei-  
 422 dung), von „oben“ wirken gesamtstaatliche Erfordernisse, die die Kommunen in den Gesamtzusam-  
 423 menhang verwaltungsföderaler Aufgabenerledigung einbeziehen und als untere Ebene in die Form  
 424 mittelbarer Staatsverwaltung (Landesverwaltung) integrieren.

425 **Abbildung 7: Verwaltungs- und Funktionalreform**



Quelle: Darstellung nach Hesse, J. (2007): Verwaltungs- und Funktionalreform in Schleswig-Holstein, Landtagsumdruck 16/2312, S. 74.

426 Der Freistaat Sachsen hat die Kommunen in einem hohen Maße für staatliche Aufgaben in Verantwor-  
427 tung genommen (hoher Kommunalisierungsgrad<sup>8</sup>). Das mag seine Ursache darin haben, dass die kreis-  
428 liche Ebene aufgrund ihres Zuschnitts in relativ große Verwaltungseinheiten leistungsfähiger sein  
429 sollte als in Vergleichsländern mit einer eher kleinteiligen Verwaltungsstruktur, ändert jedoch nichts  
430 an dem Befund einer in Relation besonders starken Inanspruchnahme der kommunalen Ebene für  
431 staatliche Aufgaben.

432 Ob sich am Kommunalisierungsgrad der staatlichen Aufgaben etwas verändern wird, ist nicht nur eine  
433 Frage an die staatliche Ebene, sondern sie betrifft auch das Selbstverständnis der kommunalen Ebene  
434 im Spannungsfeld zwischen Subsidiarität und dem Wunsch nach eigenen (bürgernahen) Entschei-  
435 dungs- und Gestaltungsmöglichkeiten einerseits und dem bestehenden Finanzierungsdruck, der auf  
436 der kommunalen Ebene lastet, andererseits.

### 437 **bb) Entbürokratisierung (auch) als Verfassungsrechtsauftrag**

438 Neben dem Leitziel der Reformkommission, die sächsischen Kommunen von Bürokratie und dem da-  
439 mit verbundenen immensen Aufwand an personellen und finanziellen Ressourcen zu entlasten, gibt  
440 es auch eine häufig vernachlässigte verfassungsrechtliche Dimension des Bürokratieabbaus. Mit der  
441 Entscheidung zur Heranziehung zur Dienstleistungsstatistik des Bundesverwaltungsgerichts<sup>9</sup> hat ein  
442 oberstes Bundesgericht erstmalig das Augenmerk darauf gelenkt, dass die Auferlegung von Statistik-  
443 und Meldepflichten von Unternehmen gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen und da-  
444 mit nichtig sein kann, wenn ein für die Unternehmen weniger belastendes Instrument zur Erreichung  
445 des angestrebten Ziels (hier Erhebung von Informationen für die Staatsverwaltung) ebenso gut geeig-  
446 net ist.

447 Da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sich nicht nur auf grundrechtsrelevante Eingriffe, sondern  
448 in abgewandelter Form ebenso auf staatliche Eingriffe in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung  
449 (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 Abs. 2 SächsVerf) anwenden lässt, ergibt sich folglich die Notwendigkeit,  
450 jedwede Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung auch auf ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung hin genauer zu überprüfen.

452 Im Hinblick auf einige Normen des sächsischen Kommunalrechts, beispielsweise § 35a SächsGemO  
453 (isoliert, aber auch i. V. m. § 127 Abs. 1 Nr. 9a SächsGemO zur Frage der Fraktionsfinanzierung) beste-  
454 hen erhebliche Zweifel, ob der darin geregelte landesgesetzliche Eingriff in das kommunale Recht auf  
455 Selbstverwaltung, insbesondere als Eingriff in die kommunale Organisationshoheit, (noch) durch hin-  
456 reichend gewichtige Gründe gerechtfertigt ist, wie es das Bundesverfassungsgericht seit der grundle-  
457 genden RASTEDE-Entscheidung<sup>10</sup> fordert.<sup>11</sup>

458 Die Entwicklung einer wehrfähigen (Verfassungs-)Rechtsposition gegen ein Übermaß an „Bürokratie“  
459 durch die genannte neuere Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte spricht dafür, auf mittlere  
460 Sicht den gesamten Normenbestand des Freistaates Sachsen im Hinblick auf eine strenge Verhältnis-  
461 mäßigkeitsprüfung zu analysieren. Die Reformkommission hat Kenntnis davon, dass auf Bundesebene  
462 eine Diskussion darüber begonnen hat, wie eine gezielte (maschinelle) „Filterung“ des gesamten bun-  
463 desdeutschen Normenbestandes im Hinblick auf übertriebene Bürokratie durch den Einsatz von KI

---

<sup>8</sup> Vgl. dazu auch Lenk, T. / Hesse, M. / Starke, T. (2025): Gemeindefinanzbericht Sachsen 2024/25, in: Sachsenlandkurier 6/2025, Abbildung 96, Seite 71.

<sup>9</sup> BVerwG, Urteil vom 15.03.2017, [8 C 6.16](#) (BVerwGE 158, 217-225).

<sup>10</sup> BVerfG, Beschluss vom 23.11.1988, 2 BvR 1619/83 (BVerfGE 79,127-161, st. Rspr.).

<sup>11</sup> Vgl. VerfG Brandenburg, Urteil v. 15.04.2011, [LVerfG 45/09](#) (juris) zum Thema einer landesgesetzlich geregelten Mindestfraktionsstärke.

464 erfolgen kann. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit könnte hierfür eine besonders geeignete rechtliche Prüfmatrix (Struktur) darstellen. Sie schlägt vor, dass sich der Freistaat Sachsen an dieser Debatte  
465 gegenüber dem Bund beteiligt und sich aktiv mit eigenen Vorschlägen einbringt.  
466

## 467 b) Zielstellung

468 Ausgehend von der geschilderten Ausgangslage lassen sich die nachstehend beschriebenen Zielstellungen zur Bewertung von Verwaltungsverfahren und -strukturen ableiten.  
469

### 470 aa) Fundamentale Aufgabenkritik und Stärkung der Kommunen

471 Ziel aller Reformbemühungen muss es sein, die Staats- und Kommunalverwaltungen auf die hoheitlichen Kernaufgaben (öffentliche Ordnung und Sicherheit, Daseinsfürsorge, Bildung, Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft) zu beschränken und  
472 gleichzeitig sicherzustellen, dass die verbleibenden Aufgaben in gleicher oder höherer Qualität als bisher erbracht werden.  
473  
474  
475

476 Hierfür ist als erste Stufe eine fundamentale Aufgabenkritik beim Freistaat und den Kommunen erforderlich. Nur so kann der Personalbedarf der Verwaltungen, der ganz maßgeblich durch die gesetzlichen Aufgaben bestimmt ist, in den kommenden Jahren deutlich abgesenkt werden, was nicht nur  
477 aufgrund der prekären Finanzlage, sondern auch demografisch eine absolute Notwendigkeit ist.  
478  
479

480 Sämtliche Verwaltungsverfahren im Freistaat Sachsen sind daher konsequent auf ihre Notwendigkeit  
481 zu prüfen und bei fehlendem gesellschaftlichem Mehrwert konsequent abzubauen. Dieser Prozess setzt bezüglich staatlicher weisungsfreier und weisungsgebundener Pflichtaufgaben ein grundsätzliches Vertrauen des Freistaates in die Leistungsfähigkeit, die Kompetenz und den verantwortungsvollen Gestaltungswillen der kommunalen Ebene voraus. Erforderlich auf kommunaler Ebene ist eine  
482 selbstbewusste und entscheidungsfreudige Vollzugspraxis, die bei Routineaufgaben ohne staatliche  
483 Konsultation auskommt.  
484  
485  
486

487 Zur konsequenten Aufgabenkritik gehört auch die Überprüfung der staatlichen Fachaufsicht. Der Freistaat muss klären, wo eine Fachaufsicht zwingend erforderlich ist. Wo sie bleibt, soll künftig die staatliche Ziel- und Wirkungssteuerung im Vordergrund stehen. Detailprüfungen, Kooperationsvereinbarungen und Einzelfallnachweise finden nur noch anlassbezogen statt. Um die kommunale Freiheit zu stärken, sollte z. B. durch Experimentierklauseln im Landesrecht mehr Flexibilität geschaffen werden.  
488  
489  
490  
491  
492 So können innovative Handlungsansätze erprobt und neue Perspektiven erschlossen werden.

493 Im staatlichen Bereich sind neben klassischen gesetzlichen Vollzugsaufgaben insbesondere Beratungseinrichtungen (z. B. in Form von Agenturen, Vereinen etc.), deren Bestimmung darin besteht, andere  
494 Verwaltungseinheiten zu beraten, generell kritisch zu hinterfragen. Hier hat sich in den letzten Jahren eine regelrechte Beratungslandschaft aufgebaut, die zurückgeführt werden sollte.  
495  
496

497 Das Instrument der Aufgabenkritik kann dabei nachhaltig nur dann erfolgreich sein, wenn es in regelmäßigen Abständen erneut angewandt wird. Nur so kann ein erneuter Aufwuchs von Aufgaben, die nicht zum Bereich der staatlichen Kernaufgaben gehören, verhindert werden. Die Verwaltung bzw. der Staat haben verlernt, die Aufgaben regelmäßig selbstkritisch auf den Prüfstand zu stellen und zu hinterfragen, was der Staat leisten soll und was man Kommunen, Bürgern und der Wirtschaft anvertrauen kann. Diese für ein Management in der Wirtschaft selbstverständliche Frage muss für die Ver-  
498  
499  
500  
501  
502



503 waltungen im Freistaat Sachsen daher grundhaft neu gestellt werden. Nicht zuletzt mit der Entwick-  
504 lung und Einführung von Werkzeugen der KI wird sich die Arbeitswelt in den nächsten Jahren grund-  
505 legend ändern.

506 Anspruch muss es sein, dass die Führungsebenen der Verwaltungen im Freistaat Sachsen die Aufga-  
507 benkritik als zentrales Anliegen begreifen und deutlich entschlossener vorantreiben als bisher. Derzeit  
508 ist die Bilanz ernüchternd: Weder von staatlicher noch von kommunaler Seite erreichten die Reform-  
509 kommission ausreichend substanzielle Vorschläge. Dies deutet darauf hin, dass die Dringlichkeit eines  
510 solchen Prozesses in den sächsischen Ministerien und Behörden noch nicht anerkannt wird. Zudem  
511 fehlen offenbar wirksame Anreize für Verwaltung und Politik, bestehende Aufgaben kritisch zu hinter-  
512 fragen. Stattdessen ist vielmehr eine andauernde „Aufgabenexplosion“ durch Einführung immer  
513 neuer Zuständigkeiten zu beobachten. Dies ist kein spezifisches Problem des Freistaates Sachsen, son-  
514 dern wird in der verwaltungswissenschaftlichen Literatur breit erörtert.<sup>12</sup>

515 Ein Durchbrechen dieser Problematik ist dabei nur möglich, wenn von Politik und Verwaltung klare  
516 Prioritäten gesetzt werden. Es braucht spürbare ökonomische (budgetierte) Anreize, die eine Konzent-  
517 ration auf die staatlichen Kernaufgaben und deren effizienten Vollzug belohnen. Reformbemühungen  
518 dürfen nicht „bestraft“ werden, sondern müssen sich für die Beteiligten auszahlen. Die „Querschnitts-  
519 ministerien“ Staatskanzlei (SK) und Finanzministerium (SMF) müssen koordinierte Instrumente schaf-  
520 fen, damit die Fachressorts und die kommunale Ebene ein eigenes Interesse an der Aufgabenkritik  
521 und an effizienteren – vor allem digitalen – Prozessen entwickeln. Denkbar sind hier insbesondere

- 522 • Sharing-Ansätze, die den Fachressorts und den Kommunen einen bestimmten Prozentsatz  
523 (30 % - 50 %) der Einsparung als freie Verfügungsmasse belassen oder
- 524 • die gezielte Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch das SMF zu Gunsten anderer Akteure  
525 (Fachressorts, kommunale Ebene) beispielsweise für Digitalisierung und die verstärkte  
526 Verpflichtung zur Einsparung von Personal- und Sachkosten („Modernisierungsverträge“).

## 527 bb) Effiziente Aufgabenzuordnung zwischen Kommunen und Freistaat

528 Eine weitere Zielstellung ist im Anschluss an eine fundamentale Aufgabenkritik als zweite Stufe die  
529 Neujustierung der Aufgabenverteilung zwischen Freistaat und Kommunen in Fortentwicklung der Re-  
530 formen von 2008. Die seitdem gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass in der Funktional- und  
531 Verwaltungsreform von 2008 vieles gelungen ist, inzwischen in vielen Bereichen aber auch neuer Re-  
532 formbedarf aufgetreten ist.

533 Ziel einer grundlegenden Neuordnung der Verwaltungsstruktur in Sachsen ist es, dass die Aufgaben  
534 künftig durch die jeweils am besten geeignete Stelle wahrgenommen werden. Zugleich sollten die  
535 Aufgaben von Kommunen und Freistaat stärker getrennt werden, um Verantwortlichkeiten eindeutig  
536 zuzuordnen und doppelte oder gar mehrfache Entscheidungswege zu eliminieren. Dies wird vereinzelt  
537 auch Aufgaben(rück)übertragungen auf die staatliche Ebene erforderlich machen.

538 Es ist notwendig, eindeutige und rechtlich verbindliche Zuständigkeits- und Verantwortungszuweisun-  
539 gen sowohl auf staatlicher als auch auf kommunaler Ebene (ggf. neu) festzulegen. Auf kommunaler  
540 Ebene ist hierbei zu differenzieren zwischen

- 541 • den Landkreisen und Kreisfreien Städten einerseits, die im Freistaat Sachsen in erheblichem  
542 Umfang staatliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, und

---

<sup>12</sup> Vgl. u. a. Röber, M. (2019): Aufgabenkritik in: Veit, S. /Reichard, C. /Wewer, G.: Handbuch zur Verwaltungsreform. 5. vollständig überarbeitete Auflage, Springer Wiesbaden, S. 682f.

543 • den kreisangehörigen Gemeinden andererseits, deren Zuständigkeiten hiervon abzugrenzen  
544 und klar zu definieren sind.

545 Gespaltene Entscheidungs-, Durchführungs- und Finanzierungskompetenzen müssen dabei vermie-  
546 den werden.

547 Im Freistaat Sachsen fällt – wie auch in anderen Bundesländern – an der Schnittstelle zwischen staat-  
548 licher Mittelebene und der Ministerialebene auf, dass das Idealbild der dreistufigen Verwaltung an  
549 vielen Stellen durchbrochen wird. Die Ministerien beschränken sich in der Praxis keineswegs auf  
550 grundsätzliche und strategische Aufgaben. Stattdessen nehmen sie – entgegen ihrer eigentlichen Rolle  
551 als oberste Landesbehörden – teilweise operative Vollzugsaufgaben wahr, insbesondere im Bereich  
552 öffentlicher Förderungen (Zuwendungsrecht). Zudem greifen die Ressorts auch direkt in Verwaltungs-  
553 verfahren nachgeordneter Staatsbehörden ein. Diese Praxis schwächt die staatliche Mittelebene und  
554 untergräbt deren Autorität. Die Reformkommission vertritt demgegenüber die Auffassung, dass für  
555 eine effiziente Verwaltung eine klare Trennung zwischen politischer Steuerung und operativem Voll-  
556 zug unerlässlich ist.

557 Bezüglich der Aufgabenverteilung zwischen staatlicher (Mittel-)Ebene und kommunaler Ebene muss  
558 gewährleistet sein, dass die Kommunen finanziell und personell in der Lage sind, neben den staatli-  
559 chen Pflichtaufgaben auch die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben erfüllen zu können. Voraus-  
560 setzung hierfür ist eine konsequente Aufgabenkritik. Der kommunalen Ebene sollten nur solche staat-  
561 lichen Aufgaben übertragen werden, die tatsächlich auch in Zukunft noch erforderlich sind und aus  
562 fachlichen Gründen am besten dezentral erledigt werden können. Dies sind vor allem Aufgaben, die  
563 eine direkte Bürgernähe oder Ortskenntnis erfordern und für die keine übergeordneten Fach- oder  
564 Spezialkenntnisse notwendig sind. Auf die staatliche Mittelebene (Vollzugsbehörden) gehören hinge-  
565 gen alle anderen staatlichen Aufgaben sowie komplexe Verfahren mit erforderlichem hohem Spezial-  
566 wissen oder Verfahren, die mehrere Gebietskörperschaften betreffen. Besondere Staatsbehörden  
567 nehmen für die Vollzugsaufgaben – soweit zwingend notwendig – vordergründig eine beratende Rolle  
568 ein. Dabei ist die klare Zuschreibung der Verantwortlichkeiten zu wahren. Erfordernisse des Einver-  
569 nehmens sollten daher so weit wie möglich abgeschafft werden.

570 Ein weiteres zentrales Ziel auf kommunaler Ebene sollte die grundsätzliche Wahrung und Wiederher-  
571 stellung des Prinzips der Einräumigkeit der Verwaltung sein. Dieses besagt, dass grundsätzlich nur eine  
572 Stelle im föderalen Staatsaufbau für ein Verfahren zuständig ist.

573 In der Praxis wird dieses Prinzip jedoch oft zum Nachteil der Bürger durchbrochen. So sind die Zustän-  
574 digkeiten teilweise heterogen angelegt, etwa im Bauordnungsrecht, im Denkmalschutz, im Straßen-  
575 verkehrsrecht und beim Wohngeld. Hier variieren die Zuständigkeiten zwischen Städten und Gemein-  
576 den, Großen Kreisstädten und Landkreisen. Auch bei Widerspruchsverfahren fehlt eine klare Linie, mal  
577 ist der Landkreis und mal eine Behörde des Freistaates zuständig. Ebenso erweist sich dies bei der  
578 Digitalisierung als Hemmschuh, weil die unterschiedlichen Fachverfahren ohne ersichtlichen sachli-  
579 chen Grund multipel ausgerollt werden müssen. Daher ist es erforderlich, das vorhandene Kompe-  
580 tenz-Wirrwarr abzubauen und Zuständigkeiten einheitlich entweder den Städten und Gemeinden, den  
581 Landkreisen oder dem Freistaat zuzuordnen. Insbesondere die Sonderzuständigkeiten für die Großen  
582 Kreisstädte mögen historisch begründet gewesen sein, eine inhaltliche Rechtfertigung ist jedoch kaum  
583 ersichtlich. Die recht niedrigen Voraussetzungen für die Erlangung des Titels Große Kreisstadt<sup>13</sup> haben

---

<sup>13</sup> Gemäß § 3 Abs. 3 SächsGemO wird einer Gemeinde mit mehr als 17.500 Einwohner (ursprünglich 20.000 Einwohnern) auf Antrag der Status Große Kreisstadt verliehen. In der Vergangenheit wurde vor allem der Verlust des Kreissitzes wie bei den Kreisgebietsreformen 1994 und 2008 kompensiert und der Status aufgrund Gesetzes verliehen. Mit Stand 1. Januar 2026 gibt es im Freistaat Sachsen 53 Große Kreisstädte.

584 zudem dazu geführt, dass auch Städte, die ehemals keine Kreisstädte waren, den Titel erlangen und  
585 mithin Sonderzuständigkeiten begründen konnten. Dies lässt sich weder sachlich noch historisch  
586 rechtfertigen und führt insbesondere bei Fachbereichen mit geringem Fallaufkommen, z. B. einer sehr  
587 geringen Anzahl an Baugenehmigungsverfahren, zu einem nicht mehr vertretbaren Verwaltungsauf-  
588 wand für den jeweiligen Einzelfall, da Ausstattung und Personal gleichwohl vorgehalten werden müs-  
589 sen. Eine konsequente Umsetzung des Prinzips der Einräumigkeit der Verwaltung resultiert zudem in  
590 einem einheitlichen Instanzenzug im Rechtsmittelverfahren. Sollte es vereinzelt bei der Möglichkeit  
591 von Widerspruchsverfahren bleiben, wäre auch die Widerspruchsbehörde für das jeweilige Verfahren  
592 einheitlich geklärt.

### 593 cc) Umgehung des Konnexitätsprinzips verhindern

594 Ferner müssen die Kommunen vor zusätzlichen Belastungen durch permanente Erweiterung des be-  
595 stehenden gesetzlichen Aufgabenspektrums geschützt werden. Kann der Freistaat eine Aufgabener-  
596 weiterung nicht verhindern, muss er eine auskömmliche zusätzliche Finanzierung zu Gunsten der  
597 Kommunen sicherstellen. Der Grundsatz der Konnexität muss ohne Ausnahme gelten und darf nicht  
598 umgangen werden.

599 Die in einer Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen geregelten Generalklauseln und Auffangzustän-  
600 digkeiten der Kommunen – beispielsweise im Sozial- oder Umweltrecht – führen zu ausufernden und  
601 nicht planbaren Aufgabenzuwächsen auf der kommunalen Ebene. Dies gilt besonders für bundesge-  
602 setzliche Aufgabenübertragungen, bei denen der Freistaat Sachsen über den Bundesrat beteiligt ist.  
603 Er trägt mithin gegenüber den sächsischen Kommunen rechtliche und politische (Mit-)Verantwortung  
604 für die Übertragung oder Ausweitung derartiger Aufgaben. Für diese sollte der Freistaat selbst anders  
605 als bisher grundsätzlich alleiniger Adressat sein und die allgemeine Verwaltungszuständigkeit („Auf-  
606 fangzuständigkeit“) übernehmen.

607 Einzelfallbezogen kann der Freistaat bestimmte Aufgaben gegen einen konkreten MBA (Art. 85 Abs. 2  
608 SächsVerf) auf die Kommunen übertragen (Konnexitätsprinzip). Diejenigen Aufgaben, die durch die  
609 kommunale Ebene zu erbringen sind, sollten künftig in der Landesgesetzgebung abschließend und klar  
610 geregelt sein.

### 611 dd) Verschlinkung der staatlichen und kommunalen Verwaltung

612 Nicht nur die Aufgaben selbst, auch die staatlichen und kommunalen Strukturen bedürfen der Über-  
613 prüfung. Dabei gilt der Grundsatz „Structure follows Function“. Die Organisation/Institution darf kein  
614 Selbstzweck sein, sondern muss sich (strikt) an den Anforderungen der jeweiligen Aufgabe ausrichten.  
615 Wo Aufgaben gestrichen oder digitalisiert werden, müssen auch die verantwortlichen Strukturen  
616 schlanker und beweglicher werden.

617 Wo die gegenwärtigen Strukturen den Anforderungen nicht mehr genügen, sind Anpassungen vorzu-  
618 nehmen. Doppel- und Mehrfachbefassungen, die derzeit durch verzichtbare Mitwirkungsprozesse und  
619 einer überladenen Fachaufsicht entstehen, müssen konsequent abgebaut werden. Durch Wegfall  
620 überflüssiger Aufgaben und die sinnvolle Bündelung verbleibender Zuständigkeiten, kann der Vollzug  
621 vereinheitlicht werden – das schafft Spielraum, um Strukturen zu verschlanken und ggf. ganze Behör-  
622 den einzusparen. In Genehmigungsverfahren ist gegenüber dem Bürger oder Unternehmen künftig  
623 nur eine Behörde für das gesamte Vorhaben alleinverantwortlich. Kurze Entscheidungswege und Ent-  
624 scheidungszeiten sind Anspruch einer modernen Verwaltungsstruktur.

## 625 ee) Verfahrensbeschleunigung und Bürokratieentlastung

626 Bei der Durchführung nicht entbehrlicher und richtig zugeordneter Aufgaben im o. g. Sinne muss ein  
627 schneller, effizienter und unbürokratischer Vollzug durch Kommunen und Freistaat Ziel sein. Dies setzt  
628 eine Prozessanalyse der Verwaltungsverfahren voraus mit dem Ziel, die Personalkapazitäten prozess-  
629 scharf abzubilden und Optimierungsmöglichkeiten zu erschließen.

630 Dies erfordert zunächst eine Deregulierung von nicht zwingend erforderlichen Beteiligungs- und Mit-  
631 wirkungsprozessen anderer Staatsbehörden oder Dritter, die idealerweise ersatzlos zu streichen sind.  
632 Verbleibende Unterstützungsbedarfe sollten „aus einer Hand“ mit unbedingtem Dienstleistungscha-  
633 rakter zu Gunsten von Bürgern, Unternehmen und Kommunen sowie unter Einhaltung verbindlicher  
634 Fristen erfolgen.

635 Um Verzögerungen zu verhindern, empfiehlt die Reformkommission verstärkt auf den Einsatz von Ge-  
636 nehmigungsfiktionen zu setzen. Erfolgt keine rechtzeitige Entscheidung, gilt die Genehmigung als er-  
637 teilt. Es muss unbedingt vermieden werden, dass durch fehlende Entscheidungen Genehmigungen  
638 nicht oder zu spät erteilt werden. Hierdurch können nicht nur wirtschaftliche Schäden entstehen, son-  
639 dern es wird auch das Vertrauen der Bürger in die Funktionsfähigkeit des Staates untergraben.

640 Ferner ist eine schnelle und bürokratiearme Verwaltung nur denkbar, wenn Freistaat und Kommunen  
641 auch kompromisslos zur Reduzierung der Bürokratie im Inneren bereit sind. Nachweis- und Kontroll-  
642 pflichten der Bürger, Unternehmen und Kommunen gegenüber dem Freistaat sind auf das rechtlich  
643 absolut zwingende Maß zu beschränken. In gleicher Weise sollten alle bestehenden Berichtspflichten  
644 auf steuerungsrelevante Angaben reduziert und bereits vorhandene Datensätze (koordiniert) genutzt  
645 werden. Dies entlastet sowohl Bürger und Unternehmen als auch die Verwaltung selbst.

## 646 ff) Strategisches Personalmanagement

647 Die Reformkommission erachtet das Ambitionsniveau der Modernisierungsagenda des Bundes sowie  
648 der in der FÖDERALEN MODERNISIERUNGSAGENDA zwischen Bund und Ländern vereinbarten und bis Juni  
649 2026 auszuarbeitenden Vorschläge zur Professionalisierung von Personalgewinnung, Personalent-  
650 wicklung und Personalsteuerung als leitend für ihre Reformempfehlungen von Personal und Führung  
651 auf Landes- und kommunaler Ebene. Der Reformkommission erscheint besonders wichtig:

- 652 • Ressortübergreifende bzw. kommunal übergreifende, vorausschauende, kompetenzbasierte  
653 Personalbedarfsplanungen und Personalentwicklungsstrategien, die zentral als digitale  
654 Services angeboten werden.
- 655 • Auf- und Ausbau ergänzender fachlicher Kompetenzen, etwa in den Bereichen Digitalisierung  
656 und KI, Datenanalytik, Visualisierung, Management, Prozess- und Organisationsentwicklung,  
657 nutzerzentrierte Gestaltung von Verwaltungsleistungen.
- 658 • Auf- und Ausbau zentraler Zukunftskompetenzen z. B. zur Gestaltung von  
659 Veränderungsprozessen und der Umsetzung komplexer Projekte.
- 660 • Weiterentwicklung der Lern- und Austauschformate, die die ressortübergreifende und  
661 kommunalübergreifende Zusammenarbeit stärken und Abteilungsdenken (Silos) aufbrechen.
- 662 • Befähigung von Führungskräften zur Etablierung einer modernen Führungskultur zu  
663 wirksamer Führung und einheitenübergreifender Gestaltung von Veränderung mit  
664 kooperativen agilen Arbeitsweisen.

- 665 • Etablierung einer Lern- und Feedback-Kultur, Dialog- und Partizipationsformaten bei der  
666 Weiterentwicklung der Verwaltung.

## 667 c) Handlungsempfehlungen

668 Um diese Ziele zu erreichen, unterbreitet die Reformkommission die nachstehenden Handlungsemp-  
669 fehlungen:

### 670 HE 1: Aufgabenkritik und Wegfall von Verfahren

671 Die Durchführung einer Aufgabenkritik ist – neben der durchgehenden Digitalisierung der Verwal-  
672 tung<sup>14</sup> – die wichtigste Reformaufgabe der kommenden Jahre. Aufgabenkritik ist eine Querschnitts-  
673 aufgabe, die Überschneidungen mit anderen Themen aufweist. Die Verwaltung sollte dabei insbeson-  
674 dere auch Dritte, z. B. Personen aus Wirtschaft und Gesellschaft, einbeziehen, da erfahrene Akteure  
675 aus diesen Bereichen i. d. R. in der Lage sind, bürokratische Auflagen und Verfahren des Freistaates  
676 grundlegend in Frage zu stellen.

677 Die Reformkommission empfiehlt die Einführung eines strukturierten Verfahrens der Aufgabenkritik,  
678 welches erstmalig binnen der kommenden zwei Jahre und sodann in einem regelmäßigen Turnus über  
679 alle Ressorts vorgenommen wird. Ein positives Beispiel für einen längerfristig organisierten Prozess ist  
680 die „Entlastungsallianz“ in Baden-Württemberg (Kommunale Landesverbände, Wirtschafts- und Fi-  
681 nanzverbände, Ministerien). Zusätzlich könnte in Sachsen z. B. der Chef der Staatskanzlei (CdS) als  
682 „Kordinator der Landesregierung für Verwaltungsmodernisierung, Bürokratieabbau und bessere  
683 Rechtsetzung“ eingesetzt werden. Bei diesem sollten alle Aktivitäten zusammenlaufen. Ein einberufe-  
684 ner Staatssekretärsausschuss der Ministerien sollte in einem regelmäßigen Turnus die notwendigen  
685 Beschlüsse für die weiteren Veranlassungen fassen. Ein unabhängiges Begleitgremium könnte den  
686 Prozess kritisch hinterfragen und Veränderungen vorantreiben; hierzu sollte das Begleitgremium über  
687 die dafür notwendigen Kompetenzen verfügen. Darüber hinaus sollten sächsische Kommunen bei al-  
688 len künftigen Initiativen mitwirken, die Reformaktivitäten zwischen den staatlichen und kommunalen  
689 Ebenen vernetzen.

### 690 aa) Wegfall von Aufgaben, die die kommunale Freiheit beschränken

691 Die SächsGemO schränkt die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung zum Teil er-  
692 heblich ein. Praxiserfahrungen zeigen, dass eine zu starke Beschränkung der kommunalen Selbstver-  
693 waltung lokale Akteure demotiviert und damit das Fundament der Demokratie schwächt. Langfristig  
694 sollten die Vorschriften der Gemeindeordnung daher zu einer Rahmenregelung verschlankt werden,  
695 die sich auf elementare öffentliche Interessen (bspw. Gefahrenabwehr oder Haushaltsstabilität) be-  
696 schränkt. Wenn man kommunale Selbstverwaltung stärken will, muss die Freiheit die Regel und jede  
697 staatliche Einschränkung bzw. jeder staatliche Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung die begrün-  
698 dungspflichtige Ausnahme sein. Ein solcher grundlegender Reformansatz erfordert (langfristig) eine  
699 fundierte Vorbereitung auch unter Hinzuziehung von Experten aus der kommunalen Praxis in Deutsch-  
700 land. Kurzfristig versprechen punktuelle Deregulierungen durch befreiende Experimentierklauseln  
701 schnellere Erfolge.

702 Die Reformkommission begrüßt daher, dass die Staatsregierung seit Frühsommer 2025 unter Feder-  
703 führung des Staatsministeriums des Innern (SMI) mit den kommunalen Landesverbänden an einem

---

<sup>14</sup> Vgl. 6. Themenfeld 3: Digitalisierung.

704 „Ersten Sächsisches Kommunalfreiheitsgesetz“ arbeitet, das die sächsischen Gemeinden und Land-  
705 kreise in bestimmtem Umfang von kommunalrechtlichen Vorgaben befreien soll, die als nicht mehr  
706 zeitgemäß oder zu eng wahrgenommen werden. An Maßnahmen des Ersten Sächsischen Kommunal-  
707 freiheitsgesetzes sind beispielhaft zu nennen:

- 708 • Erweiterung der Spielräume bei der Fraktionsrechtsstellung und -finanzierung
- 709 • Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten digitaler Technik bei Abstimmungen, Niederschriften  
710 und der Durchführung von Sitzungen
- 711 • Entfall von Gemeinderats- und Kreistagsbeschlüssen mit lediglich deklaratorischer Wirkung
- 712 • Erweiterung des Zeitraums für die Wahl des Bürgermeisters und des Landrats, um die Verbin-  
713 dung mit anderen Wahlen zu ermöglichen
- 714 • Erleichterungen beim Einwerben und bei der Annahme von Spenden
- 715 • Erleichterung der Veräußerung von kommunalem Vermögen
- 716 • Streichung der Anhörungspflicht der wirtschafts- und berufsständischen Kammern bei der Er-  
717 richtung wirtschaftlicher Unternehmen

718 Auch wenn diese Einzelmaßnahmen zum Teil eher kleinteilig sind, weisen sie ausnahmslos in die rich-  
719 tige Richtung. Richtig ist insbesondere der dem Entwurf des SMI zugrundeliegende Grundgedanke ei-  
720 ner Befreiung der kommunalen Ebene, insbesondere des kreisangehörigen Raums, von übermäßiger  
721 staatlicher Bevormundung und Überregulierung.

722 **Die Reformkommission empfiehlt daher als ersten Schritt, die im Entwurf des Ersten Sächsischen**  
723 **Kommunalfreiheitsgesetzes enthaltenen Maßnahmen sofort und vollständig umzusetzen.**

724 Um zu einer wirklichen „Befreiung“ der kommunalen Ebene zu gelangen, sind jedoch aus Sicht der  
725 Reformkommission wesentlich weitergehende, grundlegendere Änderungen erforderlich. Im Hinblick  
726 auf die kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 Abs. 2 SächsVerf) sollte der Freistaat  
727 sein gesamtes heutiges kommunalrechtliches Instrumentarium darauf hin überprüfen, ob die Rege-  
728 lungen noch zeitgemäß sind und kommunales Handeln tatsächlich nur dort begrenzen, wo dies zwin-  
729 gend aufgrund eines höherrangigen Interesses der Allgemeinheit erforderlich ist. Wo dies nicht der  
730 Fall ist, sollte der Freistaat den Mut aufbringen, den Kommunen zu vertrauen und sich auf stichpro-  
731 benartige Kontrollen beschränken. Nur diese Herangehensweise wird der durch Art. 28 Abs. 2 GG und  
732 Art. 82 Abs. 2 SächsVerf garantierten kommunalen Organisationshoheit gerecht. Regelungen des Frei-  
733 staates, die den Kommunen nicht nur vorschreiben, „dass“ sie eine Aufgabe wahrzunehmen haben,  
734 sondern ihnen auch detaillierte Vorgaben machen, „wie“ sie ihre Ämter und Stellen zu organisieren  
735 haben, ohne dass im Einzelfall auch nur im Ansatz erkennbar ist, warum solche detaillierten organisa-  
736 torischen Vorgaben staatlicherseits (zwingend) für ein höherrangiges Rechtsgut erforderlich sind, sind  
737 mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig.<sup>15</sup>

738 Auch die im Freistaat Sachsen verbreitete Praxis, die den Kommunen gesetzlich übertragenen Aufga-  
739 ben als Pflichtaufgaben nach Weisung (in der Regel mit unbeschränktem Weisungsrecht) auszugestal-  
740 ten, ist verfassungsrechtlich bedenklich. Zwar erlaubt Art. 85 Abs. 3 SächsVerf den Vorbehalt eines  
741 Weisungsrechts; dieser Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung ist jedoch kein Automatismus. Er  
742 verlangt vielmehr in jedem Einzelfall die gesetzgeberische Abwägung, um der verfassungsrechtlichen  
743 Eigenständigkeit der Kommunen gerecht zu werden.

---

<sup>15</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.11.2014 – [2 BvL 2/13](#) (BVerwGE 138, 1-33).

744 Exemplarisch empfiehlt die Reformkommission aus diesen Gründen:

745 **Beauftragtenwesen flexibilisieren und kommunales Ermessen sichern**

746 Landesgesetzliche Regelungen, die den Beschäftigungsumfang von Beauftragten festlegen, werden  
747 gestrichen. Gesetzlich ist nur das „Ob“ der Aufgabe zu regeln, nicht das „Wie“ der Umsetzung. Beauf-  
748 tragte werden nur eingesetzt, wenn die Kommune dies im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Ermes-  
749 sensausübung für erforderlich hält. Insbesondere die Ausgestaltung obliegt ausschließlich der Kom-  
750 mune.

751 **Kommunale Genehmigungs- und Anzeigepflichten konsequent abbauen**

752 Genehmigungs- und Anzeigepflichten für Kommunen werden weitestmöglich reduziert. Dabei gilt ein  
753 strenger Maßstab mit verfassungsrechtlicher Prüfung sowie einer Erforderlichkeitsprüfung für verblei-  
754 bende Pflichten.

755 **Ortschafts- und Stadtbezirksbudget-Autonomie**

756 Die Ist-Regelung zur Ausstattung von Ortschaftsräten und Stadtbezirksbeiräten mit Haushaltsmitteln  
757 wird gestrichen. §§ 67 Abs. 4, 71 Abs. 3 SächsGemO werden angepasst. Damit wird die Mittelzuwei-  
758 sung konsequent als kommunale Selbstverwaltungsentscheidung ausgestaltet.

759 **Internetbekanntmachung**

760 Die Internetbekanntmachung wird als eigenständiger Fall der öffentlichen Bekanntmachung ermög-  
761 licht. § 6 KomBekVO wird entsprechend geändert und der Begriff „Bereitstellen“ aufgenommen.  
762 Dadurch wird die digitale Veröffentlichung rechtssicher ausgestaltet und die Reichweite kommunaler  
763 Informationen erhöht.

764 **Qualifikationshürden-Praxistauglichkeit**

765 Qualifikationsanforderungen an bestimmte Stellen, insbesondere an Fachbedienstete für das Finanz-  
766 wesen, Standesbeamte sowie Rechnungsprüfungsamtsleitungen, werden praxistauglich neu gefasst.  
767 § 62 Abs. 2 SächsGemO, § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsPStVO und § 2 SächsKomPrüfVO werden entsprechend  
768 geändert. Ziel ist eine an der Realität orientierte Personalgewinnung ohne Abstriche bei der Aufga-  
769 benerfüllung.

770 **Weiterentwicklung des Gemeindefinanzrechts**

771 Das Gemeindefinanzrecht ist maßvoll durch Erweiterungsmöglichkeiten der Betätigungsfelder  
772 für Kommunen/kommunale Unternehmen unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Daseinsvor-  
773 sorge durch die kommunale Ebene (öffentlicher Zweck) weiterzuentwickeln.

774 **Privatisierung der Kfz-Zulassung**

775 In Deutschland könnte die Kfz-Zulassung privatisiert werden, um das Verfahren effizienter und digita-  
776 ler zu gestalten – ähnlich wie in anderen EU-Ländern. In Österreich und Finnland übernehmen Versi-  
777 cherungsunternehmen als autorisierte Partner die Fahrzeugregistrierung direkt nach Versicherungs-  
778 abschluss, oft innerhalb weniger Minuten und vollständig digital. Alternativ wäre eine zentrale, digi-  
779 tale Abwicklung über das System „i-Kfz“ nur noch beim Kraftfahrt-Bundesamt denkbar, was jedoch  
780 eine Rechtsänderung erfordern würde. Als erster Schritt soll die Bündelung der Zulassungsstellen auf  
781 Landesebene bis Ende 2027 umgesetzt werden.

782 **Entfall des naturschutzfachlichen Vorkaufsrechts**

783 Das naturschutzfachliche Vorkaufsrecht für Landkreise wird wieder abgeschafft. § 38 SächsNatSchG  
784 wird entsprechend geändert und die Nichtanwendbarkeit auf Weg- und Erbbaurechte klargestellt. Da-  
785 mit werden Transaktionen vereinfacht und Rechtsunsicherheiten reduziert.

786 **Vereinfachung von Schlachttier- und Fleischuntersuchungen**

787 Für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sollte eine Übertragung an die prak-  
788 tischen Tierärzte möglich gemacht werden. Die gesetzlichen Regelungen sind entsprechend anzupas-  
789 sen (SächsAGLFGB und SächsFIHGAG).

790 **Spendenberichtspflicht erhöhen**

791 Die Spendenberichtspflicht (Mitwirkung des Gemeinderates oder Ausschusses) sollte von derzeit  
792 50 Euro auf 500 Euro erhöht werden. § 73 Abs. 5 Satz 4 SächsGemO ist entsprechend anzupassen.

793 **Streichung örtlicher Prüfung der Eigenbetriebe**

794 Die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe durch das Rechnungsprüfungsamt in § 105 SächsGemO wird  
795 gestrichen. Es erfolgt die Integration der Prüfungsinhalte in die Prüfung nach § 32 SächsEigBVO.

796 **bb) Wegfall von Berichts- und Statistikpflichten**

797 Die Abforderung von Berichten und Statistiken durch Behörden des Freistaates verursacht hohen Ver-  
798 waltungsaufwand bei Kommunen und Bürgern. Dabei ist oft nicht klar, warum überhaupt flächende-  
799 ckend und nicht nur stichprobenhaft Statistiken erhoben werden müssen, oder ob sich der staatliche  
800 Informationsbedarf nicht auch auf andere, die Kommunen und Bürger weniger belastende Art errei-  
801 chen lässt. Bereits die Aufbereitung entsprechender Unterlagen bindet in den Kommunen erheblich  
802 Personal und damit finanzielle Ressourcen.

803 Alle Berichts- und Statistikpflichten, die der Freistaat Sachsen gesetzlich oder untergesetzlich vorgibt,  
804 sind daher auf Sinnhaftigkeit und auf Möglichkeiten der digitalen Informationsbeschaffung zu über-  
805 prüfen. Davon ausgehend, dass die kommunale Ebene als Träger hoheitlicher Gewalt ebenso wie die  
806 Verwaltung von Bund und Ländern ohnehin an Recht und Gesetz gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 GG),  
807 kann eine Vielzahl an Berichts- und Statistikpflichten ersatzlos gestrichen werden.

808 Im Einzelnen empfiehlt die Reformkommission folgendes:

809 **Entfall sämtlicher Berichtspflicht bei Erstellung einer Positivliste**

810 Die Einholung von Daten bei den Kommunen darf kein Selbstzweck sein. Sie muss vielmehr einem  
811 zwingenden Sachgrund dienen und der Allgemeinheit oder einzelnen Gruppen zugutekommen. Um  
812 dies zu erreichen, sollten sämtliche Berichtspflichten pauschal zu einem bestimmten Datum außer  
813 Kraft treten. Parallel dazu sind auf eine Positivliste jene Berichtspflichten zu setzen, deren Beibehal-  
814 tung aus sachlichen Gründen zwingend notwendig ist. Nicht hierzu zählen insbesondere solche Erhe-  
815 bungen, die allein der Befriedigung eines (temporär) aufgetretenen Informationsbedürfnisses über-  
816 geordneter Behörden dien(t)en, jedoch darüber hinaus weder in die Landesplanung einfließen noch  
817 für die konkrete Aufgabenerfüllung des Landes oder der Kommunen erforderlich sind.

818 Entbehrlich sind demnach vor allem:

- 819 • Kommunale Beteiligungsberichte (alternativ weitgehende Reduzierung, da die Daten bereits  
820 aus den Jahresabschlüssen vorliegen)
- 821 • Berichts- und Statistikpflichten gemäß Kommunalintegrationsarbeitsverordnung (§ 14  
822 KomIntAVO)
- 823 • Berichtspflichten zum Sächsischen Integrations- und Teilhabegesetz (§§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5,  
824 Abs. 3 Nr. 2 d), 26 SächsIntG)
- 825 • Fachkräftemonitoring in Kindertageseinrichtungen (§ 22a SächsKitaG)
- 826 • Berichtspflichten zum Gleichstellungsplan (§§ 2, 28 SächsGleiG)
- 827 • Obdachlosenstatistik für Kommunen (§ 6 Abs. 1 WoBerichtsG i.V.m § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs.  
828 1 SächsPBG)



- 829 • Meldung von Umweltschäden gebündelt gemäß § 12a Umweltschadensgesetz, da  
830 Informationen im Ministerium aufgrund von Einzelmeldungen bereits vorliegen  
831 • Anhörungspflicht der wirtschafts- und berufsständischen Kammern

### 832 **Straffung von Berichtspflichten**

833 Berichtspflichten, die im vorstehenden Sinne nicht als entbehrlich angesehen werden können, sind  
834 auf Häufigkeit und Umfang der Erhebung zu überprüfen. Dies bedeutet insbesondere:

- 835 • Kassenberichte der Landkreise sind nur noch halbjährlich statt wie bisher vierteljährlich  
836 erforderlich (§ 19 Abs. 5 SächsAGSGB).  
837 • Berichts- und Kontrollpflichten der Lebensmittelhygiene sollten mit einem risikobasierten  
838 Ansatz verfolgt werden (§§ 6ff. AVV Rahmen-Überwachung – AVV Rüb).  
839 • Kontrollberichte der Lebensmittelüberwachung (Mängel, Verstöße, amtliche Maßnahmen)  
840 sollten inhaltlich gestrafft werden.  
841 • Meldungen von Wasserentnahmemengen sollen nur an eine Stelle und elektronisch erfolgen  
842 (§ 91b SächsWG).

### 843 **Digital-only-Datenerhebung und Abbau von Mehrfachmeldungen**

844 Alle statistischen und sonstigen Berichtspflichten der Kommunen gegenüber dem Freistaat Sachsen  
845 werden auf ausschließlich digitale Verfahren umgestellt. Die Umsetzung erfolgt bis Ende des Jahres  
846 2027. Ab Januar 2028 entfallen alle Statistik- und Berichtspflichten, die bis dahin nicht digitalisiert sind.  
847 Es ist ferner sicherzustellen, dass eine automatisierte Auswertung der erhobenen Daten erfolgt und  
848 diese in integrierter und medienbruchfreier Form vorgehalten werden, so dass Mehrfachmeldungen ver-  
849 mieden werden.

### 850 **Risikobasierter Vollzug in der Lebensmittelhygiene**

851 Die Berichts- und Kontrollpflichten in der Lebensmittelhygiene werden risikobasiert ausgerichtet. Der  
852 im Erlass des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)  
853 zur Risikobeurteilung von Lebensmittelbetrieben sowie gesonderter Kontrollhäufigkeiten im Freistaat  
854 Sachsen vom 21. April 2021 geregelte Ansatz wird so genutzt, dass Kontrollhäufigkeiten und Berichts-  
855 umfänge konsequent am Risiko des Betriebs ausgerichtet sind.

## 856 **cc) Experimentierklausel**

857 In einer Zeit des raschen gesellschaftlichen, technologischen und ökologischen Wandels ist es ent-  
858 scheidend, dass der Staat flexibel und zügig handeln kann. Starre Regelungen und langwierige Verfah-  
859 ren entwickeln sich zunehmend zu Hindernissen für Verwaltung, Bürger und Wirtschaft. Der Gesetz-  
860 geber steht daher vor der Aufgabe, staatliche und kommunale Akteure rechtlich so auszustatten, dass  
861 sie agil und vorausschauend agieren können. Die Grundlage dafür bilden rechtliche Flexibilisierung  
862 und eine bessere Koordination.

863 Ein flexibles Regelwerk ermöglicht es, neue Ansätze zeitlich befristet zu erproben, anhand von Daten  
864 zu bewerten und bei Erfolg dauerhaft zu übernehmen. Dadurch entsteht nicht nur Rechtssicherheit,  
865 sondern auch eine Kultur des Ausprobierens und Lernens in der Verwaltung – insbesondere in dyna-  
866 mischen Bereichen wie Digitalisierung, Umwelt- und Infrastrukturpolitik. Klare Verantwortlichkeiten,  
867 regelmäßige Abstimmungsformate und digitale Informationsplattformen beschleunigen Entscheidun-  
868 gen und verringern rechtliche Hürden. Das Ziel muss sein, dringende Vorhaben nicht durch Bürokratie  
869 zu bremsen, sondern durch schlanke und transparente Prozesse zu unterstützen.

870 Das signifikante regionale Wachstum der letzten Jahrzehnte hat in vielen Kommunen – insbesondere  
871 in Kreisfreien Städten und deren Umland – zu einer akuten Verknappung verfügbarer Flächen geführt.

872 Angesichts der angespannten Immobilienmarktlage ist der kommunale Erwerb von Grundstücken oft  
873 nur noch unter unverhältnismäßigem finanziellem Aufwand realisierbar. Ohne eine proaktive, strate-  
874 gische Bodenpolitik drohen verschärfte Nutzungskonflikte bei der Flächenverteilung. Diese betreffen  
875 sowohl die Abwägung zwischen verschiedenen Pflichtaufgaben – wie dem Schulbau gegenüber der  
876 Schaffung von Asylunterkünften – als auch konkurrierende Ansprüche zwischen Klimaanpassung  
877 durch Grünflächen und notwendigen Infrastrukturen für die Energiewende.

878 Um die kommunale Planungshoheit zu sichern, muss die langfristige Bodenbevorratung gestärkt wer-  
879 den. Ziel ist es, Grundstücke dem Spekulationsmarkt zu entziehen und frühzeitig für künftige Gemein-  
880 wohlaufgaben vorzuhalten. Analog zu Unternehmensbeteiligungen sollte dieser Erwerb über geneh-  
881 migungsfreie Kredite ermöglicht werden. Da der Kreditaufnahme ein wertstabiler Sachanlagezuwachs  
882 gegenübersteht, liegt in der Doppik eine vermögensneutrale Bilanzverlängerung vor, die keine kon-  
883 sumptive Verschuldung darstellt.

884 Im Einzelnen empfiehlt die Reformkommission daher folgendes:

#### 885 **Rechtliche Freiräume für Innovation und Erprobung**

886 Ein zentrales Instrument, um Agilität zu fördern, ist der Erlass eines Standardflexibilisierungsgesetzes.  
887 Dieses Gesetz soll Kommunen und anderen öffentlichen Akteuren die Möglichkeit eröffnen, zeitlich  
888 befristet von bestehenden landesrechtlichen Standards abzuweichen. Ziel ist es, innovative Ansätze  
889 und Lösungen in der Praxis zu erproben, ohne dass jede Abweichung von der Norm sofort in einem  
890 aufwändigen Gesetzgebungsverfahren münden muss. Die Einführung einer solchen Experimentier-  
891 klausel ermöglicht es, in klar definierten Bereichen und unter kontrollierten Bedingungen neue Wege  
892 zu gehen. Während einer festgelegten Erprobungsphase werden praktische Erfahrungen gesammelt  
893 und die Auswirkungen der Flexibilisierung systematisch evaluiert.

#### 894 **Beschleunigung durch Abstimmung und Koordination**

895 Neben der Flexibilisierung bestehender Regelungen ist eine engere Abstimmung und effizientere Ko-  
896 ordination bei der Erarbeitung neuer Erlasse und Richtlinien entscheidend. Besonders in zentralen  
897 Handlungsfeldern wie Umweltrecht, Wasserrecht oder dem Ausbau erneuerbarer Energien (z. B. So-  
898 larparks) zeigen sich immer wieder Verzögerungen, die auf unklare Zuständigkeiten, langwierige Ab-  
899 stimmungsprozesse oder fehlende Vernetzung zwischen den Akteuren zurückzuführen sind. Um dies  
900 zu überwinden, soll die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden, Ministerien und kom-  
901 munalen Spitzenverbänden strukturiert und prozessorientiert gestaltet werden.

#### 902 **Anpassung des Kommunalwirtschaftsrechts für strategische Vorratskäufe**

903 Es wird rechtlich geprüft, wie das Kommunalwirtschaftsrecht so angepasst werden kann, dass strate-  
904 gische Vorratskäufe im Immobilienbereich ausdrücklich als investive und genehmigungsfreie Aus-  
905 nahme definiert werden.

#### 906 **Kommunale Entscheidungskompetenz für strategische Investitionen**

907 Sofern Kommunen sich an privatwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne der Standortsicherung wirt-  
908 schaftlich beteiligen wollen, ist im Rahmen der von der Reformkommission vorgeschlagenen Experi-  
909 mentierklausel zu prüfen, ob und wie dies ermöglicht werden kann, sofern vorhandene Beteiligungs-  
910 angebote auf Landesebene nicht genutzt werden können. Dabei ist darauf zu achten, dass dem Beihil-  
911 ferrecht und dem Subsidiaritätsprinzip entsprochen wird.

## 912 dd) Wegfall staatlicher Strukturen

913 Aufgabe des Staates und der Kommunen ist es, die eigenen Strukturen fortlaufend auf ihre Notwen-  
914 digkeit hin zu prüfen. Nur so können öffentliche Ressourcen sparsam und zielgerichtet für Aufgaben  
915 eingesetzt werden, was letztlich auch den Kommunen zugutekommt.

916 Die Reformkommission schlägt vor, sämtliche verwaltungsinternen Beratungsstrukturen zur Disposi-  
917 tion zu stellen. Auf einer Positivliste sind jene Stellen aufzunehmen, die rechtlich oder fachlich zwin-  
918 gend notwendig sind, insbesondere zur Erfüllung unabweisbarer Pflichtaufgaben. Diese können be-  
919 stehen bleiben, alle anderen sind abzuschaffen. Ziel sollte sein, mindestens die Hälfte der Beratungs-  
920 und Unterstützungsstrukturen einzusparen. Im Frühjahr 2026 gab es im Freistaat Sachsen nach Re-  
921 cherchen der Reformkommission mindestens 34 Vereine, Organisationen und Institutionen, die die  
922 Staatsverwaltung, Kommunen oder andere Initiativen beraten. Fast alle werden aus öffentlichen Mit-  
923 teln finanziert, ohne jedoch Vollzugsaufgaben im Sinne des pflichtigen Verwaltungshandelns zu erfül-  
924 len. Die Evaluierung der Beratungslandschaft muss nach einheitlichen Kriterien erfolgen, welche zwin-  
925 gend durch alle Ressorts anzuwenden sind. Auf der Grundlage einer umfassenden Bestandsanalyse  
926 sollte in einem zweiten Schritt die Relevanz der jeweiligen Strukturen unter einer Aufwand-Nutzen-  
927 Analyse für die Erfüllung staatlicher Pflichtaufgaben überprüft werden.

## 928 HE 2: Effiziente Aufgaben-Zuordnung

929 Die Reformkommission empfiehlt eine teilweise Neuordnung (verbleibender) staatlicher Aufgaben  
930 zwischen kommunaler und staatlicher Ebene.

931 Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung spiegeln sich vor allem in Verwaltungsverfahren wider. An  
932 der Zuordnung dieser Aufgaben auf vertikaler Ebene gibt es immer wieder Kritik. Vor beinahe 20 Jah-  
933 ren hat die letzte sächsische Verwaltungs- und Funktionalreform zu einer stärkeren Kommunalisierung  
934 geführt. Es bedarf daher einer Analyse, ob die damals gewählte Zuordnung zu einem effizienteren  
935 Vollzug geführt hat und – sofern der Fall – auch zukünftig einen effizienten Vollzug gewährleistet oder  
936 weiterentwickelt werden sollte.

937 Im dreistufigen Verwaltungsaufbau Sachsens müssen Ministerien konsequent von jeglichen Vollzugs-  
938 aufgaben entlastet werden. Durch den hohen Kommunalisierungsgrad in Sachsen – bedingt durch den  
939 umfangreichen Katalog an weisungsfreien und weisungsgebundenen Pflichtaufgaben und durch die  
940 Tatsache, dass sich der Freistaat Sachsen in hohem Maße der Kommunen zur Erfüllung ihm obliegen-  
941 der Landesaufgaben bedient – sind die Entscheidungsstrukturen in Sachsen oft komplex und werden  
942 von Bürgern und Unternehmen als wenig transparent empfunden. Insbesondere bei planungs- und  
943 bauordnungsrechtlichen Verfahren werden durch die große Zahl der beteiligten Stellen Bearbeitungs-  
944 zeiten verlängert und Entscheidungen häufig auf die höhere Ebene verlagert.

945 Die Reformkommission hält hier eine klarere Trennung zwischen staatlichen Aufgaben, die generell  
946 durch das Land wahrgenommen werden sollten, und kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben, in de-  
947 nen der Freistaat sich auf die Rechtsaufsicht beschränkt, für notwendig.

948 Für eine kommunale Aufgabenerledigung kommen Aufgaben in Betracht, bei denen ein wesentliches  
949 Ermessen der Kommune besteht und Ortskenntnis erforderlich ist und/oder ein hoher Beratungsbe-  
950 darf vor Ort besteht. Für eine Bündelung auf Landesebene spricht entweder die Erforderlichkeit von  
951 (oft technischem) Spezialwissen, eine geringe Fallzahl besonders komplexer Fälle oder alternativ eine  
952 hohe Fallzahl ohne Ermessen und mit starker Regelbindung (z. B. Massenverfahren im Sozialrecht wie

953 Wohngeld und Elterngeld). Hierzu gehören auch Fälle, die sich auf das Hoheitsgebiet mehrerer Ge-  
954 bietskörperschaften (speziell mehrere Landkreise) erstrecken.

955 Soweit es bei der kommunalen Zuständigkeit verbleibt oder Aufgaben dorthin übertragen werden,  
956 gilt, dass die kommunale Ebene letztentscheidend ist und sämtliche für den Verwaltungsakt erforder-  
957 lichen Informationen bündelt. Die betreffende (staatliche) Aufgabe muss in vollem Umfang auf die  
958 Kommune übertragen werden. Anzeige-, Mitwirkungs- und Berichtspflichten sowie Genehmigungs-  
959 und Zustimmungsvorbehalte zugunsten höherer Stellen sind nur in extremen Ausnahmefällen vertret-  
960 bar, wenn der angestrebte Zweck unter keinen Umständen auf andere Weise erreicht werden kann.  
961 Insbesondere auf Einvernehmensregelungen ist zu verzichten.

962 Ebenfalls zu einer klaren Zuordnung von Verwaltungszuständigkeiten gehört das Prinzip der Einräu-  
963 migkeit der Verwaltung, wonach für ein bestimmtes (verwaltungsgeografisches) Gebiet jeweils nur  
964 eine Behörde zuständig ist, um ein Zuständigkeitswirrwarr zu vermeiden. Die Einräumigkeit der Ver-  
965 waltung wird in Sachsen im übertragenen (staatlichen) Wirkungskreis der Kommunen insbesondere  
966 durch partikulare Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte (z. B. Baugenehmigungen, Denkmalschutz,  
967 Straßenverkehr) durchbrochen. Hebt man diese Zuständigkeiten ganz oder teilweise auf, um dem  
968 Prinzip der Einräumigkeit der Verwaltung zu entsprechen, können sich daraus Effizienzvorteile in der  
969 Bearbeitung der entsprechenden Verfahren für Bürger und Unternehmen ergeben.

970 Die nachfolgenden Vorschläge der Reformkommission zeigen anhand einiger Beispiele die Zielrichtung  
971 auf, in der eine klarere Zuordnung der Aufgaben zwischen kommunaler und staatlicher Ebene in Sach-  
972 sen erfolgen kann:

#### 973 **Neuordnung der Fachaufsicht**

974 Der Freistaat Sachsen verzichtet bei der Übertragung öffentlicher Aufgaben auf die kommunale Ebene  
975 grundsätzlich darauf, von seinem Weisungsrecht gemäß Art. 85 Abs. 3 SächsVerf Gebrauch zu ma-  
976 chen. Aus dem bestehenden Aufgabenkatalog heraus definiert der Freistaat Sachsen daher eine Posi-  
977 tivliste mit Aufgabenbereichen, bei denen die Fachaufsicht aus zwingenden fachlichen Gründen erhal-  
978 ten bleiben muss. Alle übrigen Fachaufsichten schafft der Freistaat Sachsen ab. Bei der Übertragung  
979 neuer Aufgaben behält sich der Freistaat nur dann ein Weisungsrecht vor, wenn dies aus fachlichen  
980 Gründen zwingend geboten ist. Der Freistaat verpflichtet sich, dies gegenüber den Kommunen trans-  
981 parent zu begründen.

#### 982 **Abschaffung von Auffangzuständigkeiten**

983 Die im sächsischen Landesrecht geregelten General- bzw. Auffangklauseln, aus denen sich eine allge-  
984 meine Auffangzuständigkeit der Kommunen in zahlreichen Rechtsgebieten ergibt, sind einer kritischen  
985 Revision zu unterziehen. Der Freistaat Sachsen hat den Kommunen – beispielsweise im Naturschutz-  
986 und Umweltrecht, aber auch im Sozialrecht, dort vor allem bei der Unterbringung von Geflüchteten  
987 und in der Jugendhilfe – eine hohe Vollzugslast übertragen. Dass dies zu im Bundesvergleich über-  
988 durchschnittlichen Belastungen der Kommunen führt, wird tendenziell auch durch den in Sachsen  
989 überdurchschnittlichen Kommunalisierungsgrad bestätigt. Jegliche Änderungen in bundesgesetzli-  
990 chen Regelungen, welche eine Standardausweitung von in Sachsen auf die Kommunen übertragenen  
991 Aufgaben mit sich bringen, führen in aller Regel zu Kostensteigerungen bei den sächsischen Kommu-  
992 nen, und zwar (weil es sich um Bundesrecht handelt) ohne Mitgestaltungsmöglichkeit der kommunalen  
993 Ebene. Dies führt zu einer Umgehung der föderalen Kompetenzordnung, denn nach dem Grund-  
994 gesetz darf der Bund den Kommunen keine Aufgaben übertragen. Der Freistaat wiederum ist über die  
995 sächsische Verfassung zum MBA für neue Aufgaben verpflichtet, die er selbst als Landesgesetzgeber  
996 veranlasst (Art. 85 Abs. 2, verstärkt durch Verfassungsänderung im Jahr 2013), weiterhin nicht jedoch

997 für nicht vom Landesgesetzgeber unmittelbar veranlasste bundesgesetzliche Aufgabenübertragun-  
998 gen. Beides wird umgangen, wenn neue Aufgaben als bloße „Aufgabenerweiterung“ im Bundesrecht  
999 (z. B. Jugendhilfe (SGB VIII), Eingliederungshilfe (SGB IX)) geregelt werden. Denn für die Erweiterung  
1000 bereits in Sachsen bestehender kommunaler Aufgaben durch den Bund greift der MBA und damit der  
1001 Schutz der Kommunen nicht, weil Art. 85 Abs. 2 SächsVerf eine Aufgabenübertragung oder -erweite-  
1002 rung durch den Landesgesetzgeber voraussetzt. Der Freistaat Sachsen sollte daher für eine strikere  
1003 Einhaltung des Konnexitätsprinzips (MBA) auch in diesen Fällen (Aufgabenerweiterung) eintreten, so  
1004 dass künftig auch die Erweiterung bestehender vom Freistaat „allgemein“ übertragener Aufgaben  
1005 durch Bundesgesetz zwingend mit einer vollkostendeckenden Finanzierung zu unterlegen ist. Der  
1006 Grundsatz der Konnexität sollte in Sachsen ohne Einschränkung und Umgehungstatbestände gelten.  
1007 Alles andere ist Handeln zu Lasten Dritter (der Kommunen) und nicht im Sinne der verfassungsmässi-  
1008 gen Ordnung. Es gibt hierfür zwei verschiedene Lösungsansätze: Entweder die durchgehende Strei-  
1009 chung aller einfachgesetzlichen Auffangtatbestände (allgemeine kommunale Zuständigkeiten als un-  
1010 tere staatliche Behörden z. B. im Umwelt- oder Sozialrecht), so dass die „Erweiterung“ von Aufgaben  
1011 deutlich erschwert wird. Oder eine Änderung des Verfassungstextes von Art. 85 Abs. 1 und 2 Sächs-  
1012 Verf, um das Thema Durchleitung von Aufgabenerweiterungen durch Bundesgesetze zu sperren bzw.  
1013 derartige Tatbestände einem strengen MBA zu unterwerfen. Letzteres würde allerdings verfassungs-  
1014 ändernde Mehrheiten erfordern und dürfte daher zumindest kurzfristig nicht umsetzbar sein.

#### 1015 **Verlagerung von Vollzugsaufgaben aus den Ministerien**

1016 Ministerien nehmen keinerlei Vollzugsaufgaben mehr wahr. Dies gilt auch und insbesondere für den  
1017 Fördervollzug (z. B. der Sportförderung). In Ministerien erfolgt die Bearbeitung grundsätzlicher, stra-  
1018 tegerischer Angelegenheiten sowie die politische Steuerung. Operative Vollzugsaufgaben sind Sache des  
1019 staatlichen nachgeordneten Bereichs oder der kommunalen Ebene.

#### 1020 **Neuordnung im Bereich Landwirtschaft**

1021 Es erfolgt die Rückübertragung der Landwirtschaftsämter auf den Freistaat Sachsen sowie die Bündelung  
1022 der hauswirtschaftlichen sowie der gärtnerischen Bildung nach Berufsbildungsgesetz bei der oberen  
1023 Landwirtschaftsbehörde. Ebenso erfolgt die Rückübertragung der Schulträgerschaft für die Fach-  
1024 schule für Landwirtschaft auf die obere Landwirtschaftsbehörde. Kontrollen zur Überprüfung der Ein-  
1025 haltung der Anforderungen für Agrarzahllagen (Konditionalitäten) werden auf das Staatsministerium  
1026 für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) übertragen.

#### 1027 **Neuordnung im Bereich Umwelt-, Naturschutz- und Wasserrecht**

1028 Es erfolgt eine Rückübertragung der Aufgaben (inklusive Entscheidungs- und Umsetzungsbefugnisse)  
1029 des handelsrelevanten Artenschutzes und von kreisübergreifenden Aufgaben bei der Bekämpfung in-  
1030 vasiver Arten auf den Freistaat. Geprüft werden sollte zudem die Rückübertragung des Vollzugs der  
1031 Altlastenfreistellung auf den Freistaat Sachsen sowie die Bündelung der Genehmigungsverfahren und  
1032 Überwachung von Industrie-Emissions-Anlagen (BlmSchG<sup>16</sup>) bei einer staatlichen Mittelbehörde (z. B.  
1033 LDS). Die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist derzeit von den Gemeinden  
1034 zu erbringen. Die Reformkommission empfiehlt die Prüfung der Übertragung der Zuständigkeit für  
1035 diejenigen Gewässer, welche im Sinne des Hochwasserschutzes als besonders bedeutsam einzustufen  
1036 sind, auf die Landestalsperrenverwaltung. Mit dem dort vorhanden Spezialwissen und der dort vor-  
1037 handenen Spezialtechnik könnte der Hochwasserschutz verbessert und die Kommunen entlastet wer-  
1038 den. In der Nationalparkregion Sächsische Schweiz (Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet) sollte  
1039 für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes die Zuständigkeit für den Vollzug naturschutzrechtli-  
1040 cher Entscheidungen durch Anpassung des § 48 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsNatSchG von der oberen

---

<sup>16</sup> Vgl. Handlungsempfehlung 1 des Ergebnisberichts der Kommission zur Evaluation von Planungs- und Genehmigungsverfahren, 2019, S. 11.

1041 Naturschutzbehörde bei der LDS auf die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Sächsische  
1042 Schweiz-Osterzgebirge übergehen.

#### 1043 **Neuordnung im Bereich Vermessungswesen**

1044 Die Aufgaben der unteren Vermessungsbehörden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SächsVermKatG) in Gestalt der  
1045 Katasterführung und der Katasterverfahren entfallen bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten.  
1046 Diese Aufgaben der unteren Vermessungsbehörde werden künftig vom Landesamt für Geobasisinfor-  
1047 mation Sachsen (GeoSN) übernommen, wo die Aufgaben Kataster/Vermessung landesweit gebündelt  
1048 werden. Beispielgebend ist die Regelung des Freistaates Thüringen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 ThürVermGeoG).  
1049 Dort wird das Liegenschaftskataster zentral vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und  
1050 Geoinformation (TLBG) geführt. Der Vorschlag setzt voraus, dass die Daten von der kommunalen  
1051 Ebene in der notwendigen Qualität digital und medienbruchfrei dem GeoSN zur Verfügung gestellt  
1052 werden. Sodann kann die Aufgabenübertragung an den GeoSN erfolgen. Die Umsetzung sollte bis  
1053 Ende des Jahres 2027 erfolgen.

#### 1054 **Zentralisierung der Marktüberwachung**

1055 Sämtliche Aufgaben der Marktüberwachung werden beim Freistaat Sachsen bei der LDS gebündelt.  
1056 Die kommunalen Aufgaben werden dorthin übertragen. Das vom Staatsministerium für Wirtschaft,  
1057 Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) beauftragte Gutachten zur Optimierung der Marktüberwa-  
1058 chungsstrukturen ist umzusetzen.<sup>17</sup>

### 1059 **HE 3: Abschaffung von Widerspruchsverfahren**

#### 1060 **aa) Zur „Föderalen Modernisierungsagenda“**

1061 Mit der FÖDERALEN MODERNISIERUNGSAGENDA durch MPK-Beschluss vom 4. Dezember 2025 wurde die  
1062 Entscheidung getroffen, das Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. VwGO ab 2028 weitgehend abzu-  
1063 schaffen.<sup>18</sup> Dieser Forderung schließt sich die Reformkommission an.

1064 Parallel zur Reformkommission arbeitet das Staatsministerium der Justiz (SMJus) derzeit im Auftrag  
1065 der Staatsregierung an einem eigenen Vorschlag zur deutlichen Reduzierung der Widerspruchsverfah-  
1066 ren ab 1. Januar 2027. Dazu ist dem Kabinett bis Juni 2026 eine qualifizierte Entscheidungsvorlage zur  
1067 grundsätzlichen Abschaffung von Widerspruchsverfahren zuzuleiten.<sup>19</sup>

1068 Derzeit entscheidet in Selbstverwaltungsangelegenheiten bei Gemeinden ab 5.000 Einwohnern  
1069 grundsätzlich die Selbstverwaltungsbehörde über den Widerspruch (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO), wobei  
1070 die Aufgaben teilweise durch den KSV Sachsen wahrgenommen werden. Bei Selbstverwaltungsange-  
1071 legenheiten kleinerer Gemeinden bis 5.000 Einwohnern sowie allen Weisungsaufgaben der kreisan-  
1072 gehörigen Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2, 3 SächsGemO), sind die Landkreise Widerspruchsbe-  
1073 hörde (§ 27 Abs. 1 SächsJG), bei Weisungsaufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte die nächst-  
1074 höheren Landesbehörden, i. d. R. die LDS (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Diese ist auch bei eigenen Aufga-  
1075 ben zugleich Widerspruchsbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO). Hieraus ergibt sich für die Bürger und  
1076 Unternehmen ein eher unübersichtliches Bild verschiedener Zuständigkeiten und Abläufe.

---

<sup>17</sup> Kienbaum Consultants International GmbH, Abschlussbericht Untersuchung zur Optimierung der Marktüberwachungsstrukturen im Freistaat Sachsen vom 28.11.2018.

<sup>18</sup> Vgl. Nr. 86 der Anlage zu TOP 1.2.2 der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in Berlin.

<sup>19</sup> Vgl. Zweites Sächsisches Bürokratieentlastungspaket mit Kabinettsbeschluss vom 03.03.2026.

1077 Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens ist eine allein rechtspolitische Frage. Auf Bundesebene  
1078 hat Sachsen sich in der FÖDERALEN MODERNISIERUNGSAGENDA für die weitgehende Abschaffung stark ge-  
1079 macht. Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann der Gesetzgeber die Entbehrlichkeit des Widerspruchsver-  
1080 fahrens bereits heute anordnen. In vielen Bundesländern ist dies schon seit vielen Jahren geregelt.

## 1081 **bb) Abschaffung der Widerspruchsverfahren in zwei Schritten**

1082 Die Reformkommission empfiehlt, die Widerspruchsverfahren bereits jetzt abzuschaffen und nicht auf  
1083 die bundesrechtliche Regelung zu warten. Insbesondere bei gebundenen Entscheidungen ohne oder  
1084 mit wenigen unbestimmten Rechtsbegriffen sowie bei Erstvollzug durch eine Behörde des Freistaates  
1085 erscheint das Widerspruchsverfahren entbehrlich.

1086 Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Rechtsgebieten, in denen das Widerspruchsverfahren keine  
1087 relevante Befriedungswirkung hat, weil die Ausgangsbescheide entweder überwiegend bestätigt wer-  
1088 den oder die Antragsteller ohnehin gegen nahezu jeden Ablehnungsbescheid klagen. In all diesen Fäl-  
1089 len kann die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bereits heute den Zeitraum bis zum rechtskräf-  
1090 tigen Abschluss der Verwaltungsverfahren erheblich verkürzen. Der Wegfall des Widerspruchsverfah-  
1091 rens sollte daher entsprechend der FÖDERALEN MODERNISIERUNGSAGENDA in Zukunft die Regel sein, die  
1092 Beibehaltung des Widerspruchsverfahrens hingegen nur noch die Ausnahme. Damit wird bezweckt,  
1093 personelle und sächliche Ressourcen der öffentlichen Verwaltungen umzuverteilen und rechtsver-  
1094 bindliche Entscheidungen in kürzerer Zeit zu erhalten sowie Verfahrenshemmnisse und -verzögerun-  
1095 gen abzustellen. Außerdem wachsen mit dem Wegfall der Widerspruchsverfahren die Anreize, die  
1096 Qualität der Ausgangsbescheide zu erhöhen und diese gewissermaßen „klagefest“ zu erlassen.

1097 Zur Vermeidung einer nicht vertretbaren Mehrbelastung der Gerichte durch ein abschaffungsbeding-  
1098 tes höheres Klageaufkommen sollten in einem ersten Schritt jene Widerspruchsverfahren bestehen  
1099 bleiben, die die Filter- und Abhilfefunktion nachweislich erfüllen. Dies sichert die Selbstprüfung der  
1100 Verwaltung und gewährleistet weiterhin eine zügige kostengünstige (Abhilfe-)Entscheidung. Denkbar  
1101 ist ein Vorgehen mit einem Festhalten an fakultativen Widerspruchsverfahren (cc) oder die Durchfüh-  
1102 rung obligatorischer Widerspruchsverfahren (dd) für derartige Rechtsgebiete.

1103 Mittel- und langfristig sind jedoch Gerichte in die Lage zu versetzen, in wenigsten gleicher Geschwin-  
1104 digkeit wie die Widerspruchsbehörde über derartige Fälle zu entscheiden. Die Behebung von Effizienz-  
1105 defiziten und die konsequente Digitalisierung der Justiz – insbesondere beim Einsatz von KI – sind  
1106 zwingende Voraussetzungen, um in einem zweiten Schritt Widerspruchsverfahren vollständig ab-  
1107 schaffen zu können.

## 1108 **cc) Fakultative Widerspruchsverfahren**

1109 Die Reformkommission empfiehlt, neben der grundsätzlichen Abschaffung der Widerspruchsverfah-  
1110 ren, diese entsprechend der gegenwärtigen Rechtslage in Bayern<sup>20</sup> für wenige Ausnahmefälle nur  
1111 noch fakultativ vorzusehen. Der Rechtssuchende wird somit in die Lages versetzt, selbst zu entschei-  
1112 den, ob er eine Widerspruchsentscheidung erhalten oder sogleich gerichtlichen Rechtsschutz in An-  
1113 spruch nehmen will.

---

<sup>20</sup> Vgl. § 12 Art. 12 AGVwGO (Bayern).

1114 Vorzusehen wäre das Widerspruchsverfahren fakultativ entsprechend dem bayerischen Modell (wo-  
1115 bei inhaltlich ggf. auch andere, spezifisch „sächsische Themen“, benannt werden können, nicht jedoch  
1116 eine quantitative Ausweitung erfolgen sollte) für folgende Sachbereiche:

- 1117 • Kommunalabgabenrecht
- 1118 • Landwirtschaftsrecht
- 1119 • Schulrecht
- 1120 • bestimmte sozialrechtliche Angelegenheiten
- 1121 • Angelegenheiten der Beamten und
- 1122 • personenbezogenen Prüfungsentscheidungen.

## 1123 dd) Obligatorische Widerspruchsverfahren

1124 Alternativ wäre dankbar, das Widerspruchsverfahren für die o. g. Sachbereiche obligatorisch vorzuse-  
1125 hen. Dem Rechtssuchenden würde hierdurch allerdings seine Wahlmöglichkeit genommen. Kommu-  
1126 nale und staatliche Ebene hätten vor allem in der Einführungsphase jedoch möglicherweise den Vor-  
1127 teil, vorzuhaltende Ressourcen – insbesondere Personal – besser kalkulieren zu können.<sup>21</sup>

1128 Zusammenfassend empfiehlt die Reformkommission im Einzelnen folgendes:

### 1129 Grundsätzlicher Entfall des Widerspruchsverfahrens

1130 Das Widerspruchsverfahren wird in Sachsen grundsätzlich abgeschafft. Dies stärkt die Kompetenzen  
1131 der kommunalen Ebene und entlastet Freistaat, Kommunen, Bürger und Unternehmen spürbar von  
1132 Bürokratie. Ressourcen werden eingespart oder zu Gunsten anderer Aufgaben geschont. Ausnahmen  
1133 von der grundsätzlichen Abschaffung sind entsprechend der vorstehenden Ausführungen zunächst  
1134 denkbar.

1135 In einem zweiten Schritt erfolgt die vollständige Abschaffung aller Widerspruchsverfahren. Die Um-  
1136 setzung erfolgt bis Ende 2027.

### 1137 Wenige fakultative Widerspruchsverfahren

1138 Für die Umsetzung des ersten Abschaffungsschrittes sollten zunächst für die unter cc) dargestellten  
1139 Weisungsaufgaben fakultative Widerspruchsverfahren vorgesehen werden. Entsprechendes ist denk-  
1140 bar für Selbstverwaltungsangelegenheiten von Gemeinden bis 5.000 Einwohner. Alternativ kommt die  
1141 Vorsehung dieser Widerspruchsverfahren als obligatorisch in Betracht (siehe dd)).

## 1142 HE 4: Sozialstaatsverwaltung weiterentwickeln

1143 Die Reformkommission hält eine Weiterentwicklung der Sozialstaatsverwaltung beim Freistaat und  
1144 den Kommunen für dringend geboten.

1145 Kaum ein Bereich verzeichnete in den vergangenen Jahren eine derartige Kostendynamik, die zu einer  
1146 erheblichen finanziellen Belastung der kommunalen Haushalte geführt hat. Um die Systemstabilität  
1147 zu wahren, sind tiefgreifende Reformen dringend geboten, die den sächsischen Sozialstaat zukunfts-  
1148 fest aufzustellen.

---

<sup>21</sup> Allerdings lehrt die Erfahrung aus Bayern, dass die Verfahren nach Umstellung auf den fakultativen Widerspruch sich schnell auf ein berechenbares Niveau einpendeln. Vgl. LT-Drs. 15/2852, Große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen vom 22.02.2006 zu Ziffer IV Nr. 1.



## 1149 aa) Neustrukturierung der sozialstaatlichen Leistungsgewährung

1150 Die sozialstaatliche Leistungsgewährung ist durch eine hohe Fallzahl geprägt. Gleichwohl erfolgt der  
1151 Vollzug durch eine Vielzahl kommunaler Träger mit unterschiedlichsten – teils noch analogen – Voll-  
1152 zugspraktiken. Diese Fragmentierung ist nicht mehr zeitgemäß und steht den Zielen der Verfahrens-  
1153 beschleunigung sowie der Personaleinsparung entgegen.

1154 Die Reformkommission empfiehlt daher:

### 1155 **Vollständige Digitalisierung und Automatisierung der sozialstaatlichen Leistungsgewährung**

1156 Sämtliche Leistungsanträge stehen über ein barrierefreies Portal digital und medienbruchfrei zur Ver-  
1157 fügung; eine digitale Assistenz unterstützt die Eingabe. Für Antragstellende ohne eigenen Netzzugang  
1158 halten die Kommunen notwendige Technik sowie personelle Unterstützung vor. Die gesamte Sachbe-  
1159 arbeitung erfolgt durchgängig digital.

### 1160 **Zentrale Leistungsgewährung auf Landesebene**

1161 Der Vollzug der sozialrechtlichen Leistungsgewährung erfolgt nur noch auf Landesebene. Zentralisiert  
1162 und digitalisiert werden sollte die Bearbeitung von Anträgen auf

- 1163 • Landeserziehungsgeld
- 1164 • Elterngeld
- 1165 • Wohngeld sowie
- 1166 • Rückgriffe im Bereich Unterhaltsvorschuss

1167 In den Kommunen erfolgt hierzu falls erforderlich Beratung und Unterstützung im Einzelfall.

### 1168 **Novellierung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB)**

1169 § 10 SächsAGSGB wird hinsichtlich der Klarstellung von Zuständigkeiten zwischen örtlicher und  
1170 überörtlicher Ebene überarbeitet. Als Zuständigkeitskriterium sollte hierbei ausschließlich das Lebens-  
1171 alter der Leistungsempfänger dienen. Darüber hinaus empfiehlt die Reformkommission die Prüfung  
1172 einer Trennung der Leistungsgewährung der Grundsicherung nach SGB XII von den Leistungen der  
1173 Eingliederungshilfe nach SGB IX, welche sich an der Aufgabenzuordnung im teilstationären Bereich  
1174 orientieren könnte. Weiterhin sollte mit der Novelle des SächsAGSGB auch geklärt werden, dass die  
1175 Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen mit den Leistungserbringern prinzipiell der sach-  
1176 lichen Zuständigkeit und damit der Finanzierungsverantwortung für die Sozialhilfe folgt.

### 1177 **Absenkungsbeträge für Kindertageseinrichtungen**

1178 Die Absenkungsbeträge für die Gebühren der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Geschwister-  
1179 ermäßigungen und Entlastung von Alleinerziehenden auf Grundlage des § 15 SächsKitaG werden künf-  
1180 tig als direkte Erstattungsleistungen des Freistaates an die Standortkommunen ausgezahlt. Die Zu-  
1181 ständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Abrechnung gegenüber den Kom-  
1182 munen sowie für das Tragen der Kosten wird auf die Landesebene übertragen und könnte im Rahmen  
1183 der Ausreichung der Landeszuschüsse bürokratiearm umgesetzt werden.

## 1184 bb) Neustrukturierung des Landesjugendamts

1185 Das Landesjugendamt (LJA) in Chemnitz agiert auf Grundlage des § 10 LJHG in Verbindung mit §§ 69,  
1186 70 SGB VIII und ist organisatorisch als Referat der Abteilung 4 dem SMS zugeordnet. Die Fachaufsicht  
1187 wird gemäß § 15 LJHG zwischen dem Staatsministerium für Kultus (SMK) – für den Bereich der Kitas –  
1188 und dem SMS – für alle übrigen Bereiche des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – aufgeteilt. Diese Auf-  
1189 teilung ist juristisch fragwürdig, da das SMK keine Fachaufsicht über eine Abteilung des SMS ausüben  
1190 kann.

1191 Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Reformkommission eine grundlegende Neuausrichtung des LJA  
1192 mit dem Ziel einer signifikanten Aufgabenreduktion. Die verbleibenden Kernkompetenzen sollen an-  
1193 schließend durch eine Eingliederung in den KSV Sachsen kommunalisiert werden, wobei der Kommu-  
1194 nale Sozialverband Baden-Württemberg als strukturelles Vorbild dient.

1195 Die Reformkommission empfiehlt daher:

1196 **Betriebserlaubnisverfahren für Kitas und stationäre Jugendhilfeeinrichtungen kommunalisieren**

1197 Insbesondere in den Bereichen Betriebserlaubnisverfahren für Kitas und für stationäre Einrichtungen  
1198 der Jugendhilfe bestehen seit Jahren erhebliche Reibungsverluste zwischen dem LJA und den Trägern  
1199 der Einrichtungen bzw. den Kommunen. Die Vorgaben im Rahmen der Prüfung zur Erteilung einer  
1200 Betriebserlaubnis sind im Rahmen des §§ 45 ff. SGB VIII normiert und durch das Sächsische Gesetz  
1201 über Kindertagesbetreuung weiter untersetzt. Die Ausgestaltung durch untergesetzliche Verordnun-  
1202 gen und Empfehlungen führt zu Vollzugsdefiziten. Der bestehende Ermessensspielraum wird vom LJA  
1203 als Genehmigungsbehörde oft zu wenig pragmatisch und uneinheitlich genutzt, was zu einer rechts-  
1204 unsicheren, einzelfallabhängigen Entscheidungspraxis führt. Erforderlich ist daher

- 1205 • die im Freistaat Sachsen geltenden Rechtsvorschriften im Rahmen des Betriebserlaubnisver-  
1206 fahrens deutlich zu verschlanken und zu vereinfachen,
- 1207 • das LJA in den KSV Sachsen zu integrieren bzw. die Prüfverfahren zur Betriebserlaubnis für  
1208 Kindertageseinrichtungen an die Landkreise und Kreisfreien Städte abzugeben (die gesetzliche  
1209 Regelung dafür ist durch den Freistaat Sachsen herzustellen; zugleich wäre eine höhere Flexi-  
1210 bilisierung und damit auch Verantwortlichkeit der Gemeinden zu prüfen),
- 1211 • das LJA optional als Fachberatungsstelle hinzuzuziehen,
- 1212 • das Betriebserlaubnisverfahren für stationäre Jugendhilfeeinrichtungen an den KSV Sachsen  
1213 als zuständige Behörde zu übertragen, der in seiner Rolle als Heimaufsicht auch Einrichtungen  
1214 nach SGB IX und SGB XII überprüft,
- 1215 • die Verordnungen zum Betriebserlaubnisverfahren deutlich praxistauglicher auszugestalten,  
1216 so dass eine flexible Reaktion auf Bedarfslagen der untergebrachten Kinder und Jugendlichen  
1217 möglich ist,
- 1218 • eine Ausweitung von Standards zwingend zu vermeiden oder entsprechend dem Konnexitäts-  
1219 prinzip durch den Freistaat zu finanzieren.

1220 **Verfahren zur Prüfung institutioneller Kindeswohlgefährdung auf die kommunale Ebene übertragen**

1221 Des Weiteren schlägt die Reformkommission vor, die Verfahren zur Prüfung institutioneller Kindes-  
1222 wohlgefährdung vollständig in die Zuständigkeit der kommunalen Träger zu übertragen. Die gegen-  
1223 wärtig doppelte Zuständigkeit von örtlichem und überörtlichem Jugendhilfeträger führt zu erhebli-  
1224 chen Schnittstellenverlusten. Die hohen Abstimmungsbedarfe und die Bedarfe an Stellungnahmen  
1225 und Rückkopplungen binden personelle Ressourcen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für den Kin-  
1226 derschutz zu generieren.

1227 **Neuorganisation Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)**

1228 Hinsichtlich der Unterbringung und Betreuung von UMA empfiehlt die Reformkommission die Einrich-  
1229 tung einer zentralen Erstaufnahmeeinrichtung. Dort soll das obligatorische Clearing-Verfahren kon-  
1230 zentriert stattfinden, bevor eine geordnete Zuweisung an die Kommunen erfolgt. Diese Unterbrin-  
1231 gungs- und Koordinierungsfunktion sollte über die obere Ausländerbehörde, angesiedelt bei der LDS,  
1232 vorgenommen werden. Durch die Federführung des Freistaates ließen sich die aktuell oft ad hoc und  
1233 dadurch kostenintensiven Notunterbringungen durch die örtlichen Jugendhilfeträger maßgeblich re-  
1234 duzieren. Die Reformkommission schlägt ferner vor, die Zuständigkeit für die finanziellen Erstattungs-

1235 leistungen aus dem LJA herauszulösen. Die Digitalisierung der UMA-Kostenerstattung markiert ledig-  
1236 lich den Beginn einer notwendigen Prozessreorganisation. Eine Übertragung der Abwicklung an eine  
1237 mit Kostenerstattungsfragen erfahrene Instanz, z. B. dem KSV Sachsen, würde die Abrechnungssicher-  
1238 heit und eine fokussierte Aufgabenwahrnehmung sowohl in der Fachbehörde als auch in der Finan-  
1239 zinstanz ermöglichen.

#### 1240 **Vereinfachung der Fördermittelregularien**

1241 Die Regularien zur Ausreichung von Fördermitteln, die einen wesentlichen Aufgabenschwerpunkt im  
1242 LJA ausmachen, bedürfen einer grundlegenden Revision. Wie im Abschnitt „Finanzierung einschließ-  
1243 lich Förderung“ dargelegt, befürwortet die Reformkommission die Überführung der regulären Förde-  
1244 rungen der Schulsozialarbeit, der Jugendpauschale und des Kinderschutzes in das SächsFAG. Damit  
1245 könnte die bislang gelebte Praxis von aufwändigen Kooperationsvereinbarungen, Abstimmungsrun-  
1246 den, Rechenschaftsberichten und kleinteiligen Änderungsmitteilungen entfallen. Anstelle einer lü-  
1247 ckenlosen Einzelfallprüfung sollte künftig ein risikoorientiertes, verwaltungsarmes Controlling durch  
1248 anlassbezogene Stichproben treten.

### 1249 **cc) Themenkomplex Schule**

1250 Die Sicherung der Qualität des sächsischen Bildungssystems ist eine prioritäre gesamtgesellschaftliche  
1251 Aufgabe aller Ebenen im Freistaat. Um den Bildungsauftrag konsequent umzusetzen, sieht die Reform-  
1252 kommission dringenden Handlungsbedarf an den Schnittstellen zwischen Freistaat und Kommunen.  
1253 Hierbei muss es darum gehen, die Verwaltungsverfahren zu verschlanken und den Schulleitungen die  
1254 vollumfängliche Dienst- und Fachaufsicht über das gesamte an der Schule eingesetzte pädagogische  
1255 und Verwaltungspersonal zu ermöglichen. Erst diese operative Autonomie ermöglicht es, den indivi-  
1256 duellen Bildungsweg eines jeden Kindes im Rahmen einer zukunftsfähigen Schulkonzeption gut zu ge-  
1257 stalten.

1258 Zielstellung eines modernen Bildungsanspruchs in Sachsen muss es sein, dass die gesetzlich veran-  
1259 kerte Inklusion auch in der Praxis in der Verantwortung des SMK gewährleistet werden kann. Der für  
1260 diese Zielstellung erforderliche Personalbedarf ist ungeachtet von möglichen, darüberhinausgehen-  
1261 den individualrechtlichen Leistungsansprüchen zu gewährleisten.

1262 Die Intentionen des SMK hinsichtlich der Einführung von multiprofessionellen Teams an Schulen fin-  
1263 den sich im BILDUNGSLAND 2030<sup>22</sup> wieder und werden durch die Reformkommission ausdrücklich be-  
1264 grüßt.

1265 Neben dem Kernteam an den sächsischen Schulen, welches zunächst aus Lehrerinnen und Lehrern  
1266 besteht, die unter der Dienst- und Fachaufsicht der Schulleitungen stehen, gehören auch Schulsekre-  
1267 tariate und Hausmeisterdienste zum Kernteam einer Schule, wobei diese unter der Dienstaufsicht der  
1268 Schulträger stehen. Zur Entlastung der Schulleitungen von bürokratischen Aufgaben hat das SMK zu-  
1269 dem die Möglichkeit eröffnet, Schulverwaltungsassistenten unter der Trägerschaft des SMK einzuset-  
1270 zen. Während der Bedarf an dieser Unterstützung unstrittig ist, führt die unzureichende Abgrenzung  
1271 zu den Aufgaben der Schulsekretariate in der Praxis zu Reibungsverlusten. Um das Potenzial dieser  
1272 Maßnahme besser auszuschöpfen, müssen die Tätigkeitsfelder präziser abgegrenzt und die unter-  
1273 schiedlichen Dienstaufsichten harmonisiert werden.

1274 Ergänzend zu dem o. g. Kernteam agieren seit Jahren zunehmend weitere Fachkräfte, die jedoch zu-  
1275 meist unter einer externen Dienst- und Fachaufsicht eines außerhalb der Schule verorteten Trägers

---

<sup>22</sup> Vgl. [https://www.bildungsland2030.sachsen.de/download/24\\_05\\_16\\_Strategiepapier\\_Bildungsland\\_Sachsen\\_2030\\_2.pdf](https://www.bildungsland2030.sachsen.de/download/24_05_16_Strategiepapier_Bildungsland_Sachsen_2030_2.pdf).

1276 stehen. Diese Angebote unterstützen die Schulgemeinschaft im Einzelfall oder projektbezogen. Die  
1277 personelle Kontinuität wird durch die heterogene Finanzierung der Stellen wesentlich erschwert: Ne-  
1278 ben befristeten Projektmitteln des Freistaates und Stellen der Jugendhilfe unterstützen seit zwei Jah-  
1279 ren zusätzlich Bundesmittel für ausgewählte Schulen im Rahmen des START-CHANCEN-PROGRAMMES<sup>23</sup>  
1280 (Laufzeit bis 2034). Trotz des hohen Wertes dieser zusätzlichen Kräfte an den Schulen stellt ihre In-  
1281 tegration aufgrund der unterschiedlichen Trägerschaften eine große Herausforderung für die opera-  
1282 tive Steuerung durch die Schulleitungen dar.

1283 Aktuell finden sich neben dem Kernteam folgende Professionen an den allgemeinbildenden Schulen,  
1284 die sich durch unterschiedliche Träger finanziert werden:

- 1285 • Allgemeine Schulassistenten (SMK)
- 1286 • Pädagogische Fachkräfte im Unterricht (SMK)
- 1287 • FSJ Schule / Pädagogik (SMK)
- 1288 • Teach First Fellows (SMK)
- 1289 • Inklusionsassistenten (SMK)
- 1290 • Praxisberatung (Agentur für Arbeit)
- 1291 • Berufseinstiegsbegleitung (Agentur für Arbeit)
- 1292 • Schulsozialarbeit (SMS, Schulträger, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe)
- 1293 • Sozialpädagogische Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr (SMK)
- 1294 • Schulbegleitung/Integrationshilfe im Rahmen der Einzelfallhilfe nach SGB VIII oder SGB IX  
1295 (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Träger der Eingliederungshilfe)

1296 Im Kontext der Inklusion und der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist bei den individualrecht-  
1297 lichen Leistungsansprüchen auf Grundlage des § 53 SGB IX und § 35a SGB VIII in den letzten Jahren ein  
1298 massiver Anstieg zu verzeichnen. Die diesbezüglichen Anträge auf Schulbegleitung werden durch die  
1299 kommunale Ebene geprüft und bewilligt. Dies führt beispielsweise dazu, dass im Jahr 2025 bei 17 %  
1300 aller Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen für geistige Entwicklung ein Schulbegleiter be-  
1301 willigt werden muss. In Sachsen sind allein 700 Schulbegleiter an dieser Schulform eingesetzt.

1302 Die Verwaltungsverfahren an den Schulen im Freistaat Sachsen bewegen sich an der Schnittstelle zum  
1303 Landesamt für Schule und Bildung (LASuB), zum SMK und zu den Schulträgern. Darüber hinaus sind  
1304 Überwachungspflichten durch die Kommunen zu realisieren. Diese sind aktuell weder digitalisiert  
1305 noch automatisiert. Schnittstellen zwischen den Programmen der Schule (Sächsisches Schulverwal-  
1306 tungssystem - SaxSVS) und den sächsischen Meldebehörden sind nicht automatisch abrufbar und bin-  
1307 den im Rahmen der Überwachung der Schulpflicht und der Überwachung der Schulanmeldepflicht  
1308 erheblich Kapazitäten. Freie Schulen sind nicht verpflichtend in dieses System einbezogen, was die  
1309 Prozesse weiter erschwert.

1310 Im Einzelnen empfiehlt die Reformkommission folgendes:

1311 **Statistik- und Überwachungspflichten werden digitalisiert und automatisiert**

1312 Schulische Statistik- und Überwachungspflichten werden digitalisiert und automatisiert, indem Schul-  
1313 verwaltungssoftware (SaxSVS) mit den Meldebehörden der Kommunen abgeglichen werden kann. Die  
1314 Überwachung der Schulanmeldepflicht und der Schulpflicht läuft über einen automatisierten Daten-  
1315 abgleich.

---

<sup>23</sup> Vgl. <https://www.bmbfsfi.bund.de/bmbfsfi/themen/bildung/schule/startchancen-programm-274440>.

- 1316 **Freie Schulen sind ans SaxSVS anzubinden**  
1317 Um die Überwachung der Schulanmeldepflicht vornehmen zu können, sind die freien Schulen zu ver-  
1318 pflichten, ihre Daten im SaxSVS zur Verfügung zu stellen.
- 1319 **Personalkörper an Schulen stärken**  
1320 Der für die Umsetzung des Bildungsauftrages erforderliche Personalkörper an Schulen wird beim Frei-  
1321 staat angestellt. Zusätzliche Stellen über Projektförderung in Trägerschaft Dritter werden zugunsten  
1322 einer (erhöhten) Grundpersonalausstattung in den Schulen zurückgefahren.
- 1323 **Bündelung Fördertöpfe für Schulen**  
1324 Jegliche Fördertöpfe für Schulen werden gebündelt und zugunsten einer erweiterten Grundpersonal-  
1325 ausstattung an Schulen zur Verfügung gestellt.
- 1326 **Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung auch an den Förderschulen**  
1327 Auch an Förderschulen wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung umgesetzt. Mit Hilfe der päd-  
1328 agogischen Unterrichtshilfen werden auch in den Ferien Betreuungsangebote unterbreitet. Die Um-  
1329 setzung erfolgt bis Ende des Jahres 2026.
- 1330 **Finanzierung von Ganztagsangeboten**  
1331 Die Finanzierung von Ganztagsangeboten neben der staatlichen Finanzierung von Horten im Primabe-  
1332 reich ist zugunsten eines breit aufgestellten Basispersonalbestandes in Schulen zu überdenken und  
1333 anzupassen.
- 1334 **Monitoring des Schulfinanzierungssystems**  
1335 Über einen Zeitraum von zwölf Monaten wird unverzüglich eine umfassende Evaluation des aktuellen  
1336 Schulfinanzierungssystems durchgeführt. Ziel ist eine detaillierte Wirtschaftlichkeits- und Effizienzana-  
1337 lyse, um strukturelle Defizite sowie Optimierungspotenziale in der gegenwärtigen Mittelverwendung  
1338 aufzuzeigen.
- 1339 **HE 5:    Verfahrensbeschleunigung**
- 1340 Im Einklang mit der FÖDERALEN MODERNISIERUNGSAGENDA empfiehlt die Reformkommission eine durch-  
1341 greifende Beschleunigung von Verwaltungsverfahren. Dies muss zeitnah mit einer Vereinfachung,  
1342 Standardisierung und Automatisierung einhergehen. Wie im Themenfeld 3 „Digitalisierung“ näher  
1343 ausgeführt, ist davon auszugehen, dass durch den Einsatz von KI die bisher etablierten Verwaltungs-  
1344 prozesse sich grundlegend ändern werden und darin die Chance liegt, Effizienzpotenziale zu heben,  
1345 die über die bisherigen IT-Lösungen hinausgehen.
- 1346 Erfahrungen in der Privatwirtschaft zeigen, dass auch in anspruchsvollen juristischen Berufen bereits  
1347 heute der Einsatz von fachspezifischer juristischer KI in eine weitgehend maschinelle Erledigung von  
1348 Rechtsfragen mündet, bei der der Mensch auf eine von der KI vorbereitete fertige Falllösung zugreifen  
1349 kann, die er nur noch zu überprüfen hat. Das heißt, der juristische Beruf wird von heute noch zeitauf-  
1350 wändigen Aufgaben der Recherche in Literatur und Rechtsprechung wie auch vom Anfertigen von Ver-  
1351 merken und Schriftsätzen nahezu vollständig entlastet und wandelt sich in eine die juristische KI kon-  
1352 trollierende und beaufsichtigende Tätigkeit. Diese Entwicklung, die in der Privatwirtschaft bereits weit  
1353 vorangeschritten ist, wird sich vorhersehbar auch in Verwaltung und Justiz durchsetzen und zu erheb-  
1354 lichen Einsparungen in den Personalansätzen nicht nur bei juristischen Berufen, in der Steuerverwal-  
1355 tung oder auch bei betriebswirtschaftlichen Controllingaufgaben und bei vielen administrativen Auf-  
1356 gaben führen, die künftig weitgehend maschinell vorbereitet und erledigt werden können.

1357 Die Reformkommission empfiehlt, ein strukturiertes Verfahren zur Quantifizierung von Bürokratiekosten – wenigstens von neuen gesetzlichen Regelungen – aufzusetzen. Ziel muss es sein, dass jeder steuerfinanzierte Euro im Freistaat so effizient wie möglich eingesetzt wird. Auch der administrative Aufwand in der Förderpraxis ist konsequent zu minimieren (vgl. Themenfeld 2: Finanzierung einschließlich Förderung).

## 1362 **aa) Baurecht**

1363 Entscheidend für die Beschleunigung von großen Bauvorhaben oder Entwicklungen von Gewerbeflächen ist die Überwindung von Zuständigkeitsgrenzen innerhalb der Behörden durch ein echtes Projektmanagement aus einer Hand. Die federführende Stelle übernimmt die Koordination mit allen Verfahrensbeteiligten und involvierten Behörden und trifft zentral sämtliche Entscheidungen in eigener Verantwortlichkeit (materiell-rechtliche Konzentrationswirkung). Das materielle Recht ist kohärent anzupassen.

1369 Im Einzelnen empfiehlt die Reformkommission folgendes:

### 1370 **Pflicht zur ausschließlichen digitalen Einreichung von Bauanträgen**

1371 Bauanträge sind ausschließlich digital einzureichen. Die Bauaufsichtsbehörden stellen die entsprechende Infrastruktur hierfür zur Verfügung. Die gesamte Bearbeitung bis hin zur Zustellung des digitalen Bescheids erfolgt medienbruchfrei (also digital).

### 1374 **Straffung der Genehmigungsfiktion**

1375 Der Freistaat Sachsen prüft die Straffung der Genehmigungsfiktion für Bauanträge (Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten (Fiktionsfrist) über den Bauantrag entscheidet (§ 69 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 SächsBO)). Der Anwendungsbereich der Genehmigungsfiktion sollte nicht wie bisher auf das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren beschränkt sein. Fristauslösendes Ereignis sollte nicht wie bisher die behördliche Bescheinigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen (§ 69 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 SächsBO) sein, sondern grundsätzlich der Eingang des Bauantrags bei der Behörde. Um einer Genehmigungsfiktion mangelhafter bzw. Antragsunterlagen vorzubeugen, darf die Bauaufsichtsbehörde einmalig zwingend erforderliche Unterlagen und Informationen beim Antragstellenden nachfordern. Diese Nachforderung suspendiert die Fiktionsfrist. Sie beginnt mit der Antwort des Antragstellenden auf die behördliche Nachforderung erneut von vorn zu laufen.

### 1386 **Erleichterungen bei Vorlage von Pflichtunterlagen**

1387 Die Durchführungsverordnung zur SächsBO ist auf das erforderliche Minimum zu entschlacken. Die Liste der verpflichtend vorzulegenden Unterlagen wird auf das absolut notwendige Maß zur rechtssicheren Verbescheidung des Bauantrags beschränkt.

### 1390 **Planungsrecht vereinfachen und beschleunigen**

1391 Das Planungsrecht wird vereinfacht und beschleunigt. Die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange muss auf ihren Kerngehalt reduziert werden, um Parallelprüfungen zu vermeiden. Um den Missbrauch der Klagerechte von Umweltverbänden als Instrument der Projektverhinderung zu unterbinden, sind diese auf hinreichend begründete und substantielle Fallkonstellationen zu beschränken.

### 1395 **Baugenehmigungen mit Konzentrationswirkung („One-Stop-Shop“)**

1396 Auch bei den Baugenehmigungen muss der Grundsatz „One-Stop-Shop“ gelten: ein Vorhaben, eine Zuständigkeit, eine Genehmigung. Entsprechend wird § 58 Abs. 2 SächsBO nach dem Vorbild des § 13

1398 BImSchG geändert und eine Konzentrationswirkung eingeführt, die gewährleistet, dass mit der Ertei-  
1399 lung der Baugenehmigung sämtliche behördlichen Verfügungen für die Verwirklichung des Vorhabens  
1400 vorliegen.

#### 1401 **Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde auf Kreisebene**

1402 Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden sollten einheitlich durch die Landkreise und Kreis-  
1403 freien Städte wahrgenommen werden. Die Anzahl der unteren Bauaufsichtsbehörden in Sachsen von  
1404 heute 42 würde erheblich auf 13 sinken. Entsprechendes gilt für die Denkmalschutzbehörden. We-  
1405 nigstens sollte die Zuständigkeit der Gemeinden nicht mehr allein mit dem Status der Großen Kreis-  
1406 stadt begründbar sein. Als Kompromiss ist abweichend vom Prinzip der Einräumigkeit der Verwaltung  
1407 denkbar, dass Städte ab 30.000 Einwohnern (vergleichbar der Regelung zu Ortsdurchfahrten im Stra-  
1408 ßenrecht (§ 44 SächsStrG) selbst entscheiden können, ob sie Bauaufsichts- und Denkmalschutzbe-  
1409 hörde bleiben möchten.

### 1410 **bb) Vergaberecht**

1411 Der Freistaat Sachsen setzt als eines der letzten Bundesländer bislang die Unterschwellenvergabeord-  
1412 nung des Bundes nicht um. Die Reformkommission unterstützt die Verabredung des sächsischen Ko-  
1413 alitionsvertrags, sich mit Hilfe eines bürokratiearmen Vergabegesetzes an den Bundesregelungen zu  
1414 orientieren. Eine Tarifbindung sollte dabei keine zwingende Vergabevoraussetzung sein, um örtliche  
1415 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nicht von öffentlichen Vergaben auszuschließen. Die Vorga-  
1416 ben des sächsischen Vergaberechts sollten sich, sofern die Verfahren der sächsischen Kommunen ge-  
1417 regelt sind, in Zukunft ausschließlich auf die Mindeststandards des EU-Rechts beschränken. Den Kom-  
1418 munen sollte in Zukunft die Anwendung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich (UVgO) freige-  
1419 stellt werden. Zudem sollten Kommunen künftig eigene Vergaberegeln selbst per Satzung festle-  
1420 gen dürfen.<sup>24</sup> Hierfür kann eine Mustersatzung durch die kommunalen Spitzenverbände erarbeitet  
1421 werden.

1422 Auch im Rahmen der Strukturförderung der EU ist die Anwendung des Sächsischen Vergabegesetzes  
1423 im Unterschwellenbereich (Nr. 3 NBest-EU) nachzubessern. Öffentliche Auftraggeber müssen nach  
1424 den NBest-EU auch unterhalb der EU-Schwellenwerte das sächsische Vergaberecht einhalten. Zusätz-  
1425 lich sind die Binnenmarktrelevanz zu prüfen, das Prüfergebnis zu dokumentieren und ggf. Bekanntma-  
1426 chungspflichten zu erfüllen.

1427 EU-rechtlich gelten die Vergaberichtlinien (2014/24/EU, 2014/25/EU) ausschließlich oberhalb der EU-  
1428 Schwellenwerte. Im Unterschwellenbereich besteht EU-rechtlich lediglich die Verpflichtung zur Be-  
1429 achtung der Binnenmarktgrundsätze bei tatsächlicher grenzüberschreitender Relevanz — nicht aber  
1430 die Pflicht zur Anwendung eines vollständigen nationalen Vergaberegimes als Fördervoraussetzung.  
1431 Das SächsVergabeG wird hier strukturfondsrechtlich „hochgezogen“ und mit einem Rückforderungs-  
1432 risiko unterlegt. Die Pflicht zur Prüfung der Binnenmarktrelevanz ist EU-rechtlich fundiert, die darüber-  
1433 hinausgehende strukturfondsrechtliche Sanktionierung eines Verstoßes gegen das SächsVergabeG  
1434 hingegen nicht.

---

<sup>24</sup> Beispielhaft wird auf die Neuregelung in § 75a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen verwiesen, welche zum 1. Januar 2026 in Kraft trat.

## 1435 cc) Wasserrecht

1436 Im Umweltbereich, insbesondere im Wasserrecht, bestehen zahlreiche Vorgaben zur Genehmigung,  
1437 welche teilweise jährlich zu wiederholen sind und damit einen enormen Aufwand für Behörden aber  
1438 auch die Antragsteller produzieren. Diese gilt es zu vereinfachen und praxistauglich auszugestalten.

1439 Konkret empfiehlt die Reformkommission folgende Anpassungen der gesetzlichen Regelungen:

### 1440 **Entfall Gestattung für Gewässernutzung durch Behörden**

1441 In § 5 SächsWG sollte eine Regelung aufgenommen werden, wonach für die Gewässernutzung durch  
1442 die Schifffahrtsbehörde, die Polizei, Zivil- und Katastrophenschutzbehörden, die Streitkräfte, den Zoll-  
1443 dienst, die Wasserbehörden, die Fischereiaufsicht, Rettungsdienste oder von diesen Beauftragte keine  
1444 Gestattung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist.

### 1445 **Fortgeltung befristeter Erlaubnisse**

1446 In § 6 SächsWG sollte eine Regelung eingeführt werden, nach der eine befristete Erlaubnis bis zur  
1447 Neuentscheidung fort gilt, sofern der Verlängerungsantrag fristgerecht gestellt wurde und keine über-  
1448 wiegenden Belange des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen.

### 1449 **Ausschluss der Wasserentnahme vom Eigentümer und Anliegergebrauch**

1450 Bei § 16 SächsWG sollte der Eigentümer- und Anliegergemeingebrauch für die Entnahme von Wasser  
1451 aus Oberflächengewässern mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere Pumpen, ausgeschlossen wer-  
1452 den. Damit entfällt die bisherige Notwendigkeit, diesen Ausschluss jährlich durch jede einzelne untere  
1453 Wasserbehörde per Allgemeinverfügung zu regeln. Angesichts der seit 2018 zunehmend trockenen  
1454 Sommer wird dieser Ausschluss ohnehin regelmäßig flächendeckend angeordnet. Eine gesetzliche Re-  
1455 gelung spart erheblichen Verwaltungsaufwand und schafft Rechtssicherheit für die Bürger.

### 1456 **Schifffahrtszeichen ohne wasserrechtliche Genehmigung**

1457 In § 26 SächsWG sollte geregelt werden, dass für das Setzen von Schifffahrtszeichen keine wasser-  
1458 rechtliche Genehmigung mehr erforderlich ist. Diese Zeichen werden von der LDS als zuständige Schifff-  
1459 fahrtsbehörde bei Bedarf angeordnet. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Aufstellen dieser Zei-  
1460 chen zusätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.

### 1461 **Deregulierung der Gewässerunterhaltung**

1462 In § 31 SächsWG sollte eine Reduzierung der Standards für die Gewässerunterhaltung geregelt wer-  
1463 den.

### 1464 **Entfall der Pflicht zur Abwasserbeseitigung**

1465 In § 50 Abs. 3 SächsWG soll die Aufnahme weiterer Tatbestände geregelt werden, bei denen die Pflicht  
1466 der Gemeinde oder des Abwasserzweckverbandes zur Abwasserbeseitigung entfällt, sofern die ord-  
1467 nungsgemäße Beseitigung bereits auf andere Weise gesichert ist.

### 1468 **Entfall wasserrechtlicher Genehmigungen**

1469 Die Tatbestände in § 55 Abs. 3 SächsWG, bei denen eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich  
1470 ist, sollten reduziert werden. Genehmigungen sollten nur dort notwendig sein, wo dies rechtlich oder  
1471 fachlich zwingend ist.

### 1472 **Abschaffung der Gewässerschutzbeauftragten**

1473 Die Erforderlichkeit eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 60 SächsWG ist zu streichen.

### 1474 **Erweiterung der Planungs-Privilegierung bei Deichneubau**

1475 In § 83 Abs. 3 SächsWG soll die bestehende Privilegierung, wonach für die Wiederherstellung eines  
1476 Deiches keine Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich ist, auf Fälle erweitert werden, in



1477 denen der Deich zwar nicht exakt auf der vorhandenen Trasse wiedererrichtet wird, aber innerhalb  
1478 eines räumlich eng begrenzten Korridors zu dieser.

#### 1479 **Reduzierung der Gewässerschauen**

1480 Die Vorgabe regelmäßiger Gewässerschauen durch die unteren Wasserbehörden in § 93 SächsWG soll  
1481 auf wasserwirtschaftlich besonders wichtige Gewässer bzw. Gewässerabschnitte beschränkt werden,  
1482 insbesondere auf solche, die für den Hochwasserschutz relevant oder in Wasserschutzgebieten ge-  
1483 legen sind. Die aufgeführten Vorschläge sind bereits Teil eines zwischen den kommunalen Spitzenver-  
1484 bänden und dem SMUL in einer Arbeitsgruppe („AG SächsWG“) abgestimmten Entlastungspakets, das  
1485 zudem weitere Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung, Deregulierung und Vereinfachung im Säch-  
1486 sischen Wasserrecht umfasst. Die Reformkommission empfiehlt die Umsetzung dieses Pakets als Teil  
1487 eines weitergehenden und gebündelten Verfahrensbeschleunigungs- und Entlastungsgesetzes der  
1488 Staatsregierung insgesamt.

### 1489 **HE 6: Neuorganisation des Denkmalschutzes**

1490 Die Reformkommission empfiehlt eine grundlegende Deregulierung und Neuorganisation des sächsi-  
1491 schen Denkmalschutzes.

1492 Der Freistaat Sachsen ist das Bundesland mit der größten Dichte an Denkmälern. Der Denkmalschutz  
1493 hat maßgebliche Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Umsetzung von Baumaßnahmen. Die gegen-  
1494 wärtige Regelung der Herstellung des Einvernehmens zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und  
1495 den Denkmalfachbehörden sowie die fehlenden verbindlichen Schnittstellen zu den Bauordnungsbe-  
1496 hörden verlangsamen die Prozesse maßgeblich.

1497 Die aktuelle dreistufige Verwaltungsstruktur im sächsischen Denkmalschutz (§ 3 Abs. 1 SächsDSchG)  
1498 erweist sich in Verbindung mit den zusätzlichen Fachbehörden (Landesamt für Denkmalpflege und der  
1499 Staatsbetrieb Landesamt für Archäologie, § 3a SächsDSchG) als ein Veto-System, das effiziente Ent-  
1500 scheidungen blockiert.

1501 Das komplexe Zusammenwirken dieser Beteiligten ist in § 4 Abs. 1 und 2 SächsDSchG festgelegt. Durch  
1502 eine Einvernehmensregelung kann die kommunale Ebene nicht entscheiden, ohne dass die Fachbe-  
1503 hörde zustimmt. Verweigert die Fachbehörde ihre Zustimmung, löst dies einen fehleranfälligen Instan-  
1504 zenzug zur oberen Denkmalschutzbehörde (LDS) aus. Diese gestufte Zuständigkeit führt nicht nur zur  
1505 Diffusion von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und zur Intransparenz der Entscheidungen  
1506 für Antragstellende. Sie trägt auch maßgeblich zur Verzögerung der Entscheidung in denkmalschutz-  
1507 rechtlichen Angelegenheiten bei.

1508 Die Reformkommission befürwortet die lang diskutierte Fusion der Landesämter für Denkmalpflege  
1509 und Archäologie, hält diese organisatorische Maßnahme allein jedoch für unzureichend. Aufgrund der  
1510 im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr hohen Anzahl der als Denkmal eingestuften Gebäude ist  
1511 der Freistaat und seine Kommunen überdurchschnittlich durch Denkmalschutzauflagen belastet.

1512 Die Reformkommission empfiehlt daher eine grundlegende Neustrukturierung:

1513 Für Denkmäler mit überregionalem, landesweit bedeutsamem Charakter sollte in Zukunft allein der  
1514 Freistaat Sachsen zuständig sein. Die Fachberatung hierfür kann über eine personell gestraffte Abtei-  
1515 lung im zuständigen Fachministerium Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung  
1516 (SMIL) erfolgen, welche sich aus dem fusionierten Landesamt für Denkmalschutz und Landesamt für  
1517 Archäologie zusammensetzt.

1518 Für regional oder kommunal bedeutsame Denkmäler sollte die Letztentscheidungsbefugnis auf kom-  
1519 munaler Ebene angesiedelt werden. Durch das zuständige Fachministerium wird eine Beratung ange-  
1520 boten, eine Konsultationspflicht besteht jedoch nicht.

1521 Eine solche Reform beseitigt langwierige Einvernehmensschleifen, spart Personalressourcen in Frei-  
1522 staat und Kommunen und beschleunigt die Genehmigungsverfahren. Sollte diese große Lösung nicht  
1523 sofort umsetzbar sein, empfiehlt die Reformkommission als Sofortmaßnahme, das Einvernehmen in  
1524 § 4 Abs. 2 SächsDSchG durch ein einfaches Benehmen zu ersetzen. Dies beendet die Blockademöglich-  
1525 keit der Fachbehörden und beschränkt die Rolle der LDS auf die bloße Rechtsaufsicht.

1526 Im Einzelnen empfiehlt die Reformkommission folgendes:

#### 1527 **Reduzierung der Denkmalliste**

1528 Die bestehende Denkmalliste wird einer umfassenden Revision unterzogen. Auf Basis der Neubewer-  
1529 tung wird eine Positivliste erstellt, die ausschließlich jene Objekte umfasst, deren Denkmalstatus ver-  
1530 bindlich bestätigt und aufrechterhalten wird.

#### 1531 **Kulturdenkmäler mit überregionaler Bedeutung beim Freistaat**

1532 Für Kulturdenkmäler mit landesweit überregionaler Bedeutung ist ausschließlich die obere Denkmal-  
1533 schutzbehörde zuständig. Damit entfällt die bisherige Mitwirkung der Kommunen in diesen Fällen.

#### 1534 **Regional- und lokal bedeutsame Denkmäler ausschließlich in kommunaler Zuständigkeit**

1535 Für alle regionalen oder lokalen Denkmäler werden die kommunalen Denkmalschutzbehörden letzt-  
1536 zuständig. Es erfolgt lediglich eine Rechtsaufsicht durch die obere Denkmalschutzbehörde. Die Heran-  
1537 ziehung von Denkmalfachbehörden ist optional und erfolgt im freien Ermessen der Kommunen.

#### 1538 **Entfall des Einvernehmens in § 4 Abs. 2 SächsDSchG**

1539 Das erforderliche Einvernehmen in § 4 Abs. 2 SächsDSchG entfällt. Damit entfällt konsequenterweise  
1540 die Schlichtungszuständigkeit der oberen Denkmalschutzbehörde bei Dissensfällen. Im Zuge der De-  
1541 regulierung ist hilfsweise zu prüfen, ob eine obligatorische Benehmensregelung bestehen bleiben soll  
1542 oder ob auf behördliche Konsultationspflichten verzichtet werden kann.

#### 1543 **Entfall der Anzeigepflicht bei Denkmalwechsel**

1544 Die Anzeigepflichten bei Eigentumswechsel nach § 16 Abs. 2 SächsDSchG werden gestrichen. Das re-  
1545 duziert Bürokratie bei Eigentumsübertragungen, ohne den materiellen Denkmalschutz zu schwächen.

#### 1546 **Harmonisierung der Fristen des Denkmalschutzrechts**

1547 Fristenregelungen im Denkmalschutzrecht sind auf Einheitlichkeit mit Fristen des Bauordnungsrechts  
1548 zu überprüfen und ggf. nach dem Vorbild des Bauordnungsrechts anzupassen.

#### 1549 **Evaluierung beratender Gremien im Bereich Denkmalpflege**

1550 Kritisch zu prüfen ist, ob eine fachliche Notwendigkeit für das Fortbestehen des Denkmalrates sowie  
1551 die zu bestellenden ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege besteht. Sofern kein nachweis-  
1552 barer fachlicher Mehrwert für den Entscheidungsprozess besteht, sind zur Vermeidung von Parallel-  
1553 strukturen diese Organe aufzulösen.

#### 1554 **HE 7: ÖPNV-Finanzierung vereinfachen**

1555 Die Reformkommission empfiehlt eine Vereinfachung von Genehmigungs- und Finanzierungsprozes-  
1556 sen beim Öffentlichen Personennahverkehr.

1557 Obwohl der ÖPNV zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune gehört, ist er als Element der Daseins-  
1558 vorsorge für das Gemeinwesen von essenzieller Bedeutung. Das Landesamt für Straßenbau und Ver-  
1559 kehr (LASuV) fungiert dabei als zentrale Instanz für die Liniengenehmigungen sowie für die Kontrolle  
1560 von Anträgen und die Mittelvergabe gemäß der Verordnung zur Finanzierung des Öffentlichen Perso-  
1561 nennahverkehrs (ÖPNVFinVO) sowie der Ausgleichsleistungen im Rahmen des Deutschlandtickets.  
1562 Ohne diese Mittel, ist ein leistungsfähiger ÖPNV nicht denkbar. Da den Verkehrsunternehmen bzw.  
1563 den Aufgabenträgern insbesondere bei den politisch initiierten Tarifprodukten wie Bildungsticket oder  
1564 Deutschlandticket die Hoheit über die Preisgestaltung genommen ist, sind die Verfahren zur Ermitt-  
1565 lung des Verlustausgleiches und die Auszahlung der erforderlichen Mittel essentiell für die Unterneh-  
1566 men. Die aktuellen Prozesse sind jedoch durch eine hohe administrative Komplexität in der Beantra-  
1567 gung und Abrechnung der Fördertatbestände gekennzeichnet. Dies bindet erhebliche personelle Res-  
1568 sourcen und verzögert die Verwaltungsverfahren. Eine Entbürokratisierung und zielgerichteterer Fi-  
1569 nanzierung des ÖPNV ist zwingend erforderlich, um die Verwaltung zu entlasten und ein attraktives  
1570 Nahverkehrsangebot im Freistaat Sachsen zukunftssicher aufzustellen.

1571 Die Reformkommission empfiehlt daher:

#### 1572 **Vereinfachung der Fördervollzugsprozesse**

1573 Die ÖPNVFinVO wird mit dem Ziel einer Vereinfachung des Fördervollzugs überprüft. Besonders im  
1574 Fokus stehen dabei die Finanzierungsmechanismen für Plus-Bus- und Taktbuslinien nach § 1 Abs. 1b  
1575 ÖPNVFinVO. Hier sollte für die Landkreise eine pauschale Mittelzuweisung analog zur Finanzierung  
1576 der Kreisfreien Städte eingeführt werden. Unter der Maßgabe der Einhaltung der Kriterien für diese  
1577 Linien sollten die Zuschüsse möglichst pauschal zur Verfügung gestellt werden. Die überaus aufwän-  
1578 dige Vergleichsbetrachtung mit der Anlage 5 der ÖPNVFinVO aus dem Jahr 2019 muss an dieser Stelle  
1579 entfallen. Der ÖPNV lebt von einem flexiblen und auf die Nutzerinteressen abgestellten Fahrplan, wel-  
1580 cher die Freiheit haben muss, jährlich geändert zu werden. Ebenfalls sollten in die Betrachtung auch  
1581 die spezifischen Bedarfslagen in der Schülerbeförderung einbezogen werden, welche bei vereinzelt  
1582 alternierenden Linienführungen nicht zu einem Entfall des Status als PlusBus oder Taktbus führen soll-  
1583 ten. Dies würde den bürokratischen Aufwand für die Beantragung und Abrechnung der Linien deutlich  
1584 reduzieren und die Mittelvergabe beschleunigen.

#### 1585 **Harmonisierung der Finanzierungsströme**

1586 Die Finanzierungsmechanismen im ÖPNV sind zudem unter Berücksichtigung der Interdependenzen  
1587 mit anderen Finanzierungsströmen zu vereinfachen. Dies umfasst insbesondere die Ausgleichsleistun-  
1588 gen für das DEUTSCHLANDTICKET und die für das BILDUNGSTICKET sowie weitere relevante Kompensations-  
1589 und Förderinstrumente. Eine abgestimmte, transparente und bürokratiearme Finanzierungsstruktur  
1590 und eine zeitnahe Ausreichung von Abschlagszahlungen würde die Planungssicherheit für Aufgaben-  
1591 träger und Verkehrsunternehmen erhöhen und die Attraktivität des ÖPNV nachhaltig stärken.

### 1592 **HE 8: Wegfall verschärfender Regelungen bzgl. Bundes- und Europarecht am** 1593 **Beispiel des Förderrechts**

1594 Die Reformkommission empfiehlt einen weitestgehenden Verzicht auf „Gold-Plating“ bei der Erstel-  
1595 lung von Gesetzen oder Verordnungen.

1596 Im Bereich des Fördervollzugs neigt der Freistaat Sachsen zu einer über die EU- und Bundesvorgaben  
1597 hinausgehenden Reglementierung (Gold-Plating). Diese landesspezifischen Verschärfungen führen  
1598 auch zu einer zusätzlichen administrativen Belastung, die Prozesse verlangsamt und in vielen Fällen  
1599 die Kosten der Umsetzung steigert.

1600 Im Sinne der kommunalen Eigenverantwortung und eines grundsätzlichen Vertrauens in eine, wirt-  
1601 schaftliche, sparsame und gesetzestreue Mittelverwendung durch die kommunale Ebene ist eine Ab-  
1602 kehr vom Maximalprinzip der Nachweispflichten geboten. Eigens für das Thema der Klimaverträglich-  
1603 keitsprüfung hergestellte Excel-Tools sind genau so aufwändig zu befüllen und durch die Bewilligungs-  
1604 stellen nachzuprüfen, wie die Vorgaben zum Nachweis entwaldungsfreier Lieferketten. Zudem müs-  
1605 sen bestehende Inkonsistenzen zwischen EU-Recht und der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO)  
1606 aufgelöst werden, um zusätzliche, zum Teil doppelte Aufwendungen zu vermeiden.

1607 Die Reformkommission empfiehlt im Einzelnen daher folgendes:

#### 1608 **Erstattungsprinzip als Regelfall aufgeben**

1609 Das in Deutschland praktizierte Erstattungsprinzip – Auszahlung von Zuwendungen erst nach getätig-  
1610 ten Ausgaben – verursacht insbesondere bei kleineren Zuwendungsempfängern oft Liquiditätseng-  
1611 pässe. Die EU-Verordnung (Art. 53 VO (EU) 2021/1060) erlaubt flexiblere Modelle wie Vorfinanzierun-  
1612 gen oder vereinfachte Kostenoptionen. Die restriktive deutsche Praxis ist nicht EU-rechtlich vorge-  
1613 schrieben, sondern resultiert aus dem nationalen Haushaltsrecht. Da die aktuelle Praxis keine EU-  
1614 rechtliche Notwendigkeit darstellt, wird ein Paradigmenwechsel empfohlen: Die Abkehr vom Erstat-  
1615 tungsprinzip als Regelfall hin zu bedarfsgerechten Vorabauszahlungen, um die Handlungsfähigkeit vor  
1616 Ort sicherzustellen.

#### 1617 **Entfall der Drei-Angebote-Pflicht für private Zuwendungsempfänger**

1618 Private Zuwendungsempfänger müssen ab 5.000 Euro netto mindestens drei Angebote einholen, die  
1619 Entscheidung dokumentieren und Abweichungen begründen. Diese administrativen Hürden stellen  
1620 jedoch eine rein nationale Verschärfung dar. Die EU-Verordnung (Art. 63 VO (EU) 2021/1060) sieht für  
1621 private Auftraggeber keine explizite Pflicht zur Einholung einer festgeschriebenen Anzahl an Angebo-  
1622 ten vor, sondern verweist lediglich auf nationales Recht. Diese überobligatorischen Anforderungen  
1623 hemmen private Akteure im ÖPNV-Sektor erheblich.

#### 1624 **Reduzierung bei Interessenkonflikterklärungen im Vergabeverfahren**

1625 Die NBest-EU (Nationale Bestimmungen zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien) verlangen bei  
1626 Oberschwellenvergaben von allen Beteiligten Erklärungen, dass keine Interessenkonflikte vorliegen.  
1627 Diese Pflicht basiert auf Art. 24 der Richtlinie 2014/24/EU, der öffentliche Auftraggeber zur Vermei-  
1628 dung von Interessenkonflikten zu Maßnahmen verpflichtet. In Deutschland wird dies durch § 6 VgV  
1629 umgesetzt, der den EU-rechtlich gebotenen Rahmen erheblich überschreitet:

- 1630
- 1631 • Zum einen unterliegen private Zuwendungsempfänger nicht dem persönlichen  
1632 Anwendungsbereich des Vergaberechts, so dass für sie keine EU-rechtliche Grundlage für  
Erklärungspflichten besteht.
  - 1633 • Ferner verfügen Kreditinstitute bereits über institutionalisierte Interessenkonfliktmanage-  
1634 mentsysteme (z. B. nach MaRisk und § 25h KWG), so dass projektbezogene Einzelerklärungen  
1635 hier keinen zusätzlichen Nutzen bringen. An diesen redundanten Zusatzanforderungen sollte  
1636 im Sinne einer effizienten Förderpraxis nicht festgehalten werden.

#### 1637 **Reform der Mitteilungspflichten mit konkreten Schwellenwerten**

1638 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die förderfähigen  
1639 Ausgaben um mehr als 7,5 % oder um mehr als 10.000 Euro verringern. Diese konkreten Schwellen-  
1640 werte für Mitteilungspflichten sind nicht im EU-Recht verankert, sondern beruhen auf dem deutschen  
1641 Haushaltsrecht. Zwar dient die Festlegung klarer Schwellen dem Bestimmtheitsgebot und der Rechts-  
1642 sicherheit, doch führen sie in der Praxis zu hohem administrativem Aufwand bei geringen Abweichun-

1643 gen. Da das EU-Recht derartige Konkretisierungen nicht ausdrücklich untersagt, aber auch nicht ein-  
1644 fordert, ist eine Reform der Mitteilungspflichten geboten, um den Meldeaufwand auf wesentliche  
1645 Budgetveränderungen zu konzentrieren.

## 1646 HE 9: Bürokratieabbau messbar machen und nachhalten

1647 Der Abbau bürokratischer Hemmnisse ist seit Jahren Konsens in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.  
1648 Dennoch erschöpfen sich diese Forderungen meist in rhetorischen Bekundungen, ohne in konkrete  
1649 Reformschritte zu münden.

1650 Statt einer Entlastung erleben die Akteure oft eine fortschreitende Regulierungsdichte. Um diese Ab-  
1651 wärtsspirale zu durchbrechen, müssen die aktuellen Bemühungen zum Bürokratieabbau endlich mess-  
1652 bar, nachvollziehbar und systematisch begleitet werden. Nur durch ein verbindliches Monitoring und  
1653 den Mut zur tatsächlichen Deregulierung kann die Diskrepanz zwischen politischem Anspruch und ad-  
1654 ministrativer Realität überwunden werden.

1655 Im Einzelnen empfiehlt die Reformkommission daher folgendes:

### 1656 **Regelmäßige Aufgabenkritik als zentrales Steuerungsinstrument**

1657 Zur Sicherstellung nachhaltiger Fortschritte ist die Einführung einer verbindlichen, turnusmäßigen Auf-  
1658 gabenkritik – erstmalig binnen zwei Jahren – unverzichtbar. Dieses strukturierte Verfahren dient der  
1659 Identifikation und Eliminierung obsolet gewordener Regelungen und der Optimierung bestehender  
1660 Prozesse. Flankiert werden muss dieser Prozess durch einen detaillierten Meilensteinplan mit verbind-  
1661 lichem Zeitrahmen

### 1662 **Transparenz durch ein zentrales Bürokratieabbauportal**

1663 Ein zentrales Anliegen aller Reformbemühungen muss die Schaffung von Transparenz sein. Hierfür soll  
1664 ein digitales Bürokratieabbauportal eingerichtet werden, das es Bürgern, Unternehmen und Fachkrei-  
1665 sen ermöglicht, strukturierte Vorschläge zum Abbau überflüssiger Bürokratie einzureichen. Jeder ein-  
1666 gereichte Vorschlag wird ernsthaft geprüft und die Einreichenden erhalten eine fundierte Rückmel-  
1667 dung über den weiteren Umgang mit ihrem Anliegen sowie eine einmalige finanzielle Gratifikation in  
1668 Höhe von 5 % der Ersparnisse nach dem ersten Jahr der Umsetzung des Vorschlags. Das Portal startet  
1669 zunächst als Pilotprojekt mit einer Testphase von sechs Monaten, um dessen Akzeptanz und Wirksam-  
1670 keit zu evaluieren.

### 1671 **Identifikation überflüssiger Meldepflichten**

1672 Das Portal soll darüber hinaus eine Plattform bieten, auf der Nutzende auf verzichtbare Mitteilungs-  
1673 und Meldepflichten hinweisen können. Bisher fehlt es an einem umfassenden Überblick, welche Stel-  
1674 len welche Daten erheben und zu welchem Zweck diese tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von  
1675 Daten darf kein Selbstzweck sein – insbesondere dann nicht, wenn sie lediglich der Erstellung von  
1676 Statistiken dient. Der Aufwand, der den Meldepflichtigen entsteht, lässt sich nur dann rechtfertigen,  
1677 wenn sich aus den erhobenen Daten ein klarer Mehrwert für die Allgemeinheit oder bestimmte ge-  
1678 sellschaftliche Gruppen ableiten lässt.

### 1679 **Dokumentation und Veröffentlichung der Fortschritte**

1680 Im Sinne größtmöglicher Transparenz werden alle umgesetzten Maßnahmen zum Bürokratieabbau  
1681 regelmäßig veröffentlicht. Diese öffentliche Dokumentation dient nicht nur der Nachvollziehbarkeit,  
1682 sondern auch als Gradmesser für den Fortschritt der staatlichen Bemühungen. Sie zeigt auf, wo bereits  
1683 Erfolge erzielt wurden und wo noch Handlungsbedarf besteht – und schafft so Vertrauen in den Re-  
1684 formprozess.

1685 **HE 10: Flexibilisierung der Anforderungen von Berufsbildern und der Stellen-**  
1686 **bewirtschaftung**

1687 Um künftig fachfremden Bewerbern den Quereinstieg zu erleichtern und offene Stellen schneller be-  
1688 setzen zu können, sollen die Qualifikationsanforderungen für eine Reihe von Berufen reduziert bzw.  
1689 flexibilisiert werden. Betroffen sind unter anderem Fachbedienstete in den Bereichen Finanzen und  
1690 Controlling, Standesbeamte sowie Helfer in Kindertageseinrichtungen. Hierfür ist zu prüfen, welche  
1691 Änderungen im Beamten- und Tarifrecht sowie in der SächsGemO notwendig sind.

1692 Zudem gilt es, die Vorschriften zur Stellenbewirtschaftung in der SächsGemO zu flexibilisieren. Dazu  
1693 gehört etwa die Ausnahme von Stellenplanänderungen für Besoldungsgruppen ab A 11/EG 11 und  
1694 höher von der Nachtragshaushaltspflicht. Gleichzeitig soll die Möglichkeit geschaffen werden, Stellen  
1695 vorübergehend doppelt zu besetzen, ohne dass hierfür ein Nachtragshaushalt erforderlich ist.

1696 **HE 11: Aufbau eines sächsischen Kompetenzclusters für zukunftsorientierte**  
1697 **Verwaltung**

1698 Um den bereits bestehenden und prognostizierten hohen Bedarf an qualifiziertem Nachwuchs für die  
1699 öffentliche Verwaltung in Bund und Ländern zu decken, ist der Aufbau eines sächsischen Kompetenz-  
1700 clusters für zukunftsorientierte Verwaltung am Standort Leipzig in Erwägung zu ziehen.

1701 Durch vorhandene Expertise u. a. bei der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaft-  
1702 lichen Fakultät sowie der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie könnte an der Universität  
1703 Leipzig durch vergleichsweise geringen Ressourcenzuwachs ein Angebot ähnlich dem der Deutschen  
1704 Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer geschaffen werden. An die bereits gut entwickel-  
1705 ten Bereiche Informatik und Wirtschaftsinformatik und die ebenfalls weit entwickelte digitale Infra-  
1706 struktur am Standort kann angeknüpft werden.

1707 Eine praxisnahe Forschung und interdisziplinäre Studiengänge generieren Wissen und Fachkompe-  
1708 tenz, von der die öffentliche Verwaltung und die öffentliche Wirtschaft profitieren. Im Sinne der Digi-  
1709 talisierungsstrategie Sachsens soll das Kompetenzcluster auch einen wichtigen Beitrag zur Vereinfachung  
1710 von Prozessen der Information, Kommunikation und Administration innerhalb und zwischen  
1711 staatlichen, kommunalen und anderen behördlichen Institutionen leisten.

1712 **HE 12: Etablierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Personal- und**  
1713 **Führungskräften**

1714 Bestehende Systeme der strategischen Personalplanung sowie der Personal- und Führungskräfteent-  
1715 wicklung sollten gesichtet und bezogen auf ihren Beitrag für künftige Anforderungen und Kompeten-  
1716 zen analysiert werden. Darauf aufbauend ist ein systematischer Katalog überfachlicher Kompetenzen  
1717 abzuleiten, die für die erfolgreiche Umsetzung von Veränderungen unverzichtbar sind. Zu den zentra-  
1718 len Kompetenzen für Mitarbeitende zählen dabei Digitalisierungs- und KI-Kompetenz, Projekt- und  
1719 Prozessmanagement, Datenkompetenz, Dienstleistungscompetenz, Veränderungskompetenz sowie  
1720 Methodenkompetenzen. Für Führungskräfte gewinnen ergänzend Kompetenzen wie Ergebniskompe-  
1721 tenz, Transformationskompetenz, Priorisierungskompetenz, Konfliktkompetenz und Personalentwick-  
1722 lungskompetenz an Bedeutung. Diese sind systematisch und verbindlich in die Personal- und Füh-  
1723 rungskräfteentwicklung zu verankern und mit geeigneten Qualifizierungsangeboten zu begleiten.

1724 Insbesondere für Führungskräfte sollte es einen verbindlichen Fortbildungsanspruch für die zentralen  
1725 Zukunftskompetenzen geben. Sie sind der Schlüssel für die erfolgreiche Transformation der Verwal-  
1726 tung.

1727 Die Ausgestaltung von Fach- und Führungskarrieren soll stärker differenziert werden, indem separate  
1728 Entwicklungsprogramme für Potenzialträger geschaffen werden. Bei den Voraussetzungen für Füh-  
1729 rungspositionen sind künftig Führungsfähigkeiten mindestens gleichwertig zur fachlichen Eignung zu  
1730 gewichten. Gleichzeitig gilt es, Fach- und Expertenkarrieren gezielt zu fördern. Führungskräfte müssen  
1731 zudem gezielt Managementfähigkeiten erwerben.

1732 Als Instrument zur Eignungsprüfung sollen Führung auf Zeit/Probe, kommissarische Führungsaufga-  
1733 ben – mit der Möglichkeit, bei nicht überzeugendem Verlauf in die vorherige Stellenwertgruppe zu-  
1734 rückzukehren – sowie die Übernahme von Verantwortung in Projekten genutzt werden.

1735 Zudem sollte vor einem dauerhaften Aufstieg in die nächst höhere Führungsposition mindestens ein  
1736 Jahr lang ein Einsatz in einer anderen Abteilung, Kommune oder Landkreis oder anderen Institution  
1737 oder in der Wirtschaft erfolgt sein (keine „Schornstein-Karriere“).

1738 Darüber hinaus sollte ein Talentpoolkonzept für potenzielle Nachwuchsführungskräfte entwickelt  
1739 werden. Dieses soll geeignete Potenzialdimensionen, einen klaren Nominierungs- und Auswahlpro-  
1740 zess sowie ein strukturiertes Entwicklungsprogramm mit Modulen umfassen. Als mögliche Zielsetzung  
1741 könnte der jährliche Durchlauf von zwei bis drei parallelen Talentgruppen mit jeweils 20 Teilnehmen-  
1742 den dienen.

1743 Zusätzlich ist die Einrichtung eines etwa zweijährigen Einstiegsprogramms (Traineeprogramm) für viel-  
1744 versprechende Absolventen verschiedener Fachrichtungen sinnvoll. Dieses Programm sollte Stationen  
1745 in relevanten Abteilungen eines Ressorts, Landkreises und/oder einer Kommune beinhalten.

1746 Zudem sollten Instrumente wie Hospitationen, Rotationen, Abordnungen erleichtert und gestärkt  
1747 werden. Der Personalaustausch zwischen Land, Landkreisen und Kommunen sowie mit anderen staat-  
1748 lichen Institutionen (LDS, SAB, andere) oder mit der Wirtschaft ist zu stärken. Dieser Perspektivwech-  
1749 sel erhöht das Know-how und den Wissenstransfer und stärkt die Vernetzung und das Verständnis  
1750 füreinander.

### 1751 **HE 13: Konsolidierung der kommunalen Weiterbildungsanbieter an einer zen-** 1752 **tralen Kompetenzstelle**

1753 Um die Effizienz und Qualität der kommunalen Weiterbildung zu steigern, soll eine Konsolidierung der  
1754 verschiedenen Weiterbildungsanbieter an einer zentralen Kompetenzstelle – etwa an der Hochschule  
1755 Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (HSF)– erfolgen. Dadurch können ungünstige Konkurrenzsitua-  
1756 tionen bei der Gewinnung von Dozenten abgebaut und Synergieeffekte genutzt werden. Hier sollten  
1757 auch die o. g. für die Zukunft zentrale Kompetenzen in den Fortbildungsangeboten für Aus- und Wei-  
1758 terbildung verstärkt und weiterentwickelt werden. Kooperationen mit Universitäten und Hochschulen  
1759 zur Vermittlung von Führungs- und Management-Kompetenzen sind sinnvoll.

1760 Zudem gilt es, die bereits eingeleiteten Maßnahmen weiterzuentwickeln, wie etwa die Durchführung  
1761 von Bürgermeisterkursen in Meißen oder die bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen der  
1762 HSF und der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie e. V.

1763 Der Koalitionsvertrag sieht vor, das Weiterbildungsangebot der HSF verstärkt für kommunale Bediens-  
1764 tete zugänglich zu machen und dessen Nutzung auszuweiten. Dieses Vorhaben unterstützt die Re-  
1765 formkommission.



## 1766 5. Themenfeld 2: Finanzierung einschließlich Förderung

### 1767 a) Ausgangslage

1768 Die Finanzlage der Mehrzahl der Kommunen ist ebenso wie die Finanzlage des Freistaates äußerst  
1769 angespannt. Da ca. 90 % der Finanzmittel für Pflichtaufgaben aufgewendet werden müssen, sind in  
1770 vielen Kommunen kaum noch Gestaltungsspielräume im Haushaltsvollzug gegeben. Dies schränkt das  
1771 Recht auf kommunale Selbstverwaltung zum Teil massiv ein. Angesichts der aktuellen Finanzausstat-  
1772 tung und dem derzeitigen Förderrahmen ist kurzfristig – ohne grundlegende Änderungen – keine Ent-  
1773 spannung zu erwarten.

1774 Tatsache ist, dass die Kommunen vielfach nicht mehr in der Lage sind, Haushalte aufzustellen, die dem  
1775 Haushaltsrecht genügen. Auch die Erstellung der Jahresabschlüsse ist in vielen Kommunen mehrere  
1776 Jahre im Rückstand.<sup>25</sup> Die angespannte Lage hat bereits zu einer Anpassung der Sächsischen Ge-  
1777 meinde- und Landkreisordnung sowie zu Haushaltserlassen des SMI (bspw. vom 21. Juli 2025) geführt.  
1778 Auf dieser Grundlage werden Haushalte trotz erheblicher Defizite genehmigt. Dabei wird in Kauf ge-  
1779 nommen, dass sich die Kommunen immer weiter verschulden und auch laufende Ausgaben aus Kas-  
1780 senkrediten finanzieren. Dies kann keine dauerhafte Lösung sein, da Kassen- bzw. Liquiditätskredite  
1781 unterjährig sein sollten. Der Anteil der Kommunen mit negativen Finanzierungssalden ist mit 51 % sehr  
1782 hoch.<sup>26</sup>

1783 Eine wesentliche Ursache für die angespannte finanzielle Lage der Kommunen sind die wachsenden  
1784 sozialen Transfer- und Unterstützungsleistungen. Sowohl die Inanspruchnahme der unterschiedlichen  
1785 Förder- und Fürsorgesysteme als auch die Kosten der überwiegend personalintensiven Dienstleistun-  
1786 gen nehmen kontinuierlich zu. Parallel dazu steigt der organisatorische und administrative Aufwand  
1787 für die Leistungsgewährung. Grundlegende Strukturreformen des deutschen Sozialstaats sind absolut  
1788 notwendig. Dabei geht es nicht nur um die Aufgabenwahrnehmung durch Bund, Länder und Kommu-  
1789 nen, sondern auch um die Abgrenzung zu den Sozialversicherungssystemen (Renten-, Kranken-,  
1790 Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung).

1791 Zu beklagen ist auch der seit Jahrzehnten allseits bekannte kommunale Investitionsrückstand, der für  
1792 Sachsen ca. 10,9 Milliarden Euro beträgt. Hinzu kommen Bedarfe für Instandhaltungs- und Sanierungs-  
1793 maßnahmen in Höhe von ca. 2,09 Milliarden Euro.<sup>27</sup> Auch Transformationsaufgaben (Klimaschutz, Di-  
1794 gitalisierung, demografischer Wandel) fallen bei den Kommunen als Hauptaufgabenträger besonders  
1795 ins Gewicht. Über eine ausreichende und (mittelfristig) planbare Einnahmehasis verfügen sie jedoch  
1796 nicht. Das neue Sondervermögen für Länder und Kommunen (4,8 Milliarden Euro für den Freistaat  
1797 Sachsen, auf zwölf Jahre verteilt, davon gehen nur rund 60 % an die kommunale Ebene) wird lediglich  
1798 die Desinvestitionsrate mindern, aber nur zum geringen Teil zu zusätzlichen Investitionen führen und  
1799 damit zum Erhalt des kommunalen Vermögens beitragen. Hinzu kommt, dass der Freistaat die Bereit-  
1800 stellung des Sondervermögens durch den Bund auch zur Kompensation der Haushaltsansätze für kom-  
1801 munale Förderbereiche nutzt.

---

<sup>25</sup> Zum 1. Januar 2025 betrug der Rückstand der kommunalen Jahresabschlüsse je Gemeinde durchschnittlich 4,6 Jahre, vgl. SRH, Jahresbericht 2025, Band II, S. 163.

<sup>26</sup> Vgl. Lenk, T. / Hesse, M. / Starke, T. (2025): Gemeindefinanzbericht Sachsen 2024/2025, in Sachsenlandkurier 6/2025, Leipzig, S. 38 f. sowie Abb. 40.

<sup>27</sup> Vgl. Botta, F. / Dziurla, K. / Hesse, M. / Starke, T. (2025): Kommunaler Investitionsbedarf im Freistaat Sachsen - Kommunalbefragung 2024, KOMKIS Analyse, Nr. 29, Leipzig, S. 6 KOMKIS-Analyse Nr. 29 – Sachsenstudie.

1802 Die Finanzierung kommunalen Anlagevermögens (langfristige Investitionen) erfolgt über einen Mix  
1803 aus Eigenmitteln (vorhandene Liquidität), Fördermitteln und langfristigen Investitionskrediten. Dabei  
1804 schreibt die Sächsische Gemeindeordnung den Vorrang der Eigenmittelverwendung vor der Kreditauf-  
1805 nahme vor. In der Praxis mangelt es bei kommunalen Investitionen oft an einer fristenkongruenten  
1806 Finanzierung. Aufgrund politischer Vorbehalte in den kommunalen Gremien und/oder restriktiver  
1807 Vorgaben der Kommunalaufsicht wird oft auf Investitionsdarlehen verzichtet. Deshalb wird in Kom-  
1808 munen zu wenig investiert, anstatt die ökonomisch sinnvollere langfristige Kreditaufnahme zu wählen.

1809 Die Ausreichung von Fördermitteln ist ein wesentlicher Baustein bei der Realisierung von Investitionen  
1810 und Projekten. Derzeit können Kommunen im Freistaat Sachsen Anträge in rund 120 Förderrichtlinien  
1811 stellen. In Summe gibt es aktuell 56 Fördermittelstellen in Sachsen. Neben diesem unübersichtlichen  
1812 Förderdschungel binden administrative Hürden – aufwändige Beteiligungsprozesse, unzureichende  
1813 Digitalisierung bei Beantragung, Bewilligung, Auszahlung, Folgeprozesse wie die Verwendungsnach-  
1814 weisprüfung – unnötig Kapazitäten und verkomplizieren die Ausreichung zusätzlich. Zudem geht durch  
1815 den Wildwuchs an Fördermaßnahmen der Blick auf das Große und Ganze verloren. Beispielsweise  
1816 wurde im Bildungsbereich ergänzend zum Regel-/Basisangebot eine Vielzahl von zeitlich befristeten  
1817 Fördermaßnahmen etabliert, die – getrieben von einer Förderlogik rund um die Stellensicherung –  
1818 den systemischen Ansatz in den Hintergrund treten lässt. Ganztagsangebote neben dem gut ausge-  
1819 bauten Hortangebot, eine Vielzahl von zeitlich befristeten Assistenzstellen an Schulen und nicht zu-  
1820 letzt der enorme Aufwuchs von individuellen Leistungsansprüchen aus Jugend- und Eingliederungs-  
1821 hilfe lassen den Lernort Schule als ganzheitliches System unter verwaltungsarmer Einbindung aller zur  
1822 Verfügung stehenden Ressourcen nicht seine volle Wirkung entfalten (vgl. HE 4 cc).

1823 Die Finanzsituation der kommunalen Gebietskörperschaften war in der Vergangenheit bereits Gegen-  
1824 stand zahlreicher Gutachten<sup>28</sup> und Expertenkommissionen (insbesondere der FÖRDERKOMMISSIONEN I  
1825 und II). Während im Bereich des Förderverfahrensrechts seit 2019 erhebliche, bundesweit beachtete  
1826 Fortschritte erzielt wurden – die Vorschläge der FÖRDERKOMMISSIONEN I sind hier fast vollständig umge-  
1827 setzt –, besteht in struktureller Hinsicht nach wie vor dringender Handlungsbedarf.

---

<sup>28</sup> Vgl. SRH (jährlich). Jahresberichte: Staatsfinanzen und Staatsverwaltung – Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung. Leipzig/Döbeln: SRH; Lenk et al. (alle 2 Jahre seit 2006): Gemeindefinanzberichte Sachsen, im Auftrag des SSG. Leipzig; Hesse / Starke / Lenk (2025): Struktur und Entwicklung der Landkreishaushalte – Gutachten im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen; Hesse et al. (alle 2 Jahre seit 2012): Kommunaler Investitionsbedarf im Freistaat Sachsen, KOMKIS Analysen Leipzig; KOMKIS; Hesse / Starke / Lenk (2025). Struktur und Entwicklung der Landkreishaushalte im Auftrag des Sächsischen Finanzministeriums; Hesse /Kratzmann / Sydow / Tyufekchieva (2023): Überführung von Landesförderprogrammen in den kommunalen Finanzausgleich in Sachsen, Eine finanzwissenschaftliche Untersuchung, KOMKIS Analyse, Nr. 22, Leipzig; Steinbeis Forschungszentrum Regionalwirtschaft, Innovationssysteme und Kommunalfinanzen (2020): Kommunaler Finanzausgleich im Freistaat Sachsen ab 2021: Gutachten im Auftrag des SMF; Schiller / Cordes (2016): Implikationen der Entwicklung von kreisfreiem und kreisangehörigem Raum für den kommunalen Finanzausgleich im Freistaat Sachsen. Gutachten im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, Hannover: Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.; Eck / Ragnitz / Steinbrecher / Thater (2012): Evaluation der Zukunftsfestigkeit des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes II im kommunalen Finanzausgleich des Freistaates Sachsen. ifo Dresden berichtet, 20(4), 34–36; Cordes / Hardt (2012): Überprüfung der Sachgerechtigkeit der Haupt- und Schülernebenansätze im kommunalen Finanzausgleich des Freistaates Sachsen. Gutachten im Auftrag des SMF, Hannover: Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.; Hardt / Cordes (2010): Prüfung der Einführung von Ansätzen für Fläche und demographische Entwicklung im kommunalen Finanzausgleich Sachsens. Gutachten im Auftrag des SMF, Hannover: Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.; Parsche / Nam / Hanfstingl / Leitner (2004): Gutachten zur Sachgerechtigkeit der Hauptansatzstaffeln und des Schülernebenansatzes im Schlüsselzuweisungssystem des kommunalen Finanzausgleichs im Freistaat Sachsen. Forschungsvorhaben des SSMF, München: ifo Institut.

1828 Die strukturellen Empfehlungen der FÖRDERKOMMISSIONEN I und II zur Behördenorganisation und Digitalisierung wurden bislang kaum umgesetzt. Die Abwicklung der Förderverfahren erfolgt in den Verwaltungen nach wie vor in weiten Teilen nicht digital, was die Effizienz massiv einschränkt. Dies liegt auch darin begründet, dass eine einheitliche Förderstrategie, die durch den Landtag legitimiert ist und alle relevanten Ressorts verbindlich einbezieht, bislang fehlt.

1833 Die Folge ist, dass ähnliche Themenfelder über verschiedene Förderrichtlinien unterstützt werden, was nicht nur zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führt, sondern auch das Risiko von Mehrfachförderungen beinhaltet und für einen unnötig hohen Prüfaufwand sorgt (Ineffizienz). Dies entspricht nicht den Grundsätzen einer wirksamen Steuerung.

1837 Mit dem im Jahr 2019 erlassenen Eigenverantwortungsstärkungsgesetz beschreitet der Freistaat Sachsen grundsätzlich den richtigen Weg. Durch die Bereitstellung von Pauschalen für bestimmte Förderatbestände soll die kommunale Autonomie gestärkt und die Bürokratie reduziert werden. Aufgrund einer überaus dynamischen Erstellung von Rechtsverordnungen zur Umsetzung des Eigenverantwortungsstärkungsgesetzes wird dieses positive Ziel jedoch weitgehend verfehlt. Die kritische Beurteilung des Sächsischen Rechnungshofes (SRH) zur Umsetzung der SächsKomPauschVO ist ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen.

1844 Die Reformkommission unterstützt ausdrücklich den Versuch, die Förderung von langfristig durch den Freistaat Sachsen gewünschten Angeboten weitestgehend zu pauschalieren. Die Erfahrungen mit der Umsetzung der Straßenbaubudgets können hierbei ein positives Vorbild sein.

1847 Auf Grundlage der SCHMOCHTITZ-Beschlüsse<sup>29</sup> wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) unter Federführung des SMF eingesetzt. Diese soll bis Frühjahr 2026 eine Kabinettsvorlage mit konkreten Umsetzungsvorschlägen erarbeiten, um die Förderlandschaft grundlegend zu modernisieren und die Bewilligungsstellen auf maximal fünf – wie im Koalitionsvertrag verankert – zu reduzieren.

## 1851 b) Zielstellung

1852 Auf Basis der skizzierten Ausgangslage lassen sich für dieses Themenfeld folgende Zielsetzungen ableiten:

### 1854 aa) Stärkung der kommunalen Finanzen

1855 Es soll sichergestellt werden, dass Kommunen in der Lage sind, ihre Aufgaben in angemessenem Umfang und nachhaltig zu erfüllen. Dabei besteht eine direkte Abhängigkeit zwischen der Anzahl der kommunalen Pflichtaufgaben einerseits und der dafür durch den Freistaat bereitzustellenden Finanzierung andererseits. Erforderlich ist eine auskömmliche und bedarfsgerechte Finanzierung, die sowohl die Aufgabenvielfalt als auch die sich wandelnden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen berücksichtigt. Entsprechend ihrem Auftrag schlägt die Reformkommission vorrangig die Entlastung der Kommunen im Bereich der Pflichtaufgaben vor.

---

<sup>29</sup> Beschluss der Staatsregierung, die Fördermittelstellen auf maximal fünf zu beschränken (LDS, LASuV, LASuB, LfULG, SAB).

## 1862 **bb) Strategische Ausrichtung und Priorisierung der Förderpolitik**

1863 Fördermittel bzw. Zuwendungen im Sinne von §§ 23, 44 SÄHO sind eine bis zu einem gewissen Grad  
1864 unvermeidlich bürokratische Form staatlichen Handelns. Sie belasten die Handlungsfreiheit der Kom-  
1865 munen im Gegensatz zu freien Mitteln. Sie sollten jedoch nur dann gewährt werden, wenn erstens  
1866 eine Überführung ins SächsFAG oder zweitens eine pauschale Zuweisung an die Gebietskörperschaf-  
1867 ten nicht zweckmäßig erscheinen. Für eine Überführung ins SächsFAG oder pauschale Zuweisungen  
1868 eignen sich insbesondere langfristige und kontinuierliche Aufgaben, die bisher bereits über einen län-  
1869 geren Zeitraum als Projektförderung finanziert werden. Hierdurch wird auch Bürokratie und Verwal-  
1870 tungsaufwand minimiert. Das Eigenverantwortungsstärkungsgesetz und das SächsIntG werden dahin-  
1871 gehend weiterentwickelt, dass die Förderbestandteile in § 20 SächsFAG integriert werden. Ziel ist die  
1872 Eingliederung wesentlicher Finanzmassen in die allgemeine FAG-Masse und deren künftigen Dynami-  
1873 sierung, um steigende Kosten abzufangen (vertikale Perspektive).

1874 Für Fälle, bei denen eine Überführung ins SächsFAG oder eine Pauschalzuweisung nicht in Betracht  
1875 kommt, sollten Fördermittel nur gewährt werden, wenn sie einen temporären, klar definierten Bedarf  
1876 adressieren.

1877 Ferner sollte der Freistaat Landesfördermittel in Zukunft nur noch in Bereichen zur Verfügung stellen,  
1878 die nicht durch Bundes- oder EU-Förderung erfasst werden oder in denen eine Aufgabenerfüllung auf  
1879 andere Art nicht sichergestellt werden kann. Vorrang sollte die Bereitstellung von Finanzmitteln durch  
1880 den Freistaat an die Kommunen über Zuweisungen nach dem SächsFAG haben.

1881 Die hiernach verbleibenden Fördermittel des Freistaates Sachsen sollen auf die zentralen strategi-  
1882 schen Ziele und Prioritäten des Landes ausgerichtet werden. Hierbei ist eine enge Ausrichtung der  
1883 Fördermaßnahmen an den landespolitischen Zielen sowie eine Fokussierung auf langfristige, zukunfts-  
1884 orientierte Projekte anzustreben. Diese Neuausrichtung erfordert eine systematische Verzahnung mit  
1885 Förderprogrammen der EU-Kommission und des Bundes, um die Hebelwirkung für kommunale Vor-  
1886 haben zu maximieren und Doppelförderungen zu vermeiden.

## 1887 **cc) Konzentration der Förderstellen und Bürokratieabbau**

1888 Ein zentrales Ziel im Bereich der Finanzierung und Förderung ist der signifikante Abbau bürokratischer  
1889 Hürden und damit verbundener Strukturkosten in der Verwaltung. Neben einer Bündelung von Bewil-  
1890 ligungsstellen soll dies durch die Vereinfachung von Antragsverfahren mit Hilfe standardisierter,  
1891 durchgängig digitaler Prozesse und einer Reduktion von Prüf- und Kontrollpflichten erfolgen. Damit  
1892 sollen die Geschwindigkeit und Effizienz der mit der Förderung verbundenen Arbeitsprozesse deutlich  
1893 erhöht werden.

## 1894 **dd) Prozessoptimierung – Systeme neu denken**

1895 Langfristig etablierte Prozesse und Finanzierungsstrukturen im Freistaat Sachsen, insbesondere im Bil-  
1896 dungsbereich (z. B. Schulen), sollen einer Analyse unterzogen werden, um deren Effizienz und Wirkung  
1897 auf den angestrebten Output zu überprüfen. Ziel ist es, sowohl die Qualität der Leistungen als auch  
1898 die Wirtschaftlichkeit zu steigern.

1899 Durch eine Bündelung der aus verschiedenen Fördertöpfen bereitgestellten Mittel lassen sich länger-  
1900 fristig planbare und positiv steuerbare Effekte erzielen.

1901 Die Zuweisung finanzieller Mittel durch den Freistaat muss sich konsequent am Konnexitätsprinzip  
1902 und am tatsächlich zu erbringenden Aufgabenumfang orientieren. Strukturelle Entscheidungen bedin-  
1903 gen zwingend eine synchrone Bereitstellung der notwendigen Ressourcen. Ist eine quotale Lastenteil-  
1904 lung zwischen kommunaler Ebene und Freistaat bei spezifischen Aufgaben vereinbart, muss diese Be-  
1905 teiligung dauerhaft und regelgebunden erfolgen und als Prozentzahl im SächsFAG festgeschrieben  
1906 werden.

#### 1907 ee) Vertrauensbildung zur Reduzierung von Kontrollpflichten

1908 Ein gestärktes Vertrauen in die kommunale Gestaltungskompetenz bildet das Fundament für eine  
1909 partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Freistaat und Kommunen. Ziel muss es sein, administ-  
1910 rative Hürden wie umfangreiche Kontrollmechanismen und detaillierte Prüfpflichten bei Verwen-  
1911 dungsnachweisen auf ein Minimum zu reduzieren. Konsequenterweise sollte auf die Erbringung von  
1912 Verwendungsnachweisen für pauschalierte Zuweisungen im SächsFAG künftig vollständig verzichtet  
1913 werden. Ein Vorbild ist hierbei die bereits in § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsFAG verankerte Regelung, nach  
1914 der für bestimmte Zuweisungen kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert wird. Diese büro-  
1915 kratiearme Praxis sollte als Standard auf alle pauschalierten Zuweisungen ausgeweitet werden, um  
1916 eine effiziente und eigenverantwortliche Mittelverwendung vor Ort zu ermöglichen.

#### 1917 c) Handlungsempfehlungen

1918 Zur Erreichung der vorgenannten Ziele empfiehlt die Reformkommission folgende Maßnahmen:

#### 1919 HE 14: (Aufgaben-)Entlastung der Kommunen im Sozialbereich

1920 Generell (auch kurzfristig) ist es wichtig, bei Änderungen von Aufgaben und Aufgabenübertragungen  
1921 auf die kommunale Ebene für eine ausreichende Gegenfinanzierung zu sorgen und überoptimistische  
1922 Annahmen zu den Effizienzgewinnen zu vermeiden. So ist nicht nur zu Beginn einer Maßnahme, son-  
1923 dern auch im weiteren Prozess sicher zu stellen, dass institutionalisierte und methodisch seriöse Re-  
1924 visionsverfahren durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl Bundesgesetze, bei denen der Freistaat  
1925 im Bundesrat mitwirkt, als auch Landesgesetze, insbesondere im Sozialbereich. Der Freistaat Sachsen  
1926 wird aufgefordert, sich in den durch den Bund eingesetzten Expertenkommissionen „Pflege“ und „Ein-  
1927 gliederungshilfe“ entsprechend einzubringen.

1928 Wegen der weiterhin stark steigenden Ausgaben in der Eingliederungshilfe sollte der Freistaat Sachsen  
1929 – falls der Bund keine grundlegenden Reformen beschließt – die Finanzausgleichsmasse deutlich er-  
1930 höhen, um die Nettoausgaben der Landkreise, Kreisfreien Städte und des KSV Sachsen für die Einglie-  
1931 derungshilfe nach SGB IX zu kompensieren. Damit würde sich der Freistaat substanziell an den Kosten  
1932 beteiligen, ohne die Verantwortung vollständig an sich zu ziehen.

1933 Im Einzelnen empfiehlt die Reformkommission Folgendes:

#### 1934 **Strikte Wahrung des Konnexitätsprinzips**

1935 Bei der Übertragung oder Ausweitung von Aufgaben auf die kommunale Ebene wird eine vollumfäng-  
1936 liche und dauerhafte Gegenfinanzierung sichergestellt. Die Effizienzbewertung erfolgt realistisch, da-  
1937 mit Finanzierungslücken vermieden werden. Methodisch fundierte Revisionsverfahren werden insti-  
1938 tutionalisiert, damit die Angemessenheit der Finanzierung nicht nur zu Beginn, sondern fortlaufend  
1939 überprüft wird. Die Umsetzung erfolgt sofort und wird dauerhaft fortgeführt (vgl. Themenfeld 1: Ver-  
1940 waltungsverfahren und Verwaltungsstrukturen, Abschnitt b) Zielstellung cc)).

- 1941 **Stärkere Bundesbeteiligung bei Eingliederungshilfe und Pflege**
- 1942 Der Freistaat Sachsen startet eine Bundesratsinitiative, um einen Dialogprozess zur Reform der Ein-
- 1943 gliederungshilfe und zu Reformen in der Pflegeversicherung anzustoßen. Ziel ist es, eine höhere und
- 1944 kontinuierliche finanzielle Beteiligung des Bundes zu erreichen. Dabei werden klare Zuständigkeiten
- 1945 festgelegt, auch in der Abgrenzung zu den Sozialversicherungen. Der pflegebedingte Mehraufwand in
- 1946 Einrichtungen der Eingliederungshilfe wird durch die Pflegekassen anerkannt. Zusätzlich werden Maß-
- 1947 nahmen ergriffen, die Eigenanteile in Pflegeheimen reduzieren, um Hilfen zur Pflege nach SGB XII zu
- 1948 verringern. Die Initiative wird zeitnah bis Dezember 2026 eingebracht.
- 1949 **Beteiligung des Freistaates an den Kosten der Eingliederungshilfe**
- 1950 Der Freistaat Sachsen beteiligt sich an den Kosten der Eingliederungshilfe oder übernimmt diese der-
- 1951 zeit kommunale Pflichtaufgabe in die Landesverwaltung. Die Beteiligung an den Kosten der Eingliede-
- 1952 rungshilfe könnte durch eine Erhöhung der Masse des kommunalen Finanzausgleichs (SächsFAG) um
- 1953 eine Milliarde Euro erfolgen. Alternative hierzu wäre die vollständige Übernahme der Aufgabenträ-
- 1954 gerschaft durch das Land.
- 1955 **HE 15: Stärkung der kommunalen Finanzkraft**
- 1956 Die Reformkommission empfiehlt die Sicherung einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Grundfinan-
- 1957 zierung der sächsischen Kommunen durch eine strukturelle Erhöhung ihres Anteils an den Gemein-
- 1958 schaftssteuern (FAG) sowie in Abhängigkeit von der Umsetzung der Reformvorschläge zur Entlastung
- 1959 und Stärkung der Kommunen die Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs im SächsFAG.
- 1960 Die Staatsregierung sollte auf Bundesebene darauf hinwirken, bestehende Festbetragsregelungen in-
- 1961 nerhalb der Umsatzsteuerverteilung systematisch durch prozentuale Anteile zu ersetzen (FAG). Nur
- 1962 eine rein anteilsbasierte Verteilung gewährleistet eine hinreichende Dynamisierung der kommunalen
- 1963 Steuereinnahmen und schützt sie vor dem realen Wertverlust starrer Fixsummen durch Inflation.
- 1964 Im Rahmen einer horizontalen Überprüfung der §§ 4 ff. SächsFAG ist auch die (gegenläufige) demo-
- 1965 graphische Entwicklung der unterschiedlichen Teilräume, bspw. kreisangehöriger Raum vs. kreisfreier
- 1966 Raum zu analysieren.
- 1967 Der Freistaat sollte die Vielfalt seiner Kommunen durch eine leistungsgerechte Abbildung besonderer
- 1968 Lasten durch Honorierung struktureller Mehrbedarfe anerkennen. Dies gilt insbesondere bei finansi-
- 1969 ellen Belastungen aufgrund zentralörtlicher Funktionen, landesplanerischer Vorgaben sowie aufgrund
- 1970 von Stadt-Umland-Verflechtungen. Diese sollten systematisch analysiert und finanziell unterlegt wer-
- 1971 den.
- 1972 Im Einzelnen empfiehlt die Reformkommission Folgendes:
- 1973 **Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils über den Bundesrat**
- 1974 Der Freistaat Sachsen startet eine Bundesratsinitiative zur Änderung von § 1 FAG, um den kommunalen
- 1975 Anteil an der Umsatzsteuer deutlich zu erhöhen (§ 1 Abs. 1 FAG). Statt Festbeträgen (§ 1 Abs. 2
- 1976 FAG) wird eine Dynamisierung vorgesehen, so dass der Anteil von derzeit rund 2 § auf ein Niveau
- 1977 ansteigt, das die gestiegenen Aufgabenlasten der Kommunen (insb. Sozialausgaben und Infrastruktur)
- 1978 widerspiegelt.<sup>30</sup> Die Initiative wird zeitnah bis Dezember 2026 eingebracht.

<sup>30</sup> Vgl. Lenk, T. / Hesse, M. / Starke; T. (2025): Gemeindefinanzbericht Sachsen 2024/2025, in Sachsenlandkurier 6/2025, Leipzig, S. 38 f. sowie Abb. 40S. 68 f.

- 1979 **Analyse der kommunalen Finanzausstattung gemäß Gleichmäßigkeitsgrundsatz I (GMG I)**
- 1980 Der Freistaat Sachsen evaluiert das Verhältnis von kommunaler Finanzausstattung und den Einnahmen des Landes gemäß GMG I. Die Aufteilung der FAG-Masse soll die Aufgabenwahrnehmung zwischen Land und Kommunen abbilden und zu einem Symmetriekoeffizienten nahe 1 führen (Orientierung z. B. am Symmetrieansatz gemäß § 21 BbgFAG). Ziel ist es, dass mindestens 80 % der Kommunen einen ausgeglichenen Haushalt erreichen. Der Symmetriekoeffizient wird ab 2026 regelmäßig ermittelt. Die Ergebnisse finden Eingang in die GMG-I Berichterstattung und werden hier ausgewertet sowie ggf. berücksichtigt.
- 1981
- 1982
- 1983
- 1984
- 1985
- 1986
- 1987 **Analyse der Mittelverteilung nach Gleichmäßigkeitsgrundsatz II (GMG II)**
- 1988 Der Freistaat evaluiert den GMG II, um eine sachgerechte Mittelverteilung auf kommunaler Ebene sicherzustellen. Unterschiedliche demografische Entwicklungen sowie finanzielle Mehrbedarfe aus zentralörtlichen und räumlichen Strukturen sowie landesplanerische Vorgaben und die funktionale Verflechtung der Zentren mit ihrem Umland werden systematisch berücksichtigt. Die zentralörtlichen Funktionen gilt es zu stärken. Hierzu könnte das Gewicht der Hauptansatzstaffel reduziert und durch Zuweisungen ergänzt werden, die Steuerkraft, Einwohnerzahl und Verflechtungsbereich der jeweiligen Gemeinde berücksichtigen. Die Evaluierung erfolgt zeitnah und spätestens bis 2028, gegebenenfalls gemeinsam mit den Anpassungen aus dem GMG I.
- 1989
- 1990
- 1991
- 1992
- 1993
- 1994
- 1995
- 1996 **HE 16: Förderstrategie für Sachsen**
- 1997 Fördermittel für Kommunen nehmen im Freistaat Sachsen quantitativ eine viel zu große Rolle ein. Im Gegensatz zu Zuweisungen an Kommunen (insbesondere nach dem SächsFAG) werden die Kommunen durch Fördermittel (mit „goldenem Zügel“) gesteuert. Durch Nebenbestimmungen und Verwendungsnachweise entsteht zudem ein erheblicher Bürokratieaufwand.
- 1998
- 1999
- 2000
- 2001 Deshalb benötigt der Freistaat Sachsen dringend eine stringente Förderstrategie für den Einsatz der Landesförderung, die eine klare Trennung zwischen temporären Impulsen (Fördermittel) und der dauerhaften Grundfinanzierung (SächsFAG) zieht. Der Landesförderung zugänglich sollten dabei ausschließlich (temporäre) anlassbezogene Bedarfe sein, insbesondere für investive oder innovative Maßnahmen. Um mehr Planungssicherheit zu gewährleisten, ist eine strukturelle Überführung bestehender Fördervolumina in die FAG-Masse unumgänglich. Dies reduziert nicht nur die Abhängigkeit von Einzelförderungen, sondern stärkt auch die kommunale Eigenverantwortung bei der Aufgabenbewältigung und schont auf Seiten des Fördermittelgebers Personalressourcen.
- 2002
- 2003
- 2004
- 2005
- 2006
- 2007
- 2008
- 2009 Für die Kommunen müssen die Förderkonzepte zudem zielgruppenorientiert ausgestaltet sein. Nur ein ressortübergreifender Ansatz trägt dabei dem multithematischen Aufgabenspektrum der Kommunen Rechnung.
- 2010
- 2011
- 2012 Die Förderausrichtung muss sich dabei an landespolitischen Zielstellungen und kommunalen Bedarfen orientieren. Die Festlegung von Förderprioritäten ist insofern essentiell. In den jeweiligen Doppelhaushalten sind die Mittelplanungen pro Förderziel auszuweisen. Dies schafft Transparenz und Planungssicherheit.
- 2013
- 2014
- 2015
- 2016 Auf administrativer Ebene muss die Bündelung ähnlicher Förderinhalte in einer Förderrichtlinie erfolgen. Fördergegenstand, Förderzweck und Förderhöhe sind dabei eindeutig zu bestimmen. Dies darf nicht an der Ressorthoheit scheitern. Es ist sicherzustellen, dass ein federführendes Ressort die übrigen beteiligten Ressorts bei der Erstellung der Förderrichtlinie im Rahmen eines Konsensverfahrens einbezieht. Antragstellung und Bewirtschaftung werden somit vereinfacht.
- 2017
- 2018
- 2019
- 2020

2021 Bei der Ausgestaltung der Förderung ist zudem auf Output-Orientierung<sup>31</sup> und auf eine Degressions-  
2022 und/oder Auslaufklausel („Sunset-Legislation“) zu achten. Förderrichtlinien sind demnach grundsätz-  
2023 lich mit einer Befristung zu versehen. Sollte der förderungswürdige Sachverhalt gegen Ende der För-  
2024 derung noch bestehen, müssen (rechtzeitig) politisch Mehrheiten für eine Fortsetzung der Förderung  
2025 gefunden werden. Planungs-, Steuerungs- und Kontrollmechanismen müssen an der Förderleistung  
2026 ausgerichtet und gemessen werden. Daran anknüpfend ist der eingesetzte Mittel- und Ressourcen-  
2027 aufwand regelmäßig kritisch zu prüfen und fortlaufend zu optimieren. Um pauschalierte und wirk-  
2028 kungsorientierte Förderinstrumente rechtssicher zu verankern, ist eine Novellierung von § 44 SÄHO  
2029 sowie der zugehörigen Anlagen in der Verwaltungsvorschrift zwingend erforderlich. Ziel ist ein Über-  
2030 gang von der rein belegorientierten Prüfung hin zu einer indikatorengestützten Erfolgskontrolle.

2031 Im Einzelnen empfiehlt die Reformkommission Folgendes:

### 2032 **Strategische Neuausrichtung der Förderpolitik**

2033 Der Freistaat etabliert ein System zur bedarfs- und wirkungsorientierten Projektförderung. Kommu-  
2034 nale Bedarfe und landespolitische Zielstellungen werden hierfür systematisch erfasst und einem Mo-  
2035 nitoring unterzogen. Durch eine ressortübergreifende Programmkoordination werden verbindliche  
2036 Prioritäten gesetzt und Doppelförderungen vermieden. Diese strukturelle Neuausrichtung wird im  
2037 Rahmen einer ganzheitlichen Förderstrategie bis spätestens 2028 implementiert.

### 2038 **Programminventur mit klarer Zielgruppenorientierung**

2039 Eine Programminventur stellt eine konsequente Zielgruppenorientierung sicher, indem die Kunden-  
2040 gruppen eindeutig definiert werden. Förderprogramme für Kommunen werden klar zugeschnitten  
2041 und nicht mit Vereinen, gewerblichen Unternehmen oder Privatpersonen vermischt. Die Umsetzung  
2042 erfolgt zeitnah.

### 2043 **Transformation etablierter Förderprogramme in antragsfreie Zuweisungen**

2044 Zur Entbürokratisierung wird Abschnitt 6 des SächsFAG um einen Katalog verstetigter Leistungen (be-  
2045 stimmte etablierte Förderprogramme) erweitert, so dass die hierfür vorgesehenen Mittel regulär und  
2046 ohne Antragsverfahren zugewiesen werden. Dies betrifft unter anderem Maßnahmen des Eigenver-  
2047 antwortungsstärkungsgesetzes, des Integrations- und Teilhabegesetzes, die Schulsozialarbeit, die Ju-  
2048 gendpauschale und Regelungen nach dem ÖPNVFinAusG. Diese werden zukünftig antragsfrei als Re-  
2049 gelsubvention gewährt. Ziel ist eine Pauschalierungsquote im Bereich der zu verstetigenden Förder-  
2050 programme von mindestens 70 %. Die Verwaltungskosten im Fördervollzug bei allen verbleibenden  
2051 Bewilligungsstellen werden in einheitlicher Systematik erfasst und dürfen 20 % des Förderbudgets  
2052 nicht überschreiten. Dafür führen alle Bewilligungsstellen eine Vollkostenrechnung ein. Die systemi-  
2053 sche Umstellung erfolgt zeitnah.

---

<sup>31</sup> Die outputorientierte Steuerung im kommunalen Sanierungsmanagement ersetzt die Finanzierung des Ressourceneinsatzes (z. B. Beratungsstunden) durch die Vergütung messbarer Ergebnisse. Statt pauschaler Honorare wird die Zuweisung an Zielgrößen wie die Anzahl realisierter Heizungsumstellungen oder erreichte Effizienzklassen gekoppelt. Ein hybrides Budgetmodell aus fixem Sockelbetrag und variabler Erfolgsprämie schafft Anreize für eine abschlussorientierte Beratung und erhöht die Steuerungseffizienz. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein präzises kommunales Monitoring, um den Sanierungsfortschritt objektiv zu erfassen und Fehlsteuerungen (z. B. Fokus auf einfache Sanierungsfälle) zu vermeiden. Beispiel: Der Input-Ansatz: Ein Planungsbüro erhält 100.000 Euro pro Jahr für die Präsenz vor Ort und die Durchführung von Beratungsstunden. Im schlechtesten Fall werden viele nette Gespräche geführt, aber am Ende wird kein einziger Kessel getauscht. Beim Output-Ansatz würde die Vergütung des Managements an messbare Erfolge gekoppelt. So könnten 50 % als fixes Honorar an das Planungsbüro fließen, die restlichen 50% fließen nur, wenn pro Jahr eine Mindestanzahl an Gebäude nachweislich auf eine klimafreundliche Heizung umgerüstet wurden. Außerdem könnte ein Bonus für jedes Gebäude vereinbart werden, das eine Verbesserung der Energieeffizienzklasse (z. B. von F auf B) erreicht.



2054 **Modernisierung der Förderung durch Outputorientierung und Auslaufklauseln**  
2055 Der Freistaat stellt seine Förderlandschaft bis 2028 auf Output-Steuerung um. Förderrichtlinien wer-  
2056 den nach dem Prinzip „law-as-a-code“ so formuliert, dass sie vollständig digital umsetzbar sind (vgl.  
2057 HE 20). Die Einhaltung definierter Output-Indikatoren wird zur Bedingung für die Mittelauszahlung;  
2058 Zielverfehlungen führen zu einer angemessenen Mittelkürzung (abgestuftes Sanktionsregime z. B.  
2059 über Teilrückforderungen). Zusätzlich werden, um die Effektivität des Mitteleinsatzes zu sichern, neue  
2060 Förderprogramme künftig ausschließlich mit befristeten Laufzeiten und definierten Auslaufmodi (Sun-  
2061 set-Klauseln) versehen. Durch die Novellierung von § 44 SÄHO wird der Fokus von der Belegprüfung  
2062 auf einen indikatorengestützten Wirkungsnachweis verschoben. Ziel ist es, dass bei mindestens 50 %  
2063 der Förderrichtlinien outputorientierte Wirkungsindikatoren integriert werden.

2064 **Konsolidierung und Fokussierung des Förderportfolios**  
2065 Zur Komplexitätsreduktion werden thematisch verwandte, oft kleinteilige Förderrichtlinien – z. B. in-  
2066 tegrative Maßnahmen, weltoffenes Sachsen, gesellschaftlicher Zusammenhalt, Bürgerbeteiligung – in  
2067 bereichsspezifische Mantelrichtlinien gebündelt. Sofern nicht ins SächsFAG überführt, gilt dies auch  
2068 für Förderrichtlinien in der Jugendhilfe – z. B. Jugendpauschale, Weiterentwicklung der Jugendhilfe,  
2069 kommunale Jugendhilfeförderung – und die Familienförderung. Ziel ist eine Nettoerhöhung der Ge-  
2070 samtzahl der Förderrichtlinien um mindestens 30 %. Gleichzeitig wird die Landesrahmenplanung auf  
2071 maximal fünf Förderschwerpunkte konzentriert, deren Fördervolumen um mehr als 15 % gesteigert  
2072 wird. Diese strukturelle Bereinigung erfolgt im Zeitraum 2027 bis 2028.

2073 **Bündelung von Förderungen im Bereich der Kultur**  
2074 Das Kulturraumgesetz wird dahingehend hinterfragt, ob der Bestand der fünf ländlichen Kulturräume  
2075 in Sachsen in Form von pflichtigen Zweckverbänden den ursprünglichen Zielstellungen noch gerecht  
2076 wird. Alternativ könnte die Kulturraumförderung im Verwaltungsvollzug hinsichtlich der Berechnung  
2077 der Kulturraumförderung deutlich erleichtert und auf die Landkreise direkt übertragen werden. In die  
2078 Kulturraumförderung sind auch die Förderungen der kulturellen Bildung aufzunehmen und direkt über  
2079 die Kulturräume bzw. die Landkreise auszureichen. Sollte sich der Freistaat für die Beibehaltung der  
2080 Kulturräume entscheiden, empfiehlt die Reformkommission eine Ausreichung der Kulturraumförde-  
2081 rung in Analogie zu den drei urbanen Kulturräumen in Form einer festen Größe. Dies würde zu erheb-  
2082 lichen Bürokratieentlastungen auf Landes- und auf kommunaler Seite führen und hätte eine höhere  
2083 Planbarkeit zur Folge.

2084 **Ressourcenbündelung im Bildungssektor**  
2085 Alle Bildungsleistungen werden in einem Gesamtbudget gebündelt und einem Ressort zugeordnet;  
2086 naheliegend wäre die Federführung durch das SMK. Zur Vermeidung von Doppelförderungen wird das  
2087 Budget für Ganztagsangebote regulär den Grundschulen im Rahmen der Hortbetreuung zur Verfügung  
2088 gestellt. Bisher projektbezogene Leistungen wie Inklusionsassistenten, Praxisberater und Berufsein-  
2089 stiegsbegleiter werden in festgeschriebene Planstellen oder Schulbudgets ohne individuelle Antrag-  
2090 stellung überführt (vgl. HE 4 cc) Komplex Schule). Die Umsetzung erfolgt zeitnah und spätestens bis  
2091 2028.

## 2092 **HE 17: Reduzierung der Bewilligungsstellen und Schaffung einer digitalen För-** 2093 **der-Service-Plattform**

2094 Die derzeitige Anzahl von 56 Bewilligungsstellen auf Landes- und kommunaler Ebene ist zugunsten  
2095 einer effizienten Verwaltungsstruktur auf maximal fünf zentrale Vollzugsinstanzen zu reduzieren. Um  
2096 die notwendige Trennung von politischer Steuerung und administrativem Vollzug zu gewährleisten,  
2097 erfolgt die Bewilligung ausschließlich durch nachgeordnete Fachbehörden oder die SAB. Ministerien

2098 müssen sich auf die Richtlinienkompetenz beschränken; der operative Vollzug gehört in unabhängige  
2099 Hände, um jeden Anschein politischer Einflussnahme zu vermeiden.

2100 Die FÖDERALE MODERNISIERUNGSAGENDA sieht vor, dass Bund und Länder bis spätestens 31. Dezember  
2101 2027 die durchgängig digitale und medienbruchfreie Beantragung und Bearbeitung (Ende-zu-Ende-  
2102 Digitalisierung) der Förderverfahren durch die Einrichtung (und Nutzung) von Online-Förderportalen  
2103 (Frontend) ermöglichen. Selbst bei einer Reduzierung der Bewilligungsstellen auf maximal fünf müsste  
2104 jede Bewilligungsstelle erhebliche Investitionen tätigen, um eine durchgängige digitale und medien-  
2105 bruchfreie Antragstellung und Weiterbearbeitung zu ermöglichen. Diese Investitionen können einmal  
2106 bei einer Stelle erfolgen und den anderen Bewilligungsstellen zur Abwicklung der Förderung als Shared  
2107 Services ab der Bewilligung zur Verfügung gestellt werden. Damit könnten Auszahlung, Verwendungsnachweisprüfungen, Mahnungen, Rückforderungen etc. durch eine Stelle und komplett digital und  
2108 einheitlich durchgeführt werden.  
2109

2110 Als technologische Basis wird für den operativen Vollzug eine einheitliche digitale Förder-Service-  
2111 Plattform implementiert, die alle Verfahrensschritte von Antragstellung bis Verwendungsnachweis-  
2112 prüfung durchgängig digital und medienbruchfrei umfasst.

2113 Die Förderabwicklung wird dabei ausschließlich digital (Digital Only, Ende-zu-Ende digital) umgestellt.  
2114 Durch medienbruchfreie Prozesse entfallen der Aufwand für die Einreichung physischer Unterlagen  
2115 und deren Registrierung vollständig. Zudem sollte die neue Förder-Service-Plattform auch ein soge-  
2116 nanntes Self-Service-Dashboard enthalten, das transparent in Echtzeit über den Verfahrensstand in-  
2117 formiert, wodurch individuelle Sachstandsanfragen obsolet werden (vgl. Themenfeld 3: Digitalisie-  
2118 rung).

2119 Für die Einbindung Dritter werden durch die Bewilligungsstellen proaktiv standardisierte Prozesse und  
2120 Schnittstellen implementiert, die eine effiziente digitale Einbindung externer Fachstellen in den För-  
2121 derprozess sicherstellen.

2122 Im Einzelnen empfiehlt die Reformkommission Folgendes:

#### 2123 **Konzentration auf wenige zentrale Förderbehörden**

2124 Im Freistaat Sachsen werden Förderungen über höchstens fünf zentrale Fördermittelstellen ausge-  
2125 reicht. (Die FÖDERKOMMISSION II empfahl maximal zwei Bewilligungsstellen.)

#### 2126 **Einbindung von Fachstellen**

2127 Im Zuge der Vollzugskonzentration werden spezialisierte staatliche Behörden als Fachstellen in das  
2128 Verfahren einbezogen, sofern für die Bewertung der Förderfähigkeit spezialisiertes Know-how erfor-  
2129 derlich ist. Die fachliche Stellungnahme erfolgt prozessual und digital eingebunden, so dass die Bewil-  
2130 ligungsentscheidung exklusiv durch die zentralen Fördermittelstellen erfolgen kann.

#### 2131 **Verpflichtende Nutzung des Förderportals**

2132 Bewilligungsstellen und Antragsteller nutzen verpflichtend das Förderportal des Freistaates Sachsen.  
2133 Analoge Antragsmöglichkeiten werden nicht mehr vorgesehen. Im individuellen Bedarfsfall erhalten  
2134 Antragsteller Unterstützung. Die Umsetzung erfolgt 2027.

#### 2135 **Durchgängige Digitalisierung der Förderverfahren und Schaffung einer digitalen Förder-Service- 2136 Plattform**

2137 Förderverfahren werden von der Antragstellung bis zur Verwendungsnachweisführung vollständig  
2138 medienbruchfrei digitalisiert (Ende-zu-Ende Digitalisierung). Neue analoge Landesfördermaßnahmen  
2139 werden nicht mehr eingeführt. Informationen werden als strukturierte Daten und nicht als Text erho-  
2140 ben, damit eine digitale Weiterverarbeitung sichergestellt ist.

2141 **Vereinfachung der Legitimation bei digitaler Antragstellung**

2142 Zur Beschleunigung digitaler Verfahren wird bei kommunalen Antragstellern konsequent auf das Er-  
2143 fordernis der Schriftform verzichtet. Die Authentifizierung über das gesicherte Förderportal ersetzt  
2144 die händische Unterschrift vollständig, wenn Antragstellung und Kommunikation darüber erfolgen.

2145 **HE 18: Neuausrichtung des Fördermittelvollzugs**

2146 Auch der Fördermittelvollzug bedarf einer grundhaften Neuausrichtung. Sämtliche Förderprogramme  
2147 müssen eine modulare Struktur im „Baukastensystem“ erhalten, um einen einheitlichen Vollzug si-  
2148 cherzustellen.

2149 Für die Datenerhebung gilt dabei das Prinzip „Once-only“. Einmal in der digitalen Förder-Service-Platt-  
2150 form<sup>32</sup> eingepflegte Daten sind für das gesamte Förderverfahren unabhängig vom jeweiligen Verfah-  
2151 rensstadium zu nutzen und, sofern rechtlich zulässig, von dort Dritten zugänglich zu machen. Auch  
2152 eine Übertragung bereits erfasster Daten für Folgeverfahren oder andere Verfahren der gleichen An-  
2153 tragstellenden ist sinnvoll. Bereits die Erfassung der Daten soll über die digitale Förder-Service-Platt-  
2154 form als solche erfolgen. Text-Dateien sind sekundär nur in technisch nicht anders lösbaren Fällen zu  
2155 nutzen. Form- und Legitimierungserfordernisse sind auf das rechtlich zwingende Maß zu beschränken.  
2156 Insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Antragstellenden sollte hierauf nach Möglichkeit gänzlich ver-  
2157 zichtet werden.

2158 Eine weitere Steigerung der Effizienz und eine Reduzierung von Bürokratie können dadurch erreicht  
2159 werden, dass Förderbescheide, soweit möglich, mehrjährig erstellt werden, ggf. unter dem Vorbehalt  
2160 der weiteren Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Jährlich ausgestellte inhaltsgleiche Bescheide sind  
2161 weder zweckmäßig noch dienen sie der Rechtssicherheit. Sie verursachen lediglich vermeidbare Kos-  
2162 ten und Bürokratie bei Antragstellenden und Bewilligungsstellen und sollten ggf. in eine dauerhafte  
2163 Finanzierung (bspw. ins FAG) überführt werden.<sup>33</sup>

2164 Im Bereich der Sachaufwendungen ist konsequent auf Festbeträge und Pauschalen umzustellen, ins-  
2165 besondere im Klein- und Kleinstbereich. Die kleinteilige Abrechnung im Mikro-Bereich sollte entfallen,  
2166 da der Prüfaufwand hier regelmäßig den fiskalischen Nutzen der Einzelfallprüfung übersteigt. Die Ein-  
2167 führung von Pauschalen entlastet die Prüfinstanzen und stärkt die kommunale Selbstverwaltung.

2168 Daran anknüpfend ist auch die bisherige, ressourcenintensive Prüfpraxis bei Verwendungsnachweisen  
2169 zugunsten eines evidenzbasierten Stichprobenmodells zu reformieren. Anstelle der bisherigen Stich-  
2170 probenpraxis – 50 % aller Fälle als Schlüssigkeitsprüfungen und 10 % als Tiefenprüfung – tritt eine  
2171 Standard-Stichprobenprüfung von maximal 10 % der Fälle, wobei der Fokus auf einer Wirkungskon-  
2172 trolle statt auf rein formalen Belegprüfungen liegen sollte. Tiefenprüfungen werden risikoorientiert  
2173 auf Einzelfälle beschränkt, bei denen objektive Anlassmomente oder Unregelmäßigkeiten vorliegen.  
2174 Hiermit würde ein Übergang vom Misstrauens- zum Vertrauensprinzip erfolgen, der auch Kapazitäten  
2175 freisetzen würde, die für eine qualitative, outputorientierte Erfolgskontrolle nutzbar wären.

2176 Projektgeförderte Beratungs- und Koordinierungsstellen sind konsequent zu evaluieren. Strukturen  
2177 ohne eine belastbare Perspektive für eine nachhaltige Anschlussfinanzierung sollten grundsätzlich  
2178 nicht neu initiiert werden. Ziel ist es, die Entstehung von instabilen Projekt-Strukturen zu vermeiden  
2179 und stattdessen eine Überführung in dauerhafte Regelsysteme oder eine geordnete Beendigung si-  
2180 cherzustellen, sofern die dauerhafte Tragfähigkeit nicht gegeben ist.

---

<sup>32</sup> Vgl. HE 17: Reduzierung der Bewilligungsstellen und Schaffung einer Förder-Service-Plattform.

<sup>33</sup> Vgl. HE 15: Stärkung der kommunalen Finanzkraft.

2181 Im Einzelnen empfiehlt die Reformkommission Folgendes:

2182 **Verpflichtende Nutzung des Förderdigitalmodulbaukastens**

2183 Als erster Schritt ist bei der Erstellung neuer Förderrichtlinien verpflichtend der bereits existierende  
2184 standardisierte Förderdigitalmodulbaukasten zu nutzen. Neue Richtlinien können nur in Kraft treten,  
2185 wenn dieser Baukasten verwendet wurde. Bestehende Richtlinien sind sukzessive bis 2027 über den  
2186 Förderdigitalmodulbaukasten anzupassen. Grundsätzlich sollte angestrebt werden, vor einer Übertra-  
2187 gung der Förderung auf eine der verbleibenden Bewilligungsstellen die Richtlinie mit dem Förderdigi-  
2188 talmodulbaukasten anzupassen und zu standardisieren, um sie digital umsetzen zu können.

2189 **Einsatz von Pauschalen und Stichproben statt Vollprüfung**

2190 Pauschalen, Eigenerklärungen und Stichproben ersetzen umfangreiche Einzelfallprüfungen mit tiefge-  
2191 henden Nachweisen. Die Stichproben erfolgen risikoorientiert.

2192 **Nutzung von Verwaltungsdaten nach dem Once-only-Prinzip**

2193 Daten öffentlicher Stellen werden untereinander und für die Förderantragstellung genutzt, so dass  
2194 Informationen nur einmal erhoben werden.

2195 **Verzicht auf externe Gremien und gezielte Fachstellenbeteiligung**

2196 Auf die Einbindung Dritter, Beiräte oder Gremien wird verzichtet. Fachstellen und das Sächsische Im-  
2197 mobilien- und Baumanagement (SIB) werden (digital) nur eingebunden, wenn deren spezialisiertes  
2198 Know-how für die Bewertung der Förderfähigkeit erforderlich ist. Kooperationsvereinbarungen als Vo-  
2199 raussetzung für eine Förderung sollten maximal bei der Einführung eines neuen Fördertatbestandes  
2200 erfolgen. Bei einer angestrebten Dauerfinanzierung (z. B. im sozialen Bereich) sollte die Überführung  
2201 ins SächsFAG dazu führen, dass auch die jährlichen Kooperationsvereinbarungen entfallen.

2202 **Einfaches Antragsverfahren für Investitionen**

2203 Für Investitionen wird ein einfaches Antragsverfahren eingeführt, das auf einer Kostenschätzung auf-  
2204 baut und Festbeträge oder Pauschalsätze nutzt. Die Verwendungsnachweisprüfung wird vereinfacht  
2205 und stichprobenbasiert ausgestaltet, während die Verwendung der Auszahlungsmittel bis zum Vorha-  
2206 bensende nachgewiesen wird. Unverbrauchte Mittel werden ab Vorhabensende verzinst, insbeson-  
2207 dere bei Bauinvestitionen.

2208 **Mehrfürige Zuwendungsbescheide zur Planungssicherheit**

2209 Zur Stärkung der Planungssicherheit bei Zuwendungsempfängern wird der Anteil mehrjähriger Zuwen-  
2210 dungsbescheide auf eine Quote von mindestens 20 % des Gesamtfördervolumens angehoben. Durch  
2211 die konsequente Nutzung von Verpflichtungsermächtigungen soll die Notwendigkeit von Folgeanträ-  
2212 gen deutlich gesenkt werden. Dieser Übergang zu längerfristigen Zuwendungen reduziert den admi-  
2213 nistrativen Aufwand jährlicher (Neu-)Antragstellungen erheblich und ermöglicht eine stabile Ressour-  
2214 cenplanung.

2215 **Entfall von Klein- und Kleinstförderungen mit hohem Vollzugaufwand**

2216 Klein- und Kleinstförderungen, die im Vollzug einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen, ent-  
2217 fallen.

2218 **Evaluation von Beratungs- und Koordinierungsstellen**

2219 Beratungs- und Koordinierungsstellen werden evaluiert. Dauerhaft notwendige Aufgaben werden in  
2220 feste Strukturen überführt; bei fehlender Tragfähigkeit laufen die Stellen aus (vgl. auch HE 1).

## 2221 HE 19: Erweiterung der Förderinstrumente

2222 Ein weiterer wesentlicher Baustein für die Zukunftsfähigkeit der Förderung im Freistaat Sachsen ist  
2223 die Erweiterung der bisherigen Förderinstrumente, die ggf. mit EU-, Bundes- und Landesmitteln kom-  
2224 binieren werden können. Insgesamt soll so ein Instrumentenmix aus Förderzuschüssen, Krediten und  
2225 revolvingierenden Fonds entstehen.

2226 Dem kommunalen Finanzierungsbedarf sollte insbesondere dann, wenn Öffentlich-Private-Partner-  
2227 schaft-Projekte nicht wirtschaftlicher sind (Betrachtung des Lebenszyklus), auch durch Auflage eines  
2228 zinsgünstigen Investitionskreditprogramms für die Kommunen entsprochen werden, das an die Stelle  
2229 von Zuschuss-Programmen tritt (Bsp.: Wasser-/Abwasserwirtschaft, Wohnungswirtschaft, Energie-  
2230 und Wärmewende). Der Subventionswert für die Zinsverbilligung könnte zwischen 10 bis 20 Millionen  
2231 Euro pro Jahr betragen. Investitionsbedarfe insbesondere für bilanzwirksame und oft rentierliche In-  
2232 frastrukturmaßnahmen können und sollten nicht aus den laufenden Kommunalhaushalten finanziert  
2233 werden. Auch Fördermaßnahmen im Sinne von Zuschüssen sollten nur zu einem Teil für Investitionen  
2234 eingesetzt werden (nicht 90 % oder 100 %). Ein zinsgünstiges Investitionskreditprogramm erscheint  
2235 für langfristig zu finanzierende Investitionen sehr sinnvoll. Durch langfristige Finanzierungsmodelle  
2236 können kurzfristige Investitionsbedarfe haushaltsschonend und zügig realisiert werden.

2237 Ferner sollten revolvingierende Förderinstrumente, insbesondere bei EU-Förderung, über Förderfonds  
2238 und öffentliche Darlehen verstärkt genutzt werden. Dies hält einmal bereitgestellte Mittel dauerhaft  
2239 im Förderkreislauf und trägt zur langfristigen Bereitstellung der benötigten Mittel bei. Ein Einsatz zu-  
2240 sätzlicher Mittel erscheint dann langfristig weniger notwendig.

2241 Bei der Genehmigung kommunaler Investitionskredite muss eine einheitliche Praxis der Genehmi-  
2242 gungsbehörde(n) gelten. Alle Kommunen müssen grundsätzlich gleiche Chancen auf die Nutzung der  
2243 Förderdarlehen haben, die nicht von der Praxis der jeweiligen Genehmigungsbehörde abhängen. Dies  
2244 schafft Rechtssicherheit und erleichtert die Planung.

2245 Im Einzelnen empfiehlt die Reformkommission Folgendes:

### 2246 **Vorrang von Garantien gegenüber Zuschüssen**

2247 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Verwendungszweck nicht durch Bürgschaften, Garantien  
2248 oder Gewährleistungen erreicht werden kann, insbesondere bei kommunalen Eigenesellschaften.

### 2249 **Vorrang rückzahlbarer Instrumente gegenüber Zuschüssen**

2250 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Verwendungszweck nicht durch bedingt oder unbedingt  
2251 rückzahlbare Zuwendungen oder durch Zinszuschüsse oder Tilgungszuschüsse für Darlehen erreicht  
2252 werden kann.

### 2253 **Breite Nutzung kommunaler Darlehensinstrumente**

2254 Der Freistaat nutzt alle Ausgestaltungsformen von Darlehen, darunter öffentliche Darlehen, För-  
2255 derdarlehen mit Zinsverbilligung oder Tilgungszuschüsse, Förderdarlehen mit Refinanzierung über die  
2256 SAB sowie Nachrang- und Konsortialdarlehen für langfristige Investitionen. Mit einem Euro Förderung  
2257 soll ein Investitionshebel von fünf bis zehn Euro erreicht werden. Ziel ist es, dass mindestens 50 % der  
2258 Kommunen diese Darlehensformen für langfristige Investitionen nutzen.

### 2259 **Investitionskreditprogramm für kommunale Investitionen**

2260 Es wird ein Investitionskreditprogramm für Kommunen mit einem Volumen von mindestens 1 Milli-  
2261 arde Euro aufgelegt. Dies ermöglicht den Kommunen Investitionen zu einem verbilligten Zinssatz. Der  
2262 Subventionswert für die Zinsverbilligung liegt bei 10 – 20 Millionen Euro pro Jahr.

2263 **Erleichterte Kreditaufnahme für rentierliche Investitionen**

2264 Kreditaufnahmen für rentierliche Investitionen – überall, wo über Einnahmen oder Einsparungen ein  
2265 langfristiger return-of-investment sichergestellt ist – müssen unabhängig von der Liquiditätslage der  
2266 Gemeinden möglich sein. Dies gilt auch für Weiterleitungskredite an kommunale Unternehmen. § 82  
2267 SächsGemO muss entsprechend angepasst werden.

2268 **Langfristige Kreditkonditionen für Investitionen**

2269 Investitionsdarlehen werden mit langfristigen Laufzeiten von bis zu 30 Jahren ausgestaltet. Die Kredit-  
2270 konditionen sehen eine Zinsfestschreibung von zehn Jahren sowie fünf tilgungsfreie Anlaufjahre vor.  
2271 Dies gewährleistet eine nachhaltige Kalkulationsbasis und schont die Liquidität in der kritischen Phase  
2272 der Projektumsetzung.

2273 **Begrenzung hoher Zuschussquoten bei Investitionen**

2274 Hohe Zuschussquoten von 90 % bis 100 % werden vermieden, um keine Fehlanreize zu setzen. Die  
2275 Förderquote über Zuschüsse liegt maximal bei 50 %. Der verbleibende Anteil wird mindestens zur  
2276 Hälfte über (zinsverbilligte) Darlehen und/oder Eigenmittel finanziert.

2277 **Einsatz revolvingender Förderinstrumente**

2278 Zur Erhöhung der Hebelwirkung öffentlicher Mittel werden vermehrt revolvingende Förderinstru-  
2279 mente eingesetzt, insbesondere bei der Umsetzung von EU-Förderprogrammen. Durch den Rückfluss  
2280 durch Tilgungen und Zinsen in den Förderkreislauf bedarf es zukünftig weniger zusätzlicher Haushalts-  
2281 mittel des Freistaates.

## 2282 6. Themenfeld 3: Digitalisierung

### 2283 a) Ausgangslage

2284 Eine kohärente, stringente und durchgängige Digitalisierung der Verwaltung und der Verwaltungsver-  
2285 fahren auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ist bislang in der Breite nicht erkennbar. Da in  
2286 der Vergangenheit eine verbindliche Gesamtsteuerung fehlte, entwickelte sich ein digitaler „Wild-  
2287 wuchs“: Bund, Länder und Kommunen etablierten proprietäre IT-Systeme, zum großen Teil isolierte  
2288 Prozesse und oft nicht kompatible Standards. Insbesondere der Mangel an interoperablen Schnittstel-  
2289 len und die zögerliche Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und des „Einer-für-Alle“-Prinzips  
2290 (EfA) verhindern bisher, dass effiziente Lösungen flächendeckend und als Standards auf kommunaler  
2291 Ebene ausgerollt werden können.

2292 Die digitale Verzahnung zwischen Bund, Freistaat und Kommunen weist erhebliche Defizite auf. Sys-  
2293 temische Medienbrüche an den Schnittstellen der föderalen Ebenen führen zu:

- 2294 • redundanten Datenübertragungen und hohem manuellem Nachbearbeitungsaufwand,
- 2295 • unverhältnismäßig hohen Abstimmungsbedarfen sowie
- 2296 • einer ineffizienten Allokation von IT- und Personalressourcen.

2297 Mit der FÖDERALEN MODERNISIERUNGSAGENDA hat der Bund die Grundlage für eine vereinfachte, einheit-  
2298 liche und standardisierte Verwaltungsdigitalisierung geschaffen. Dabei sind folgende Maßnahmen be-  
2299 sonders relevant:

- 2300 • **Entwicklung einer nationalen Technologieplattform (Deutschland-Stack):** Der Bund entwi-  
2301 ckelt gemeinsam mit den Ländern die nationale Technologieplattform „Deutschland-Stack“  
2302 für Bund, Länder und Kommunen. Diese basiert auf Standards und Best Practices aus der fö-  
2303 deralen Zusammenarbeit, wie z. B. der Deutschen Verwaltungs-Cloud und der GovStack-Initi-  
2304 ative.
- 2305 • **Einführung eines medienbruchfreien Servicekontos:** Bund und Länder schaffen ein Service-  
2306 konto, das eine vollständig digitale und medienbruchfreie Bearbeitung von Anträgen bis hin  
2307 zu Bescheiden ermöglicht.
- 2308 • **Integration der EUDI-Wallet:** Die EUDI-Wallet (digitale EU-Brieftasche) wird vollständig in die  
2309 Deutschland-Stack-Plattform integriert. Bund und Länder stellen sicher, dass Kommunen die  
2310 technischen Voraussetzungen für die Nutzung erfüllen. Zudem wird geprüft, wie die EUDI-  
2311 Wallet in die Prozesse des Once-Only-Technical-System - NOOTS (zentrale Infrastruktur für  
2312 den datenschutzkonformen Austausch von Verwaltungsdaten) sowie in die Postfachverein-  
2313 heitlichung eingebunden werden kann.
- 2314 • **Förderung des Einsatzes von KI:** Bund und Länder entwickeln ihre Verwaltungsverfahrensges-  
2315 etze weiter, um den Einsatz von KI zu erleichtern.
- 2316 • **Verbindliche Standards und offene Schnittstellen:** Bund und Länder setzen sich für verbind-  
2317 liche bundeseinheitliche Standards ein. Sie stellen offene Schnittstellen, Basisdienste und  
2318 standardisierte Prozesse bereit, um die Interoperabilität zu gewährleisten.
- 2319 • **Umsetzung des Once-Only-Prinzips:** Bund und Länder bekennen sich zum Once-Only-Prinzip,  
2320 um doppelte Datenhaltung bei öffentlichen Stellen zu vermeiden. Öffentliche Stellen sollen  
2321 verpflichtet werden, mit Einverständnis der Betroffenen bereits vorhandene Daten automati-  
2322 siert von einer „Primärquelle“ abzurufen.

- 2323 • **Schaffung einer Daten-Governance:** Bund und Länder entwickeln eine einheitliche Daten-  
2324 Governance für Bund, Länder und Kommunen. Dazu gehören eine entsprechende Dateninfra-  
2325 struktur sowie einheitliche Datenstandards zur Umsetzung des Data-Governance-Acts (Ver-  
2326 ordnung (EU) 2022/868).

2327 Der Freistaat Sachsen hat ebenfalls mit der „Strategie zur digitalen Transformation der Sächsischen  
2328 Staatsverwaltung“, der „Cybersicherheitsstrategie Sachsen“, der „Open-Source-Strategie“ sowie der  
2329 „Künstliche Intelligenz-Strategie“ zentrale Grundlagen für eine moderne, digitale Verwaltung gelegt.  
2330 Eine KI-Richtlinie zur Nutzung von KI-Systemen in der Staatsverwaltung sowie ein KI-Transparenzre-  
2331 gister und eine KI-Umsetzungsstrategie sowie ein Digitalfördergesetz sind angekündigt.

2332 Trotz ihres strategischen Potenzials entfalten Kernaspekte der Digitalisierung – wie eine ortsunabhän-  
2333 gige Erreichbarkeit, medienbruchfreie und automatisierte End-to-End-Prozesse und die Reduktion von  
2334 Routineaufgaben – bislang keine flächendeckende Wirkung. Der aktuelle Digitalisierungsgrad in Sach-  
2335 sen führt weder zu einer messbaren Entlastung der Verwaltungsebene noch zu einer signifikanten  
2336 Beschleunigung im Bereich der Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen. In der Konsequenz  
2337 bleibt die digitale Transformation der sächsischen Verwaltung hinter den Erwartungen und notwen-  
2338 digen Standards zurück. Deshalb unterstreicht die Reformkommission die Digitalisierungsbemühun-  
2339 gen mit Nachdruck.

## 2340 b) Zielstellung

2341 Ziel ist eine einheitliche, zentral gesteuerte, aber dezentral umgesetzte digitale Verwaltung in Sach-  
2342 sen, die als vertrauenswürdiger, serviceorientierter und leistungsfähiger Dienstleister rund um die Uhr  
2343 für Bürger sowie Unternehmen erreichbar ist. Entscheidend für die Umsetzung dieses Zielbilds sind  
2344 klare Governance-Strukturen, eine weitgehende Zentralisierung der IT-Infrastruktur, Verzicht auf  
2345 neue Insellösungen oder singuläre Projekte, begleitende Unterstützung bei Umstellungen, Priorisie-  
2346 rung hochfrequenter Verfahren und die Nutzung natürlicher Personalfuktuation.

2347 Leitprinzipien für die Verwaltungsdigitalisierung sind:

- 2348 • **Plattform first statt Projekt-Silos:** Die Digitalinfrastruktur Sachsens fungiert als zentrales Öko-  
2349 system. Anstatt isolierte Einzellösungen zu entwickeln, bauen Kommunen und Land ihre Ser-  
2350 vices konsequent auf einer gemeinsamen, skalierbaren Plattformarchitektur auf.
- 2351 • **Digital first und Digital Only:** Leistungen werden digital angeboten, nur im Bedarfsfall erfolgt  
2352 eine Unterstützung vor Ort. Bei allen standardisierten Verfahren ohne Ermessensspielraum  
2353 wird das Ziel der rein digitalen Abwicklung (Digital Only) verfolgt, um Medienbrüche zu elimi-  
2354 nieren.
- 2355 • **Standardlösung statt Individuallösung:** Gleiche Verwaltungsabläufe erfordern gleich IT-Lö-  
2356 sungen. Bestehende Lösungen werden nach dem EfA-Prinzip konsequent als Standards nach-  
2357 genutzt, um Entwicklungsaufwände zu minimieren.
- 2358 • **Klare Verantwortung statt Konsenspflicht:** Jede Ebene hat eine eindeutige Verantwortlichkeit  
2359 und einen klar definierten Entscheidungsraum. Verantwortung, Entscheidungskompetenzen  
2360 und Eskalationswege sind eindeutig definiert.
- 2361 • **Subsidiarität mit Verbindlichkeit:** Kommunale Gestaltungshoheit erfolgt im Rahmen techni-  
2362 scher Leitplanken. Was standardisiert werden kann, wird standardisiert und verbindlich ge-  
2363 nutzt.
- 2364 • **Transparente Finanzierungsarchitektur und Wirtschaftlichkeit:** Investitionen in eine zu-  
2365 kunftsfähige Digitalisierung kosten Geld mit der Erwartung eines klaren return-of-investment



2366 (ROI). Die erforderlichen Investitions-, Personal- und Betriebskosten sind mit einem Business  
2367 Case (Wirtschaftlichkeitsberechnung) zu ermitteln und die wirtschaftlichen Einspareffekte auf  
2368 Personal- und Sachkosten in den nächsten Jahren verbindlich festzulegen und nachzuhalten.  
2369 Es braucht eine gemeinsame Verpflichtung zu einer tragfähigen Finanzierungsarchitektur und  
2370 einen fairen Kostenverteilungsschlüssel zwischen Freistaat und Kommunen. Die Mittel aus  
2371 dem Sondervermögen Infrastruktur für Digitalprojekte setzt der Freistaat prioritär für die In-  
2372 vestitionen in die zentrale IT-Infrastruktur, Rechenzentrumskonsolidierung und die Anbin-  
2373 dung der Kommunen an standardisierte, verpflichtend zu nutzende digitale Verwaltungslei-  
2374 stungen (Shared-Services) ein.

2375 Die Transformation von einer heterogenen IT-Landschaft zu einer zentralisierten Struktur ist ein mit-  
2376 tel- bis langfristiger Prozess mit einer Dauer von mindestens drei bis fünf Jahren.

### 2377 c) Handlungsempfehlungen

2378 Zur Erreichung der vorgenannten Ziele empfiehlt die Reformkommission folgende Maßnahmen:

#### 2379 HE 20: Schaffung eines Digitalfördergesetzes Sachsen

2380 Als verbindliche Grundlage der Verwaltungsmodernisierung wird ein Digitalfördergesetz mit folgen-  
2381 den Mindestinhalten verabschiedet:

- 2382 • Festlegung gesetzlicher Mindeststandards für digitale Verfahren, IT-Sicherheit, Register, In-  
2383 teroperabilität, Datenmanagement und den Einsatz von KI in der Verwaltung.
- 2384 • Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verwaltungsleistungen für einen durchgängig medienbruch-  
2385 freien Prozess als Regelfall.
- 2386 • Koordination der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und Weisungsrechte hinsichtlich der  
2387 Nutzung von EfA-Diensten oder Online-Diensten bei Pflichtaufgaben.
- 2388 • Verpflichtung der Fachressorts zur Bereitstellung einheitlicher und standardisierter Fachver-  
2389 fahren.
- 2390 • Verankerung eines Digital-Checks zur Berücksichtigung des Ansatzes *law as a code* (Normset-  
2391 zung und gesetzliche Regelungen sind dahingehend zu entwickeln, dass der Normvollzug digi-  
2392 tal umgesetzt wird).
- 2393 • Verpflichtung der Kommunen zur Nutzung verfügbarer EfA- und OAA-Dienste (Onlinezugangs-  
2394 gesetzanwendungen), zur Durchführung ausgewählter Verfahren ausschließlich online sowie  
2395 zur Einhaltung technischer Richtlinien und Interoperabilitätsvorgaben.
- 2396 • Aufhebung der Differenzierung zwischen Landesbehörden und Kommunen und damit verbun-  
2397 dene Aufhebung von Doppelregelungen und Verweisen, ohne in das materielle Recht einzu-  
2398 greifen unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung.
- 2399 • Übertragung aller operativen Aufgaben in Bezug auf die Basiskomponenten an die Betriebs-  
2400 gesellschaft mit dem Ziel einer Bündelung und Standardisierung.
- 2401 • Die Absicherung von Finanzierung, Förderung und langfristiger Betriebssicherheitsanforderungen  
2402 durch einen dauerhaften Finanzierungsmechanismus (Digitalpakt), statt zeitlich begrenzter  
2403 Projektförderung.

2404 Die Reformkommission begrüßt ausdrücklich die Überlegungen, das Sächsische E-Government-Gesetz  
2405 als Sächsisches Digitalfördergesetz (SächsDigiFöG) mittels Mantelgesetzes („Gesetz zur Beschleunigung  
2406 der Verwaltungsdigitalisierung“) umfassend und zügig zu modernisieren.

## 2407 HE 21: Starke Bündelung und Governance aus einer Hand

2408 Zur weiteren Beschleunigung von Digitalisierung und Staatsmodernisierung erfolgt eine Bündelung  
2409 aller strategischen Digitalisierungs-, Modernisierungs- und E-Government-Kompetenzen aus beste-  
2410 henden Ministerien (SMWA, SMI u. a.) in der Staatskanzlei beim Beauftragten für Informationstech-  
2411 nologie (CIO). Die CIO-Funktion wird die zentrale Digitalisierung-Steuerungsfunktion zur Sicherstellung  
2412 der Anschlussfähigkeit und Interoperabilität zwischen Bundes-, Landes- und Kommunalebene. Der CIO  
2413 verantwortet die Entwicklung der landesweiten Digitalstrategie, definiert übergreifende Standards  
2414 und legt strategische Leitplanken und Zielvorgaben für die Verwaltungsdigitalisierung fest. Fach- und  
2415 Spezialkenntnisse sind auch künftig durch die Fachressorts einzubringen. Ein zentraler Digitalisierungs-  
2416 fonds für Freistaat und Kommunen ermöglicht schnelle Prioritätensteuerung. Die Verantwortung für  
2417 den Einsatz der Fondsmittel liegt beim CIO.

## 2418 HE 22: Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und Konsolidie- 2419 rung der kommunalen IT-Dienstleister zu einem zentralen Dienstleister

2420 Freistaat und Kommunen gründen gemeinsam eine AöR mit einem Aufsichtsgremium (Vorsitz CIO) zur  
2421 effektiven Umsetzung der Ziele der Digitalisierung. Diese zentral gebündelte Organisationsstruktur  
2422 orientiert sich an dem Vorgehen in vielen Bundesländern (z. B. Bayern, Baden-Württemberg, Schles-  
2423 wig-Holstein,). Sie übernimmt die Verantwortung für die Operationalisierung der Leitplanken und Ziel-  
2424 vorgaben des CIO sowie für die Sicherstellung der Anschlussfähigkeit an die IT-Architektur, Plattfor-  
2425 men, Vorgaben des Deutschland-Stack, Verfahren und Lösungen des Bundes. In einem zu etablieren-  
2426 den Aufsichtsrat sitzen neben dem CIO (Vorsitz) jeweils ein Vertreter aus SMF, SMI, SMWA und der  
2427 kommunalen Spitzenverbänden (SSG, SLKT). Sie haben die Verantwortung für die Vorgabe von Zielen  
2428 und Budgets und deren Überwachung in der AöR.

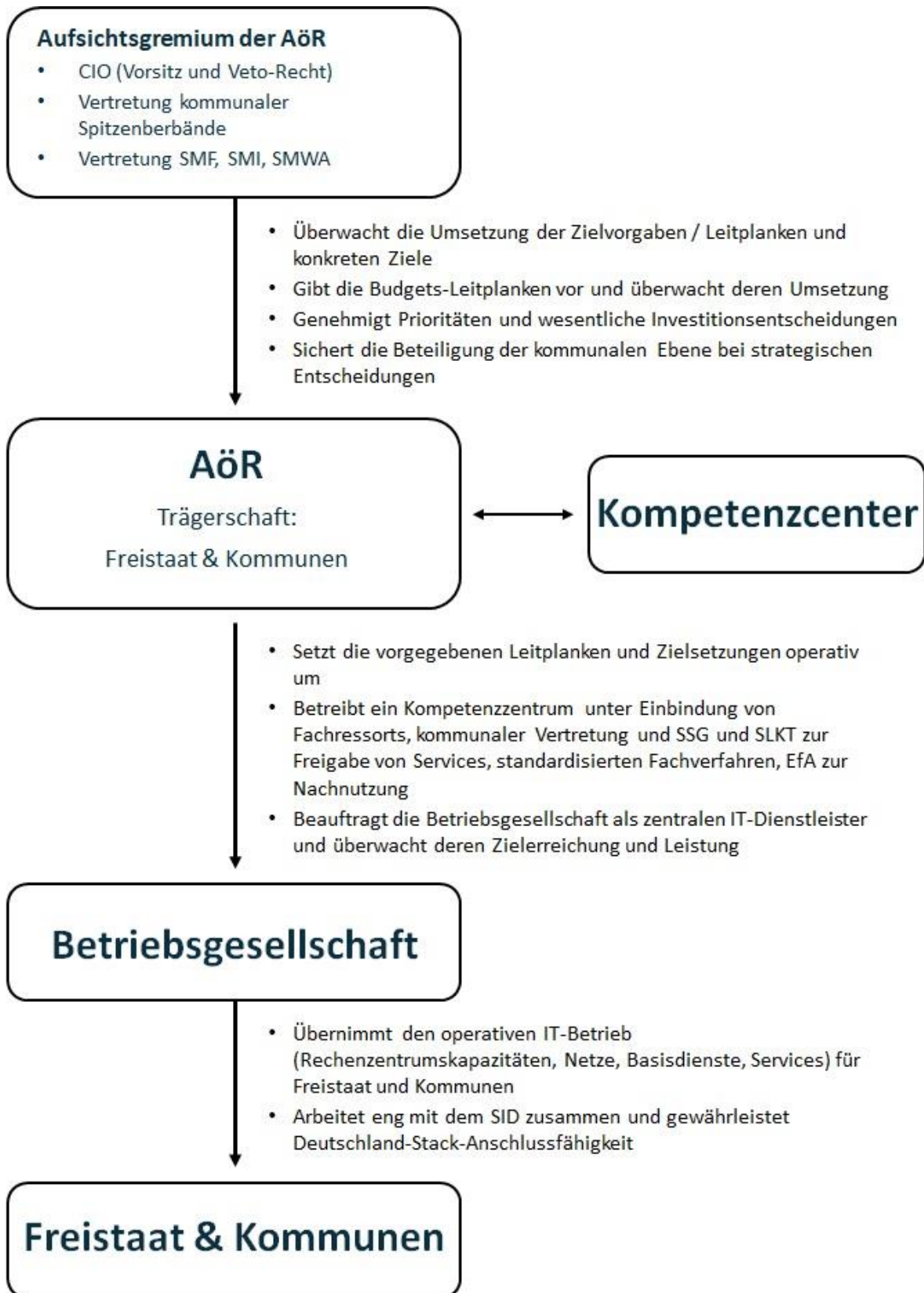
2429 Innerhalb der AöR agiert ein Kompetenzzentrum. Dieses Zentrum soll für die Freigabe von Fachver-  
2430 fahren und die Festlegung von Qualitäts- und Standardvorgaben verantwortlich sein. Hier erfolgen die  
2431 fachliche Bewertung und Freigaben der standardisierten und zur Nutzung bzw. Nachnutzung angebo-  
2432 teter Fachverfahren, Services und Efa-Lösungen der Bundes-, Landes- und kommunalen Ebene.

2433 Unterhalb der AöR fungiert eine Betriebsgesellschaft als Auftragnehmerin der AöR. Sie konsolidiert  
2434 bestehende kommunale IT-Dienstleister und übernimmt den laufenden IT-Betrieb, die Weiterentwick-  
2435 lung der IT-Landschaft (z. B. Cloud-Lösungen, KI-Anwendungen) sowie die Förderung von Innovatio-  
2436 nen. Durch die Bündelung und Konsolidierung der IT-Dienstleister in der Betriebsgesellschaft wird die  
2437 Effizienz gesteigert und die Umsetzung der Vorgaben der AöR praxisnah gewährleistet.

2438 Bestehende kommunale IT-Dienstleister werden in einer Betriebsgesellschaft konsolidiert. Diese wird  
2439 als zentraler kommunaler IT- Dienstleister von der AöR beauftragt (vgl. Abbildung 8).

2440  
2441

**Abbildung 8: Rollen und Verantwortlichkeiten von Aufsichtsgremium, AÖR und Betriebsgesellschaft**



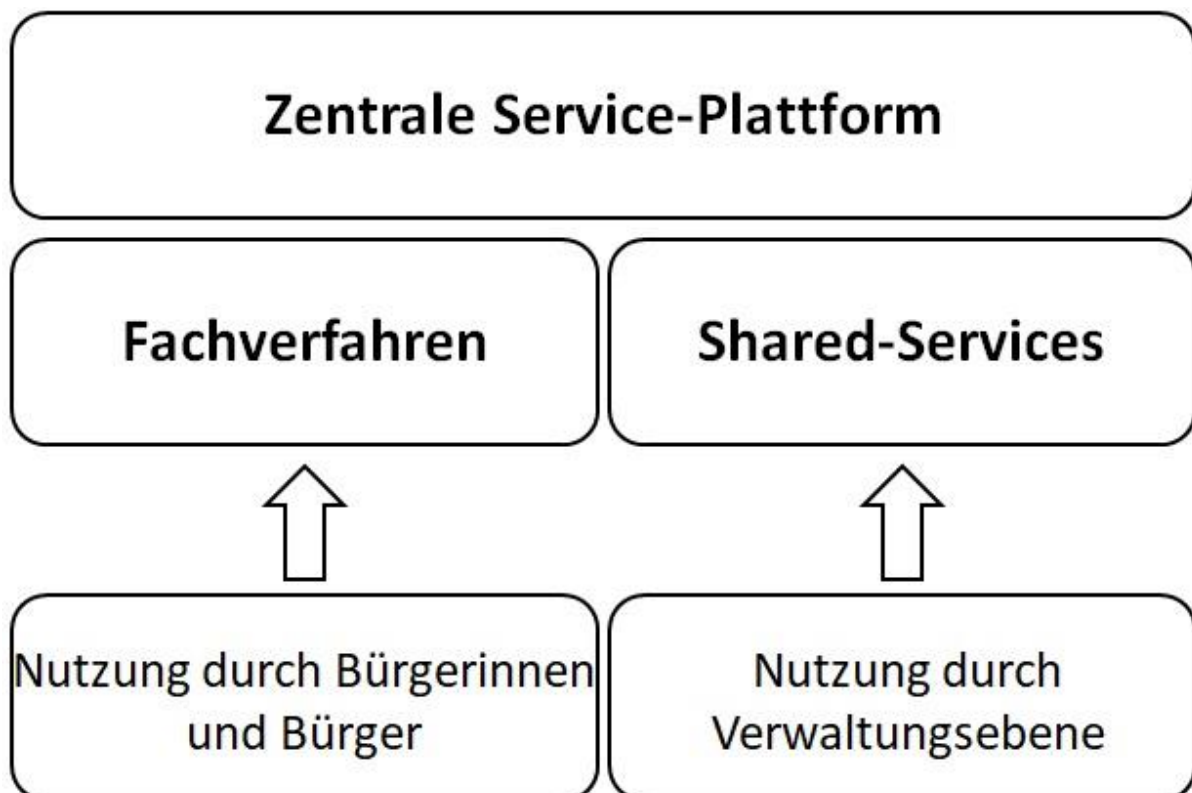
Quelle: Eigene Darstellung.

2442 **HE 23: Schaffung einer zentralen digitalen Service-Plattform, die standardi-**  
2443 **sierte Services und Fachverfahren für Kommunen zur Verfügung stellt**

2444 Im Rahmen der strategischen Modernisierung erfolgt die Entwicklung einer landesweiten Service-  
2445 Plattform, die als technische und organisatorische IT-Infrastruktur konzipiert und vollständig an-  
2446 schlussfähig an den Deutschland-Stack sowie die Deutschlandplattform gestaltet ist. Diese Plattform  
2447 fungiert als modulares Baukastensystem, das durch wiederverwendbare Formulare, Prozessbausteine  
2448 und Datenmodule eine hocheffiziente Bereitstellung digitaler Lösungen ermöglicht.

2449 Das Spektrum umfasst dabei alle Fachverfahren, die als standardisierte und dokumentierte Schnitt-  
2450 stellen für den Zugriff durch alle Kommunen bereitgestellt werden, ergänzt um essenzielle Basis-  
2451 Dienste und Services. Ein zentraler Bestandteil ist die Implementierung von Online-Verfahren, die u. a.  
2452 über das zentrale Service-Portal Amt24 und OZG-Hub realisiert werden; hierbei kommen ein modula-  
2453 rer Baukasten sowie wiederverwendbare Formulare nach dem Low-Code-Prinzip zum Einsatz. Zusätz-  
2454 lich erweitert die Basiskomponente „Digitalisierungsstudio“ als dedizierte Low-Code-Plattform die Fle-  
2455 xibilität bei der Erstellung digitaler Anwendungen. Abgerundet wird das Portfolio durch die Bereitstel-  
2456 lung standardisierter Verwaltungsleistungen und Shared-Services, wie etwa in den Bereichen Perso-  
2457 nalabrechnung, Finanzmanagement und Vergabe, um eine durchgängige und rechtssichere digitale  
2458 Verwaltungslandschaft zu etablieren. (vgl. Abbildung 9).

2459 **Abbildung 9: Zentrale Service-Plattform**



Quelle: Eigene Darstellung.

2460

2461 Voraussetzung ist, dass auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommunen) eine systematische Vereinfachung  
2462 und Standardisierung von Prozessen und Verwaltungsverfahren erfolgt. Bei Verfahren, bei denen kein  
2463 (Ermessens-)Spielraum für Kommunen besteht, sind diese von Bund oder Land bereit zu stellen und  
2464 durch die Bürger oder Kommunen über eine Web-Browser-Funktion oder Online-Zugang zu nutzen.  
2465 Klassische Bürgerservices werden somit zentral und digital angeboten. Im Bedarfsfall berät die Kom-  
2466 mune einzelne Bürger, die Unterstützung benötigen. Das bedeutet, die jeweils verantwortliche Ebene  
2467 stellt digitale Verfahren auf der zentralen Service-Plattform bereit, wie beispielsweise Wohngeld, Kfz-  
2468 Zulassung, BAföG und Elterngeld auf Bundesebene, z. B. Landesblindengeld auf Landesebene sowie  
2469 z. B. Hundesteuer und Brauchtumssteuer auf kommunaler Ebene. Kommunale Verfahren sind nach  
2470 dem EfA-Prinzip durch andere Kommunen nachnutzbar. Das Once-Only-Prinzip ist konsequent umge-  
2471 setzt: Einmal bereitgestellte Daten und Nachweise werden durch vernetzte Register behördenüber-  
2472 greifend nachgenutzt, so dass Bürger und Unternehmen ihre Informationen nur noch ein einziges Mal  
2473 angeben müssen. Die EUDI-Wallet und die BundID (elektronischer Personalausweis) sind als ver-  
2474 pflichtende Identifikationsmittel etabliert und unterstützen das Once-Only-Prinzip. Das Schriftformer-  
2475 fordernis ist ersetzt durch digitale Identifikation und digitale Bestätigungen.

2476 Mit der Etablierung der zentralen digitalen Shared-Service-Plattform für die Kommunen, über die  
2477 künftig die Fachverfahren digital nutzbar sind, ist es erforderlich, sukzessive individuelle und parallele  
2478 kommunale Fachverfahren zugunsten standardisierter Bundes- oder Landeslösungen zurückzubauen  
2479 bzw. nicht mehr zu nutzen. Das sollte in einem überschaubaren Zeitraum von drei bis fünf Jahren er-  
2480 folgen. Zudem sollten ab sofort keine neuen Investitionen in singuläre kommunale Einzellösungen ge-  
2481 tätigt und finanziert werden.

## 2482 HE 24: Standardisierte Prozesse als Grundlage für Rollout digitaler Fachverfah- 2483 ren mit hohem Standardisierungspotenzial

2484 Um die Verwaltung effizienter zu gestalten, werden Fachverfahren auf Landes- bzw. kommunaler  
2485 Ebene systematisch zuerst vereinfacht, standardisiert und dann durchgehend digitalisiert. Im Zentrum  
2486 dieser Strategie stehen Pilotprojekte auf kommunaler Ebene, die als digitale „Leuchtturm-Fachverfah-  
2487 ren“ dienen. Ziel ist es, mit ausgewählten Verfahren zu beginnen, beispielsweise in den Bereichen  
2488 Landesblindengeld oder Landeselterngeld, diese vollständig digital abzubilden und deren Nutzung ver-  
2489 pflichtend vorzuschreiben.

2490 Die Auswahl der Pilotprojekte erfolgt dabei nach klar definierten Kriterien: Im Fokus stehen Prozesse  
2491 des reinen Vollzugs ohne Ermessensspielräume, die sich durch hohe Fallzahlen und ein erhebliches  
2492 Entlastungspotenzial auszeichnen. Zudem muss die technische Umsetzbarkeit unmittelbar gegeben  
2493 sein.

2494 Die Digitalisierungsstrategie der öffentlichen Verwaltung sollte die Erstellung eines verbindlichen Um-  
2495 setzungsfahrplanes vorsehen. Die Priorisierung der einzelnen Verfahren erfolgt dabei auf Basis objek-  
2496 tiver Kriterien wie der Fallzahl, dem spezifischen Automatisierungspotenzial sowie der zu erwartenden  
2497 Entlastungswirkung für die Verwaltung. Zur Sicherung der zeitlichen Realisierung werden konkrete  
2498 Meilensteine für die zeitliche Umsetzung definiert, während eine klare Zuordnung von Zuständigkei-  
2499 ten die Kooperation zwischen Land, Kommunen und der AÖR und der Betriebsgesellschaft regelt.

2500 Ein zentrales Element dieser Strategie ist der flächendeckende Rollout bereits vorhandener digitaler  
2501 Leistungen (EfA- und OAA-Dienste) in sämtlichen Kommunen. Hierbei wird zwischen zwei Kategorien  
2502 von Verwaltungsverfahren differenziert:

- 2503
- 2504
- 2505
- 2506
- 2507
- 2508
- 2509
- 2510
- 2511
- 2512
- **Stark standardisierte Verfahren:** Prozesse mit hoher Routine, wie etwa die Wohnsitzanmeldung, die Kfz-Zulassung oder die Beantragung eines Personalausweises, werden vollständig digitalisiert und über zentrale IT-Infrastrukturen bereitgestellt. Die Nutzung dieser zentralen Dienste ist verpflichtend; sollten Kommunen hiervon abweichende Sonderlösungen betreiben wollen, sind diese eigenständig zu finanzieren.
  - **Komplexe Verfahren:** Bei Leistungen, die eine tiefgreifende Prüfung erfordern – etwa im Bereich der Sozialleistungen oder bei Vermögensprüfungen –, wird ein hybrider Ansatz verfolgt. Hier wird die digitale Prozessunterstützung mit einer persönlichen, rechtssicheren und auf Einwilligung basierenden Beratung durch Verwaltungsmitarbeitende kombiniert, um der Komplexität der Einzelfälle gerecht zu werden.

2513 **HE 25: Konsolidierung und Zentralisierung von Rechenzentrumskapazitäten**

2514 **mit Security-Operations-Struktur für Freistaat und Kommunen**

2515 Um die vorhandenen Rechenzentrumskapazitäten optimal zu nutzen, werden diese zu einer gebün-

2516 delten, zentral gesteuerten und mandantenfähigen Private-Cloud-Infrastruktur ausgebaut. Ein we-

2517 sentlicher Pfeiler dieses Vorhabens ist die Sicherstellung der vollständigen Anschlussfähigkeit an den

2518 Deutschland-Stack, wobei die verbindlichen Architektur- und Interoperabilitätsvorgaben des Bundes

2519 strikt eingehalten werden. Parallel dazu legt der Freistaat Sachsen verbindliche Standards für IT-Infra-

2520 struktur, IT-Sicherheit und IT-Architektur fest. Die zentrale Verantwortung für Architektur und Betrieb

2521 liegt dabei in einer Hand, was auch die abschließende Entscheidung über Anbindung, Integration und

2522 Migration bestehender Rechenzentrumskapazitäten einschließt.

2523 Im Zuge dieser Neuausrichtung wird die kommunale Rechenzentrumslandschaft konsolidiert, indem

2524 große leistungsfähige Rechenzentren in einem zentralen kommunalen Rechenzentrum gebündelt

2525 werden. Dies ermöglicht die geordnete und sukzessive Ablösung kleinerer, dezentraler Rechenzent-

2526 rumskapazitäten, die künftig verbindlich an die zentrale kommunale Rechenzentrumsinfrastruktur an-

2527 gebunden werden.

2528 Es ist zu entscheiden, in welcher Form eine zentrale Rechenzentrumsinfrastruktur unter langfristigen

2529 Wirtschaftlichkeitsaspekten die zukunftsfähigste Lösung ist. Hier sind folgende verschiedene Ansätze

2530 denkbar:

- 2531
- 2532
- 2533
- 2534
- 2535
- 2536
- 2537
- Bündelung und Nutzung der vorhandenen kommunalen Rechenzentrumskapazitäten (insbesondere der großen Rechenzentren) für alle Kommunen oder
  - Integration des kommunalen Rechenzentrums in das Rechenzentrum des Freistaates Sachsen mit einem separaten Zugang für die Kommunen oder
  - Kooperations- und Nutzungsvereinbarungen mit einem anderen Landes-Rechenzentrum (z. B. Baden-Württemberg, Thüringen) oder mit dem Bundes-Rechenzentrum oder
  - Ausschreibung von Rechenzentrumskapazitäten am Markt.

2538 Um die langfristige Wirtschaftlichkeit und Zukunftsfähigkeit der zentralen IT-Infrastruktur sicherzu-

2539 stellen, bedarf es einer fundierten Entscheidung über deren künftige Ausgestaltung. Zur Bewertung,

2540 was der richtige Ansatz für die Kommunen in Sachsen ist, bietet sich vor dieser strategisch wichtigen

2541 Entscheidung eine Vorstudie (vertiefte Analyse) mit einem unabhängigen neutralen Berater anhand

2542 bestimmter Kriterien an, bevor eine finale Entscheidung zur Ausgestaltung getroffen wird. In diesem

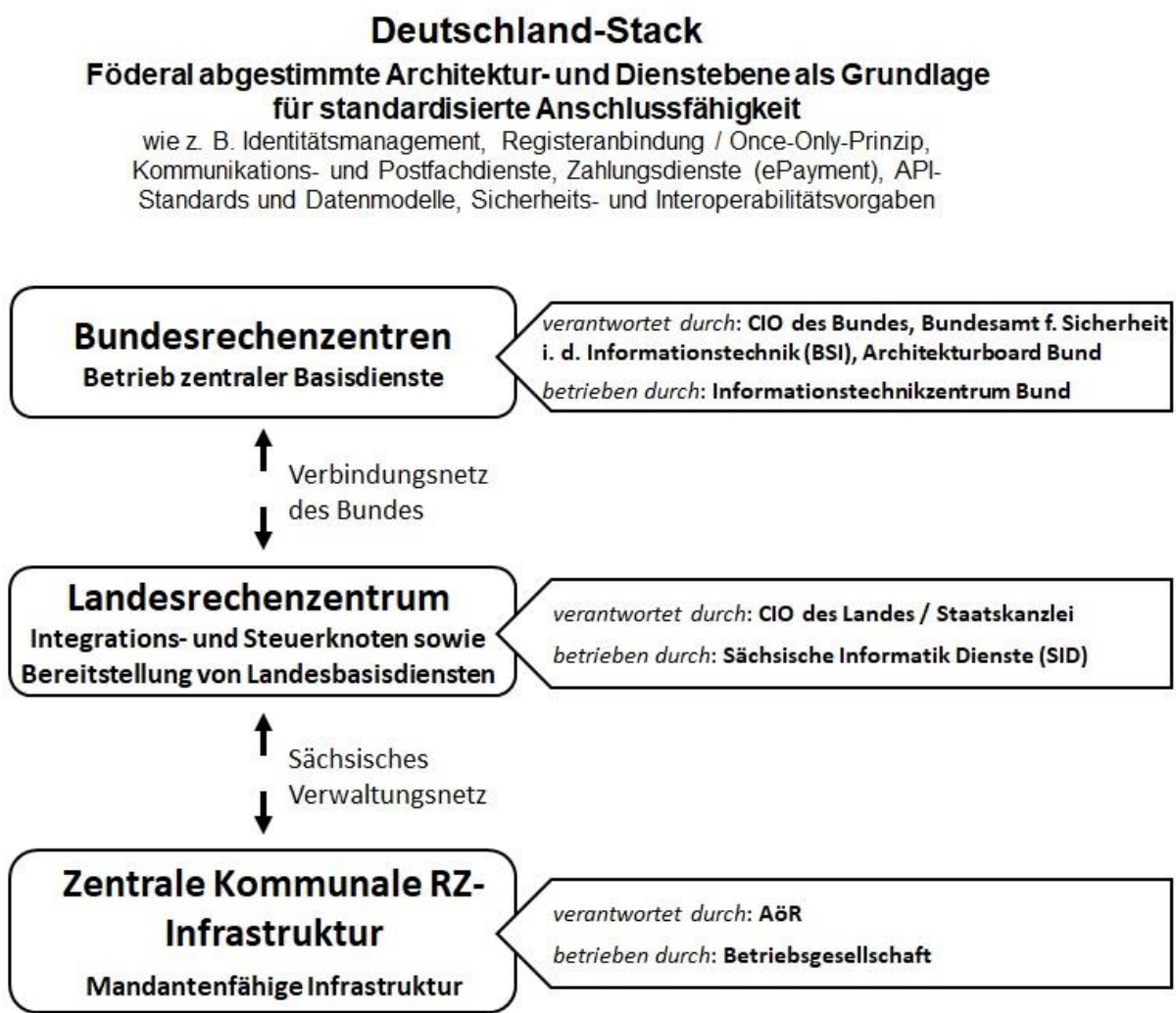
2543 Rahmen ist auch zu bewerten, ob und wann eine deutschlandweite Cloud genutzt werden kann, z. B.

2544 im Zusammenhang mit der Deutschen Verwaltungs-Cloud.

2545 Unabhängig davon, für welche Lösung man sich entscheidet, sollte eine künftige zentrale kommunale  
 2546 Rechenzentruminfrastruktur gewisse Anforderungen berücksichtigen, um zukunftsfähig zu sein (vgl.  
 2547 insgesamt nachstehende Abbildung 10). Das Kernkonzept umfasst die Bereitstellung zentraler techni-  
 2548 scher Basisdienste, wobei der Fokus insbesondere auf Dokumentenmanagementsystemen, sicheren  
 2549 Verwaltungsnetzen sowie zuverlässigen Backup- und Archivierungssystemen liegt. Die infrastrukturu-  
 2550 relle Grundlage bildet dabei die konsequente Umsetzung von „Security by Design“ und Zero-Trust-  
 2551 Architektur, um höchste Sicherheitsstandards von Beginn an zu gewährleisten. Zur aktiven Gefahren-  
 2552 abwehr wird ein zentrales Security Operations Center etabliert, das durch 24/7-Monitoring, Threat  
 2553 Detection und Incident Response einen umfassenden Schutz bietet. Ergänzt wird diese Sicherheits-  
 2554 strategie durch regelmäßige Durchführungen von Sicherheitsaudits, Penetrationstests und Schulun-  
 2555 gen sowie den Aufbau eines strukturierten Informationsaustauschs zu Sicherheitsvorfällen.

2556 Parallel dazu wird ein zentrales Datenmanagementsystem auf Basis einer Data Lakehouse-Architektur  
 2557 aufgebaut, das eine sichere und datenschutzkonforme Speicherung und Datennutzung ermöglicht.  
 2558 Durch die Integration verschiedener Register – wie Melde- oder Handelsregister – und weiterer Da-  
 2559 tenbanken der öffentlichen Verwaltung wird das Once-Only-Prinzip realisiert. Dies stellt sicher, dass  
 2560 Daten nur noch einmalig erfasst und anschließend automatisiert in alle relevanten Fachverfahren  
 2561 übertragen werden, was die Verwaltungsprozesse signifikant effizienter gestaltet.

2562 **Abbildung 10: Deutschland-Stack**



Quelle: Eigene Darstellung.

2563 Der zentrale landesweite IT-Dienstleister (Betriebsgesellschaft der AÖR) stellt den Kommunen eine  
2564 zentrale IT-Plattform für die Bereitstellung von Verwaltungsverfahren und Services mit einem ange-  
2565 messenen leistungsbezogenen Nutzungs-Entgelt-Modell zur Verfügung.

2566 Nachnutzbare standardisierte Services der Bundes-, Landes und der kommunalen Ebene sind einge-  
2567 speist und zur Mitnutzung verfügbar. Der konsequente Roll-out bestehender digitaler Lösungen an  
2568 alle Kommunen wird verfolgt. Dokumentenmanagement- und Workflow-Lösungen kommen flächen-  
2569 deckend zum Einsatz.

2570 Über die IT-Plattform werden Fachverfahren sukzessive aufgenommen und unter Mitnutzung von  
2571 Open Source betrieben, wodurch Kosten gesenkt, Ressourcen gebündelt und Informationssicherheit  
2572 systematisch gewährleistet werden. Grundlage bildet eine einheitliche Identitäts- und Zugriffslogik  
2573 unabhängig von der zuständigen Verwaltungsebene, die einen sicheren, standardisierten und medi-  
2574 enbruchfreien Zugriff auf alle Anwendungen gewährleistet.

2575 Eine einheitliche Plattform für Erlasse (REVOSax) ist in die IT-Plattform integriert. Beteiligungsprozesse  
2576 mit anderen Behörden (z. B. bei Genehmigungsverfahren) oder Bürgerbeteiligungen sind optimiert  
2577 und erfolgen über die digitale Plattform.

## 2578 HE 26: Schaffung der Voraussetzungen für die KI-Unterstützung für Verwal- 2579 tungsprozesse und Verwaltungsverfahren

2580 Die Modularisierung und konsequente Automatisierung von Prozessen bilden das Fundament, um so-  
2581 wohl die Effizienz als auch die Servicequalität in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig zu steigern.  
2582 Dabei gilt es, bestehende Automatisierungspotenziale – insbesondere durch den Einsatz von KI – sys-  
2583 tematisch zu nutzen, um Beschäftigte wirksam von Routinetätigkeiten zu entlasten und fundierte, da-  
2584 tenbasierte Entscheidungen zu fördern. Um diesen Transformationsprozess rechtssicher und struktu-  
2585 riert zu gestalten, müssen die angekündigte KI-Richtlinie zur Nutzung von KI-Systemen in der Staats-  
2586 verwaltung, das KI-Transparenzregister und eine KI-Umsetzungsstrategie zügig in Kraft treten und um-  
2587 gesetzt werden.

2588 Der Weg zu einer rechtssicheren und wirksamen KI-Nutzung in der Verwaltung führt dabei über die  
2589 Einführung von Systemen zur Unterstützung und Automatisierung von Verwaltungsabläufen, die auf  
2590 einer landeseinheitlichen KI-Governance basieren. Ein zentraler Baustein ist das Vertesten von Pilot-  
2591 anwendungen, um erfolgreiche Lösungen anschließend flächendeckend auszurollen oder für weitere  
2592 Verwaltungseinheiten zur Nachnutzung bereitzustellen. In der täglichen Praxis sollen KI-Assistenten  
2593 die Verwaltung bei der Recherche, dem Auslesen von Dokumenten, der Korrespondenz sowie bei der  
2594 Bearbeitung von Bürgeranfragen unterstützen, ergänzt durch Chatbots, die eine Erreichbarkeit rund  
2595 um die Uhr gewährleisten.

2596 Darüber hinaus sieht das Konzept die Implementierung von KI-Agenten vor, die im Sinne eines Co-  
2597 Pilot-Ansatzes Entscheidungen in Verwaltungsverfahren vorbereiten. Ein wesentlicher Meilenstein ist  
2598 hierbei die Identifikation geeigneter Verwaltungsverfahren für eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung un-  
2599 ter KI-Einsatz. Dies geschieht in enger Abstimmung mit Bund und Ländern im Sinne der FÖDERALEN  
2600 MODERNISIERUNGSAGENDA, wobei insbesondere auf Basis von „Einer-für-Alle“-Leistungen (EfA) bis spä-  
2601 testens 30. Juni 2026 konkrete Ergebnisse vorliegen sollen. Flankiert wird dieser Prozess durch den  
2602 aktiven Wissensaustausch, indem geeignete KI-Use-Cases für Ressorts, Mittelbehörden und Kommu-  
2603 nen geteilt werden.



2604 Hinsichtlich der zeitlichen Zielsetzung bis Mitte 2026 ist anzumerken, dass dieses Datum ambitioniert  
2605 ist. Der Erfolg hängt maßgeblich davon ab, wie schnell die rechtlichen Rahmenbedingungen finalisiert  
2606 werden und inwieweit die technische Infrastruktur sowie die Datenqualität in den Kommunen und  
2607 Ländern eine nahtlose Integration der KI-Systeme bereits zulassen. Während die Identifikation der  
2608 Verfahren bis Sommer 2026 absolut realistisch ist, wird die flächendeckende operative Umsetzung  
2609 aufgrund der föderalen Abstimmungsprozesse vermutlich einen längeren Zeitraum erfordern.

## 2610 HE 27: Aufbau digitaler und KI-Kompetenzen auf allen Führungsebenen

2611 Der Aufbau digitaler und KI-Kompetenzen und agiler Arbeitsmethoden ist auf allen Führungsebenen  
2612 erforderlich, um die richtigen Impulse und Orientierung für die Personalführung zu geben. Dazu sind  
2613 geeignete Weiterbildungsangebote zu etablieren und zu nutzen. Es sollten Kooperationen mit der Di-  
2614 gitalwirtschaft und spezialisierten Bildungsanbietern vereinbart werden. Rotationen und temporäre  
2615 Personalaustausche innerhalb der Verwaltungsstrukturen (z. B. Sächsische Informatik Dienste oder  
2616 SAB) oder mit Privat- oder Digitalwirtschaft sind für einen Perspektivwechsel und die Kompetenzent-  
2617 wicklung sinnvoll.

## 2618 HE 28: Schaffung eines digitalen Personalmanagementsystems als Shared-Ser- 2619 vice

2620 Den sächsischen Kommunen sollte künftig zur effizienten Steuerung ihrer Personalaktivitäten ein di-  
2621 gitales Personalmanagementsystem (PMS) als standardisierter Shared Service auf einer zentralen IT-  
2622 Plattform zur Verfügung stehen, wie es im Themenfeld Digitalisierung unter Shared Services auf einer  
2623 zentralen digitalen Service-Plattform vorgesehen ist. Dieses Personalmanagementsystem ermöglicht  
2624 das standardisierte, digitale Management verschiedener Personaldienstleistungen in Form digitaler  
2625 Module.

2626 Es erlaubt eine standardisierte, strategische quantitative Personalbedarfsermittlung und -planung, die  
2627 die Auswirkungen anstehender Reformen sowie den Einsatz von Digitalisierung und KI auf die Aufga-  
2628 benerledigung berücksichtigt und dabei demografische Entwicklungen einbezieht. Das System unter-  
2629 stützt die Erfassung und Steuerung von Personalbedarfen, die Erstellung von Geschäftsverteilungsplä-  
2630 nen und Tätigkeitsbeschreibungen und ermöglicht durch die datengestützte Verzahnung von Ist-Ana-  
2631 lyse, mittelfristigen Bedarfsprognosen und langfristigen Zielbildern eine transparente Planung und  
2632 Steuerung der Personalressourcen.

2633 Darüber hinaus bietet das PMS ein digitales Kompetenzmanagement zur qualitativen Personalbe-  
2634 darfsermittlung und -planung, das darauf abzielt, aktuell und künftig benötigte Kompetenzen zu iden-  
2635 tifizieren und gezielt zu entwickeln. Dadurch können künftige Bedarfe nicht nur auf Basis von Rollen  
2636 oder Stellenbeschreibungen, sondern vor allem auf Grundlage tatsächlich benötigter Fähigkeiten  
2637 prognostiziert werden.

2638 Weitere Querschnitts-Personaldienstleistungen wie Personalstatistik, Personalentwicklung sowie  
2639 qualitativ standardisierte Fortbildungsangebote lassen sich ebenfalls als digitale Module bereitstellen.

2640 Zu prüfen bleibt, ob die Integration des vom Freistaat genutzten elektronischen Personalmanage-  
2641 mentsystems (ePMSax) in eine zentrale Service-Plattform der Kommunen sinnvoll ist und ein Roll-Out  
2642 damit auch für alle kommunalen Verwaltungseinheiten in Sachsen umsetzbar wäre.

## 2643 HE 29: Vereinbarung eines verbindlichen Meilensteinplans

2644 Um die Digitalisierung der Verwaltung konsequent voranzutreiben, wird ein verbindlicher Zeitplan er-  
2645 stellt, der die Anpassung der Fachverfahren an bestehende EfA-Lösungen sowie an weiterentwickelte  
2646 Bundes- oder Landesverfahren regelt. Zentrales Leitmotiv ist hierbei der Grundsatz „Nutzung Stan-  
2647 dardlösung vor Eigenentwicklung“, was den gezielten Rückbau individueller und paralleler kommuna-  
2648 ler Fachverfahren und Eigenlösungen zugunsten standardisierter Bundes- oder Landeslösungen be-  
2649 deutet.

2650 Konkret sieht dieser Meilensteinplan für den Zeitraum von 2026 bis 2028 eine enge Verzahnung aller  
2651 Digitalisierungsaktivitäten von Bund und Freistaat vor. Bereits im Jahr 2026 erfolgt die Festlegung ei-  
2652 ner klaren Priorisierungsrangfolge zur schrittweisen Konsolidierung der Verfahren sowie eine umfas-  
2653 sende Standardisierungsprüfung zur Nachnutzung bestehender und weitentwickelter Fachverfahren.  
2654 Darauf aufbauend ist für 2027 der Roll-out von ausgewählten und priorisierten Pilot-Fachverfahren zu  
2655 planen, von denen mindestens fünf ausgewählte Verwaltungsverfahren vollständig automatisiert aus-  
2656 gerollt werden sollen.

2657 Dieser Transformationsprozess stützt sich auf wesentliche Grundsatzentscheidungen und  
2658 Vereinbarungen zwischen Freistaat und Kommunen in einem verbindlichen politischen Commitment  
2659 zum gemeinsamen Zielbild der Verwaltungsdigitalisierung 2030 mit Kompetenzbündelung und einer  
2660 starken Steuerung und Governance. Damit einher geht die Bereitschaft der kommunalen Ebene,  
2661 zentral bereit gestellte digitale Lösungen, Services und Fachverfahren verbindlich im Sinne eines  
2662 Anschluss- und Nutzungszwangs zu übernehmen.

2663 Flankiert wird diese Entwicklung durch die Verabschiedung des SächsDigiFöG im Jahr 2026, das die  
2664 zentrale gesetzliche Grundlage für die Landes- und Kommunalebene schafft. Gleichzeitig wird die stra-  
2665 tegische Steuerungsfunktion durch den CIO gestärkt. Zur operativen Umsetzung werden zwischen  
2666 2026 und 2027 die notwendigen zentralen IT-Infrastrukturen geschaffen, darunter die Gründung der  
2667 AöR sowie der Aufbau einer zugehörigen Betriebsgesellschaft inklusive der erforderlichen zentralen  
2668 kommunalen Rechenzentrumskapazitäten.

2669 Schließlich regeln Freistaat und Kommunen in diesem Zeitraum (2026-2027) auch die Finanzierung der  
2670 Basisinvestitionen sowie die langfristige Struktur für den laufenden Betrieb. Ein verbindlicher, drei- bis  
2671 fünfjähriger Aufbau- und Migrationspfad definiert dabei ab 2026 klare Meilensteine, Übergangsrege-  
2672 lungen sowie messbare und nachzuhaltende Wirkungsindikatoren, um den Erfolg der Umstellung dau-  
2673 erhaft zu sichern. Hierbei zählen nicht die Anzahl der Projekte, sondern die Anzahl der vollständig  
2674 digitalen Fachverfahren, Durchlaufzeiten, Nutzerzufriedenheit, Fallabschlüsse ohne Medienbrüche  
2675 etc. Ein regelmäßiges und transparentes Fortschrittsmonitoring unterstützt die Erreichung der Mei-  
2676 lensteine und der Ziele.

## 2677 7. Mehr kommunale Freiheit wagen

2678 Über die gemachten Handlungsempfehlungen hinaus muss der Freistaat die Eigenverantwortung der  
2679 Kommunen durch flexiblere Fachgesetze stärken. Starre, landesweite fachgesetzliche Vorgaben ersti-  
2680 cken die notwendige Akzeptanz vor Ort, da sie die Einmaligkeit lokaler Gegebenheiten und die Bedürf-  
2681 nisse der Bürger ignorieren. Gerade die Gestaltung örtlicher Infrastruktur gelingt nur, wenn sie die  
2682 spezifischen Bedingungen vor Ort widerspiegelt.

2683 Kommunale Freiheit bedeutet mehr als finanzielle Ausstattung: Sie ist das Recht, örtliche Angelegen-  
2684 heiten eigenständig zu gestalten. Warum sollte eine Gemeinde z. B. ihren Tourismus nicht dadurch  
2685 beleben dürfen, dass sie umfangreichere Wassersportmöglichkeiten zulässt? Warum sollte eine an-  
2686 dere Gemeinde mit dem Ziel ihren Naherholungswert zu steigern, hier nicht restriktiver vorgehen dür-  
2687 fen? Weshalb bestimmen sich die Möglichkeiten der Gestaltung und Nutzung von örtlichen Straßen  
2688 (z. B. Tempo 30) nach landesweit einheitlichen Regeln, wo doch jeder örtliche Straßenzug einmalig  
2689 und die Verkehrsanforderungen ganz unterschiedlich sind? Warum sollte eine Gemeinde nicht eigen-  
2690 ständiger über ihre örtlichen Denkmale verfügen und von baurechtlichen Vorschriften abweichen dür-  
2691 fen? Viele Sachverhalte ließen sich passgenauer durch kommunale Satzungen regeln.

2692 Den Kommunen diese Kompetenzen zuzugestehen, erfordert politischen Mut und die Bereitschaft,  
2693 fachliche Partikularinteressen zurückzustellen. Das Ergebnis wäre eine vitale lokale Demokratie im  
2694 Sinne eines vielfältigen und lebenswerten Freistaates.

## 8. Mitwirkende

Der Reformkommission gehörten an:

*Michael Geisler*

Landrat Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

*Dr. Matthias Haß*

Rechtsanwalt und Staatsminister der Finanzen a.D.

*Prof. Dr. Thomas Lenk*

Direktor Kompetenzzentrum für Kommunale Infrastruktur Sachsen (KOMKIS)

*Dr. Katrin Leonhardt*

Vorstandsvorsitzende SAB

*Ines Lüpfer*

Beigeordnete Landkreis Leipzig

*Torsten Ruban-Zeh*

Oberbürgermeister Stadt Hoyerswerda

Dem für die politische Steuerung verantwortlichem Lenkungsgremium gehörten an:

*Herr Michael Kretschmer*

Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

*Frau Petra Köpping*

stellvertretende Ministerpräsidentin des Freistaates Sachsen und Staatsministerin

*Herr Christian Hartmann*

Vorsitzender der CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag

*Herr Henning Homann*

Vorsitzender der SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag

*Herr Henry Graichen*

Präsident des Sächsischen Landkreistages

*Herr Bert Wendsche*

Präsident des Sächsischen Städte- und Gemeindetages

*Herr Christian Piwarz*

Sächsischer Staatsminister der Finanzen

*Herr Armin Schuster*

Sächsischer Staatsminister des Innern

Die Reformkommission wurde durch eine Geschäftsstelle in der Abteilung Recht und Kommunales im SMI unterstützt.

Dresden, April 2026.